

Kreis Siegen-Wittgenstein

Landschaftsplan

Erndtebrück

Band 1

mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes

(dazugehörige Erläuterungen siehe Band 2)

rechtskräftig seit: 21.12.2011

**Kreises Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -
57069 Siegen**

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
1. Teil - Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein	5
1. Aufbau des Landschaftsplans	6
2. Rechtsgrundlagen	6
3. Abkürzungen	8
4. Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung	9
5. Rechtliche Grundlagen	10
6. Entschädigungsregelung nach § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Landschaftsgesetz	12
6.1 Gesetzliche Grundlagen	12
6.2 Grundsätzliche Auswirkungen	12
6.2.1 Erhalt des bisherigen Zustandes	13
6.2.2 Zeitpunkt für die Entschädigungsregelung	13
6.2.3 Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen	13
6.2.4 Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	14
6.2.5 Kulturlandschaftsprogramm	14
6.2.6 Warburger Vereinbarung	14
6.3 Entschädigungen bei einzelnen Festsetzungsarten	15
7. Planbestandteile	17
8. Zu beachtende andere Rechtsvorschriften	17
8.1 Artenschutzrechtliche Verbote	17
8.2 FFH-Gebiete	18
8.3 Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG	19
8.4 Anpflanzungen als Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 und 47a LG	20
8.5 Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten	21
2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung	23
1.1 Begriffsbestimmungen	24
1.1.1 Einheimische Laubgehölzarten	24
1.1.2 Regionale Obstsorten	25
1.1.3 Schutzwürdige Böden	25
1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen	26
1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen	26
1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen	26
1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen	26
1.2.4 Wanderschäferei	27
2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)	28
2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 23 BNatSchG)	28
2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	28
2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet "Rothaarkamm am Grenzweg"	37
2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet "Zinser Bachtal"	40
2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet "Eder"	44
2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet "Elberndorfer Bachtal"	47
2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet "Niedermoor bei Birkefehl"	50
2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet "Bärenkaute"	52
2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet "Auf der Struth"	54
2.1.8 N 8 - Naturschutzgebiet "Edergrund"	55
2.1.9 N 9 - Naturschutzgebiet "Rothaarkamm und Wiesentäler"	57
2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Erndtebrück (§ 26 BNatSchG)	62
2.3 Naturdenkmale - ND (§ 28 BNatSchG)	67
2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	67
2.3.2 Einzelfestsetzungen	69
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 29 BNatSchG)	71
2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	71
2.4.2 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	76

2.4.3.1	Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, sonstige Wald- und Gehölzbestände.....	77
2.4.3.2	Kategorie II f - Felsbiotope und Stollen	82
3.	Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG).....	84
3.1	Brachflächen mit natürlicher Entwicklung.....	84
3.	Teil - Behördenverbindliche Festsetzungen	86
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 18 LG).....	87
1.1	Entwicklungsziel 1 - Erhaltung.....	87
1.2	Entwicklungsziel 2 - Anreicherung.....	87
1.2.1	Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche).....	88
1.2.2	Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes).....	88
1.3	Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung.....	88
1.4	Entwicklungsziel 4 - Ausbau.....	88
1.5	Entwicklungsziel 5 - Ausstattung / Immissionsschutz	88
1.6	Entwicklungsziel 6 - Rekultivierung	88
1.7	Entwicklungsziel 7 - Erhaltung bis zur baulichen Nutzung	88
2.	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)	90
2.1	Allgemeine Regelungen	90
2.1.1	Pflegerhythmus bei Mahd alle 3 - 5 Jahre	90
2.1.2	Art der Umsetzung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen.....	90
2.2	Maßnahmenräume	90
2.3	Anpflanzungen.....	92
2.4	Beseitigung von Fehlbestockungen.....	96
2.4.1	Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen.....	96
2.4.2	Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland	96
2.4.3	Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände durch Waldumbau	100
2.5	Maßnahmen an Teichen.....	106
2.6	Renaturierung von Quellen und Fließgewässern	114
2.7	Anlage und Entwicklung von Waldmänteln / -rändern.....	116
2.8	Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen	119
2.9	Sonstige Maßnahmen	121
4.	Teil - Anhang	124
1.	Ergänzende Informationen.....	125
1.1	Ablauf des Verfahrens	125
1.2	Lagebezeichnungen in Text und Karten.....	125
2.	Nachrichtliche Darstellungen.....	126
2.1	Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG	126
2.2	Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG.....	127
2.3	Verzeichnis der FFH-Gebiete	131
3.	Außer Kraft tretende Vorschriften	131
Naturchutzgebiete	131	
Landschaftsschutzgebiete.....	132	
Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile.....	132	
4.	Bestätigungen der Verfahrensschritte.....	132
5.	Statistische Zusammenfassung	135

1. Teil - Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein

Aufbau des Landschaftsplans

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen

Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung

Rechtliche Grundlagen

Entschädigungsregelung nach § 7 Landschaftsgesetz

Planbestandteile

Zu beachtende andere Rechtsvorschriften

1. Aufbau des Landschaftsplans

Dieser Landschaftsplan besteht aus dem Textteil mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie aus 3 Karten (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“).

Die Abschnitte dieses Textteiles sind mit unterschiedlichen Schrifttypen gekennzeichnet, die folgende Bedeutung haben:

Normalschrift: Textliche Darstellungen im 1. Teil „Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein“ und 4. Teil „Anhang“ mit allgemeinen Darstellungen, Erklärungen und Hinweisen sowie mit Verweisen auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen.

Fettdruck: **Rechtsgestaltende Regelungen dieses Landschaftsplans im 2. Teil „Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung“ und 3. Teil „Behördenverbindliche Festsetzungen“, die nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes zu beachten sind.**

Kursivschrift: *Teilweise umfangreiche Erläuterungen zu vielen Regelungen des Landschaftsplans im 2. Teil „Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung“ und 3. Teil „Behördenverbindliche Festsetzungen“, um deren Sinn zu verdeutlichen. Diese Erläuterungen haben keinen unmittelbaren Regelungscharakter, sondern sollen die Inhalte der vor- oder nachstehenden Regelungen erklären.*

Abweichend von diesen Vorgaben sind Überschriften aus gestalterischen Gründen vielfach fett gedruckt, ohne dass alleine von den Überschriften Rechtswirkungen ausgehen.

2. Rechtsgrundlagen

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.863),
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
BJagdG	Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683 - SGV.NRW. 791) zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 226 Nr. 14/2007)
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NRW) vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570 / SGV. NRW. 214) geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S.765)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2248)
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 (GV. NRW. S.514),

LFischG	Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2010 (GV. NRW. S.137)
LFischO	Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung - LFischVO) vom 09.03.2010 (GV. NRW. S.172)
LFoG	Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24.04.1980 (SGV. NRW. 790) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.185)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.185)
LJG	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV.NW. 1995 S. 2 / SGV.NW. 792) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),
NDVO-A	Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 13. 05 2009 (Abl. Reg. Abg. Nr. 23 vom 06.06.2009)
NDVO-I	Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Schutze von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (NDVO-I) vom 10.12.2001 zuletzt geändert durch die 2. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.03.2010.
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie - Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. L 363 vom 20.12.2006)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009(GV. NRW. S.861),
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

3. Abkürzungen

A	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Anpflanzung	
B	Brachfläche mit Bewirtschaftung bzw. Pflege	
FFH	Flora-Fauna-Habitat	
G	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Gewässern	
GVE	Großvieheinheit, Maß zur Einstufung der Tiere bei Beweidung	
	Umrechnungsschlüssel:	
	Rind von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE
	Rind von 6 Monaten - 2 Jahren	0,6 GVE
	Mastkalb	0,4 GVE
	Kalb (außer Mastkalb) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,3 GVE
	Pferd von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
	Pferd unter 6 Monaten	0,5 GVE
	Mutterschaf	0,15 GVE
	Schaf (außer Mutterschaf) von mehr als 1 Jahr	0,1 GVE
	Ziege	0,15 GVE
GLB	Gesetzlich Geschützter Landschaftsbestandteil	
KLP	Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein	
LANUV	Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz, Recklinghausen	
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil	
LEP	Landesentwicklungsplan	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	
M	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Waldmänteln / -rändern	
ND	Naturdenkmal	
nE	Brachfläche mit natürlicher Entwicklung	
NSG	Naturschutzgebiet	
P	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grünlandflächen	
RegP	Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)	
RL	Einstufung der Gefährdung von Tier- bzw. Pflanzenarten in der „Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, Schriftenreihe Band 17, 1999	
	Die weiteren Angaben bedeuten:	
	0	ausgestorben bzw. verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	D	Daten nicht ausreichend
	M	Migrant, regelmäßiger oder sporadischer Wanderfalter, Irrgast oder verschlepptes Tier
	N	aufgrund von Naturschutzmaßnahmen gegenüber 1986 gleich oder geringer gefährdet oder nicht gefährdet
	R	arealbedingt selten
	V	zurückgehend
	*	nicht gefährdet
	Soweit zwei Angaben durch das Zeichen „/“ getrennt erscheinen, bezieht sich die erste Zahl auf die landesweite Einstufung und die zweite Zahl gibt die regionale Einstufung im Süderbergland wieder.	
RLP	Einstufung der Gefährdung von Pflanzengesellschaften in der „Roten Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, Schriftenreihe Band 5, 1995	
	Die weiteren Angaben bedeuten:	
	0	erloschen bzw. vernichtet
	1	von dem Erlöschen bzw. von der Vernichtung bedroht
	2	stark gefährdet

3	gefährdet
N	von Naturschutzmaßnahmen abhängig
R	von Natur aus selten
*	derzeit nicht gefährdet

Soweit zwei Angaben durch das Zeichen „/“ getrennt erscheinen, bezieht sich die erste Zahl auf die landesweite Einstufung und die zweite Zahl gibt die regionale Einstufung im Sauer- und Siegerland wieder.

RSM	Rasensaatgutmischung
S	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme
T	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Teichen
W	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Wiederherstellung (Umwandlung nicht standortgerechter Gehölzbestände)
§	Tier- bzw. Pflanzenart ist nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt

4. Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan bildet auf örtlicher Ebene die Grundlage für alle Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung. Er beachtet die bestehenden Ziele und Darstellungen der Landes- und Regionalplanung sowie die Darstellungen und Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung.

Folgende vorrangige Ziele sind Gegenstand der Landschaftsplanung:

- Erhaltung schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft und Wiederherstellung deren ökologischer Stabilität
- Entwicklung und Optimierung von einzelnen Teilen der gesamten Landschaft, damit trotz intensiver Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre Eigenart und Schönheit als Grundlage für das Dasein des Menschen gewährleistet ist

Als das zentrale und umfassende Instrument zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wird der Landschaftsplan als Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein durch den Kreistag erlassen. Die Landschaftsplanung ist eine landesrechtlich geregelte Pflichtaufgabe der Kreise.

Bisher sind Landschaftspläne für die Städte Netphen, Bad Laasphe, Freudenberg, Kreuztal und Siegen sowie die Gemeinde Burbach in Kraft getreten.

Dieser Landschaftsplan basiert auf einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse von Natur und Landschaft.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ (alle im Maßstab 1 : 10.000), dem Textteil mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie den textlichen Darstellungen und den Festsetzungen mit ergänzenden Erläuterungen.

Der Landschaftsplan hat folgende Inhalte:

1. Entwicklungsziele für die Landschaft
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)
3. Zweckbestimmungen für Brachflächen
4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen
5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Entwicklungsziele (Ziffer 3. Teil - 1, siehe Seite 87) haben den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d. h., sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Gegenüber dem Bürger entfalten sie keine direkte Wirkung.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Ziffer 2. Teil - 2, siehe Seite 28), Zweckbestimmungen für Brachflächen (Ziffer 2. Teil - 3, siehe Seite 84) und Forstlichen Festsetzungen haben für jedermann unmittelbar gültige Wirkungen. Diese Festsetzungen enthalten eine Definition des Schutzzweckes und die hierzu erforderlichen Ge- und Verbote. Für die Betreuung der Schutzgebiete ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zuständig. Die Überwachung und Umsetzung der Forstlichen Festsetzungen obliegt dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein.

Das allein reicht aber oftmals nicht aus. Um bestimmte Biotope nachhaltig zu schützen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu entwickeln oder sogar erst wieder zurückzugewinnen, sind weitere Op-

timierungsmaßnahmen nötig. Hierzu dienen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (3. Teil - 2, siehe Seite 90), die keine direkten Rechtswirkungen erzeugen. Diese Maßnahmen sind in erster Linie vom Kreis Siegen-Wittgenstein selbst auszuführen und werden erst nach einer konkreten Planung und einer Zustimmung der Betroffenen umgesetzt, vorwiegend durch vertragliche Regelungen. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auch im Zusammenhang mit einzelnen Schutzausweisungen (z.B. Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen) festgesetzt.

Die Darstellungen in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ des Landschaftsplans für FFH-Gebiete (siehe Ziffer 1. Teil - 8.2, Seite 18), Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG (siehe Ziffer 1. Teil - 8.3, Seite 19) und Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 und 47a LG (siehe Ziffer 1. Teil - 8.4, Seite 20) erfolgen nur nachrichtlich. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Schutzregelungen, die unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplans bestehen.

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der textlichen Darstellungen und der Festsetzungen sind die §§ 19a, 23, 26, 28, 29 BNatSchG i.V.m. 8§§ 18, und 24 - 26 LG. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 33, 34 Abs. 4a - 6, 35 - 38, 40 und 41 LG. Weitere Einzelheiten der Landschaftsplanung werden außerdem in den §§ 6 - 11 DVO-LG geregelt.

Nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 LG haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung, für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Verpflichtung zur nationalen Unterschutzstellung von FFH-Gebieten

Nach § 33 BNatSchG i.V.m. § 48c Abs. 5 LG und Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind die gemeldeten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 26, 28 oder 29 BNatSchG zu erklären. Aufgrund der zu schützenden Lebensgemeinschaften bedeutet dies, dass die Gebiete im weit überwiegenden Umfang als Naturschutzgebiete zu sichern sind. Weitere Informationen zu den FFH-Gebieten im Landschaftsplangebiet ergeben sich aus Ziffer 8.2 (siehe Seite 18).

Planungsvorgaben für die Landschaftspläne

Bei der inhaltlichen Gestaltung der Landschaftspläne ist der Kreis Siegen-Wittgenstein in seiner Entscheidung nicht frei, sondern hat vielfältige Vorgaben zu beachten, deren Einhaltung von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Anzeigepflicht des Landschaftsplans überwacht wird. Neben den gesetzlichen Regelungen sind folgende Planungsvorgaben zu beachten:

○ Planungsvorgaben durch den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan

Die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes als übergeordnete Pläne sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. So umfasst der RegP großflächige Bereiche für den Schutz der Natur sowie der Landschaft und für die Erholung. Diese Bereiche nehmen den weitaus größten Teil des Kreisgebietes außerhalb der besiedelten Flächen ein. In der Landschaftsplanung sind diese Vorgaben in spezielle Schutzgebietskategorien zu fassen (LSG, NSG etc.).

○ Planungsvorgaben durch die Bauleitplanung

Der Landschaftsplan erstreckt sich nach § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 3 LG nur auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Bereiche, die sich vor allem an den Ortslagen konzentrieren, bezeichnet der Landschaftsplan als „Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches“. In dieser Darstellung liegt jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Nicht berücksichtigungsfähig sind bei der Aufstellung des Landschaftsplans vorliegende Planungskonzepte von Gemeinden, die noch keinen Eingang in die konkrete Bauleitplanung gefunden haben. An rechtskräftig werdende neue Darstellungen des Flächennutzungsplanes kann der Landschaftsplan durch ein Änderungsverfahren angepasst werden.

○ Planungsvorgaben durch den Fachbeitrag nach § 15 a Abs. 2 LG

Derzeit erarbeitet die LANUV zur Vorbereitung auf die in einigen Jahren zu erwartende Änderung des RegP den in § 15 a Abs. 2 LG vorgeschriebenen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der auch in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen ist. Bisher liegt der Teil „Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein - Olpe“, Stand 01/2002 sowie der Teilbeitrag „Landschaftsbild, Kulturlandschaftsschutz, Naturerleben“, vor. Diese wurden bei der Erarbeitung dieses Landschaftsplans bereits berücksichtigt.

o Planungsvorgaben durch europäische FFH-Gebiete

Die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind entsprechend den jeweiligen Entwicklungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären und die hierzu notwendigen Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen. (siehe Ziffer 8.2, Seite 18).

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den jeweiligen Festsetzungen näher beschrieben sind, kann die Untere Landschaftsbehörde von den Ge- und Verboten Ausnahmen erteilen. In diesem Verfahren ist eine Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde nach § 11 Abs. 2 LG möglich, wobei der Beirat jedoch nur eine beratende Funktion erfüllt.

Befreiungen

Unter den Voraussetzungen von § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiungen von den Festsetzungen im Landschaftsplan erteilen. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Für die Befreiung von Forstlichen Festsetzungen ist nach § 69 Abs. 2 LG der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Vereinsbeteiligung

Nach § 63 BNatSchG ist einem vom Land anerkannten Verein bei Ausnahmen und Befreiungen von den Ge- und Verboten zum Schutz von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Von der Mitwirkung kann abgesehen werden, soweit keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne

Regelungen zur Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne ergeben sich aus § 29 Abs. 3 und 4 LG für Flächen, in denen der Flächennutzungsplan in der derzeitigen Fassung eine bauliche Nutzung vorsieht. Danach tritt der Landschaftsplan für die Flächen, in denen der Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (siehe Ziffer 3. Teil - 1.7, Seite 88) und dadurch befristete Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche enthält, außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Nach § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 mit dessen Rechtsverbindlichkeit diesem widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

§ 30 Abs. 1 LG bestimmt, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach §§ 27 a, 27 c oder 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung von § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder von § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Nach § 30 Abs. 2 LG sind Mängel im Abwägungsvorgang für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Nach § 30 Abs. 3 LG sind unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Entschädigungsregelung nach § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Landschaftsge- setz

6.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für alle entschädigungsrechtlichen Regelungen ist Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland:

„(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Diese allgemeine Regelung wird durch § 68 BNatSchG i.V.m. § 7 LG für landschaftsrechtliche Maßnahmen wie folgt konkretisiert:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 LG ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn durch die o. a. Festsetzungen des Landschaftsplans

- bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden,
- Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
- die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge oder sonstige Vorteile ausgeglichen werden können,

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.

Nach § 7 Abs. 4 LG ist die nach Abs. 3 gebotene Entschädigung in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen, wobei vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben sind.

§ 7 Abs. 5 LG bestimmt, dass der Eigentümer die ganze oder teilweise Übernahme des Grundstücks verlangen kann, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten.

6.2 Grundsätzliche Auswirkungen

Für diesen Landschaftsplan gilt der Vorrang von vertraglichen Regelungen hinsichtlich der künftigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Daher beschränken sich die Festsetzungen des Landschaftsplans in Bezug auf die Flächenbewirtschaftung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - auf Ge- und Verbote zum Grundschutz. Vertragliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen für die Landwirtschaft auf der Basis des Kulturlandschaftsprogramms und für die Forstwirtschaft nach der Warburger Vereinbarung (siehe Ziffer 6.2.6, Seite 14) abgeschlossen werden.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Ausführungen:

6.2.1 Erhalt des bisherigen Zustandes

Bei der Frage, ob an den Eigentümer oder Berechtigten eine Entschädigung zu zahlen ist, ist zunächst zu unterscheiden, ob durch die Regelungen des Landschaftsplans

- der bisherige Zustand festgeschrieben wird, indem die bisherige Nutzung auch weiterhin zulässig bleibt (Erhalt des so genannten „Status quo“), oder ob
- der Landschaftsplan eine Einschränkung derzeit bestehender Bewirtschaftungsformen oder eine Veränderung oder Umgestaltung des Grundstücks vorsieht.

Im ersten Fall ist keine Entschädigung zu zahlen, da die Regelungen des Landschaftsplanes weder enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 GG haben noch die Voraussetzungen von § 7 LG für die Zahlung einer Entschädigung erfüllt sind.

Die sich in diesen Fällen ergebenden Beschränkungen nehmen den Eigentümern und Nutzungsberechtigten lediglich die Möglichkeit, zukünftig denkbare Veränderungen vorzunehmen. Diese Festsetzungen sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums nicht zu entschädigen.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass sich allein aus der Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft - das sind Naturschutzgebiete, das Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile - keine Entschädigungsrelevanz ergibt, sondern im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Verbot die bisherige Nutzung tatsächlich beschränkt.

6.2.2 Zeitpunkt für die Entschädigungsregelung

Das LG unterscheidet hinsichtlich der Auswirkungen zwischen folgenden Arten von Regelungen des Landschaftsplans:

- Ge- und Verbote für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile sowie für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen gelten sofort nach der Bekanntmachung des genehmigten Landschaftsplans für jedermann unmittelbar. Hierüber enthält der Landschaftsplan in den entschädigungsrelevanten Fällen entsprechende Regelungen über zu gewährende Entschädigungen.
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen dagegen eines weiteren Umsetzungsaktes nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans, in der Regel durch vertragliche Regelungen.

Da nach § 7 Abs. 4 LG der Ausgleich in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme anzuordnen ist, bedeutet dies, dass der Landschaftsplan hinsichtlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine konkrete Entschädigungsregelung enthält, sondern diese erst mit der Umsetzung jeder einzelnen Festsetzung entschieden wird.

6.2.3 Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen

Nach § 7 Abs. 3 LG ist eine Entschädigungszahlung insoweit ausgeschlossen, als eine Beeinträchtigung durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. Als derartige anderweitige Maßnahmen sind insbesondere zu nennen:

- Ankauf des Grundstücks durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, das Land NRW oder die NRW-Stiftung, Tausch gegen ein Ersatzgrundstück oder Abgabe der Fläche gegen Entschädigungszahlungen aufgrund bodenordnender Maßnahmen des Amtes für Agrarordnung
- Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (siehe Ziffer 6.2.4, Seite 14)
- Möglichkeit der Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm (siehe Ziffer 6.2.5, Seite 14) des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Vereinbarung eines Bewirtschaftungsentgeltes, durch das die zusätzlichen Bewirtschaftungsaufwendungen und die Ertragseinbußen für alle aus Gründen des Naturschutzes erforderlichen Bewirtschaftungsaufgaben ausgeglichen werden können
- Teilnahme an forstlichen und wasserwirtschaftlichen Förderprogrammen
- Anerkennung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 und bis 5a LG für andere Eingriffe in Natur und Landschaft
- Genehmigung von im Einzelnen vorgesehenen Ausnahmen oder Befreiungen

6.2.4 Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Landwirte erhalten für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen unabhängig von konkreten Einschränkungen ihrer derzeitigen Nutzung folgende Zuwendungen, wenn sich ihre Flächen innerhalb der nachfolgend genannten Schutzgebiete befinden. Die Ausgleichszahlungen betragen je ha und Jahr

- in Naturschutzgebieten und in Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG bis zu 98 €
- in FFH- oder Vogelschutzgebieten, soweit diese sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden, bis zu 48 €

6.2.5 Kulturlandschaftsprogramm

Für sämtliche im Landschaftsplan vorgesehenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweisen können auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein Verträge zwischen den bewirtschaftenden Landwirten und dem Kreis abgeschlossen werden.

Allgemein können Verträge mit folgenden Bewirtschaftungsvarianten zur extensiven Grünlandbewirtschaftung abgeschlossen werden: (Die genannten Fördersätze entsprechen der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz zum Zeitpunkt der Planerstellung)

- Jährliche Beweidung mit eingeschränktem Viehbesatz (z.B. maximal 2 Stück Großvieh pro ha), jährliche Zuwendung: 351 €/ha bei eingeschränkter Düngung, 392 €/ha bei Verzicht auf jegliche N-Düngung
- Jährliche maschinelle Mahd, frühester Mahdzeitpunkt zwischen 01.06. und 15.07., jährliche Zuwendung je nach Höhenlage, Düngungsregelungen und Mahdzeitpunkt: 327 - 392 €/ha
- Eine aus Naturschutzgründen erforderliche zusätzliche Entbuschung, z.B. auf ehemaligen Grünlandbrachen, kann gegen besonderes Entgelt gefördert werden.
- Extensive Bewirtschaftung von Ackern und Ackerrändern, jährliche Zuwendung: 612 - 762 €/ha

Die für eine Fläche tatsächlich in Betracht kommende Bewirtschaftungsweise ergibt sich aus den jeweiligen Festsetzungen oder im Einzelfall auch aus der Beratung durch die Biologische Station Siegen-Wittgenstein, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück, Tel. 0 27 53 / 59 83 30, bzw. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Bei den Verträgen ist in Abhängigkeit vom Biotoptyp entweder eine eingeschränkte Düngung (betriebseigener Festmist bis 7 t/ha oder PK-Düngung) oder gar keine Düngung erlaubt. Ein Verzicht auf Düngung schlägt sich immer in höheren Entgelten nieder. Bei Mahd und Entbuschung ist sämtliches Mahd- und Schnittgut von der Fläche zu entfernen. Weitere Vertragsauflagen und die jeweils aktuellen Fördersätze können bei der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein oder beim Kreis Siegen-Wittgenstein erfragt werden.

Diese Zuwendungen werden neben evtl. Förderungen der Landwirtschaftskammer für allgemeine landwirtschaftliche Extensivierungen gewährt. Die nach dieser Förderung für die betroffenen Flächen ausgezahlten Zuwendungen von der Landwirtschaftskammer werden im Kulturlandschaftsprogramm in manchen Konstellationen allerdings angerechnet.

6.2.6 Warburger Vereinbarung

Im Bereich des Waldes kann die Beeinträchtigung ebenfalls durch die Gewährung von Zuschüssen ausgeglichen werden. Aufgrund der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vereinbarung)“ können Verträge abgeschlossen werden, die einen naturnahen Wald zum Ziel haben, der aber auch weiterhin als Wirtschaftswald seine Bedeutung hat. Ähnlich wie beim Kulturlandschaftsprogramm für landwirtschaftlich genutzte Flächen werden hier für gewisse aktive oder passive Maßnahmen Ausgleichszahlungen vorgesehen. Folgende ausgleichsfähige Maßnahmen kommen vor allem in Betracht:

- Wiederbestockung mit Laubwald
- Voranbau mit Laubgehölzen
- Naturverjüngung
- Erhalt von Alt- und Totholz
- Erhalt von Sonderbiotopen im Wald

6.3 Entschädigungen bei einzelnen Festsetzungsarten

Soweit in **Naturschutzgebieten** Festsetzungen als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Form getroffen werden, dass dem Grundstückseigentümer keine der vorhandenen rechtlich zulässigen privaten Verwendungsmöglichkeiten mehr verbleibt (z.B. völlige Aufgabe der Nutzung), wird eine Entschädigung gezahlt (§ 7 Abs. 3 LG). Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt allerdings erst mit der Umsetzung der jeweiligen Festsetzung (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

Festsetzungen, die rechtmäßige Nutzungen einschränken, erschweren oder zu deren Aufgabe führen, und durch die rechtmäßige Aufwendungen wertlos werden (§ 7 Abs. 3 LG), führen zu Entschädigungszahlungen.

Hinsichtlich der Extensivierung von Grünlandflächen kann die Beeinträchtigung jedoch durch anderweitige Maßnahmen im Sinne von § 7 Abs. 3 letzte Alternative LG ausgeglichen werden, und zwar durch den Abschluss von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm und den dadurch gewährten Bewirtschaftungsentgelten. Darüber hinaus sind in der Regel keine gesonderten Entschädigungszahlungen mehr erforderlich.

Für den Bereich des Waldes wird auf die mögliche Zuschussgewährung nach der Warburger Vereinbarung hingewiesen (siehe Ziffer 6.2.6, Seite 14).

Das Kahlschlagverbot als bestimmte Form der Endnutzung führt zu keiner unzumutbaren Einschränkung oder Erschwernis und auch nicht zu einer Aufgabe der forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Auch durch andere Formen der Bewirtschaftung (z.B. durch Nutzung einzelner Bäume, verbunden mit einer gezielten Förderung der Naturverjüngung), die kostenintensive Bestandsneubildungen vermeiden, kann die Waldentwicklung forstfachlich zweckmäßig gesteuert und zugleich ein ökologisch wertvoller Waldbestand erreicht werden. Da bei einer derartigen Wirtschaftsweise sich die Kosten für Wiederaufforstung sowie Schutz und Pflege der Kulturen deutlich reduzieren, ergeben sich - wenn überhaupt - zumindest keine unverhältnismäßigen finanziellen Einbußen. § 7 Abs. 3 LG sieht daher hierfür keine finanzielle Entschädigung vor.

Da das Nachstellen auf und das Erlegen von Wild durch die Verbote nicht eingeschränkt wird, ist mit den Verboten keine Aufgabe des Jagdrechtes verbunden. Die die jagdlichen Einrichtungen betreffenden Verbote führen auch nicht zu einer unzumutbaren Einschränkung oder Erschwerung der Jagd, da eine Nutzung der vorhandenen und bisher ausreichenden Einrichtungen auch weiterhin zulässig ist. Daneben besteht auch weiterhin im Einzelfall die Möglichkeit, durch Ausnahmen oder Befreiungen weitere jagdliche Einrichtungen zuzulassen. Die Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 LG für die Leistung von Entschädigungszahlungen liegen im jagdlichen Bereich somit nicht vor.

Sinngemäß gelten diese Aussagen auch für die Fischerei.

Andere Verbote, die eine Sicherung natürlich entstandener oder seit längerer Zeit ungenutzter Teile eines Naturschutzgebietes beinhalten (z.B. Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes, Felsen, Felswände und andere geologische Aufschlüsse, Quellen und Quellbereiche, Stollen), haben naturgemäß keine Einschränkungen bisher ausgeübter Nutzungen zur Folge, sodass nach § 7 Abs. 3 LG keine finanzielle Entschädigung zu leisten ist.

Daneben enthält der Landschaftsplan vor allem in Naturschutzgebieten, aber auch bei anderen Festsetzungskategorien, weitere, die allgemeine Freizeitnutzung betreffende Verbote, die zwar auch für den Grundstückseigentümer gelten, sich in erster Linie aber an die Allgemeinheit richten. Beispielsweise wird der Gemeingebrauch an Teilen von Natur und Landschaft, der schon durch andere gesetzliche Regelungen für Freizeitnutzungen beschränkt wird, im Hinblick auf den Schutzzweck der Naturschutzgebiete ergänzend normiert (z.B. Betretungs- und Radfahrverbot außerhalb der Wege, Verbot des Badens, des Zelens, des Lagerns). Soweit sich derartige Verbote an die Allgemeinheit richten, kann keine eigentumsrechtliche Position beeinträchtigt werden, sodass grundsätzlich keine Entschädigungen oder sonstigen Ausgleichszahlungen in Betracht kommen. Soweit diese Verbote auch für den Grundstückseigentümer gelten, handelt es sich in der Regel um Konkretisierungen der Sozialbindung des Eigentums, die zur Erreichung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete zulässig sind. Da sich diese Verbote nicht auf land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen beziehen und auch andere genehmigte Nutzungen im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig bleiben, scheiden insoweit Entschädigungen nach § 7 Abs. 3 LG aus.

In dem festgesetzten **Landschaftsschutzgebiet** bleiben die vorhandene Form der Grundstücksnutzung sowie die land- bzw. forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin zulässig. Regelungen zu Art und Umfang der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzungsweise sind nicht vorgesehen. In einigen Teilen des Landschaftsschutzgebietes besteht ein Umbruchverbot für vorhandenes Grünland. Lediglich künftige Nutzungsänderungen und -erweiterungen, die weitgehend bereits fachgesetzlichen Regelungen unterliegen (z.B. Erstaufforstungen, Bauvorhaben etc.), werden untersagt. Entschädigungszahlungen sind für die Regelungen im Landschaftsschutzgebiet nicht erforderlich.

Bei den festgesetzten **Naturdenkmälern** handelt es sich in der Regel um Bäume und Baumgruppen oder Steinbrüchen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen. Die Schutzausweisung führt daher nicht zu den nach § 7 Abs. 3 LG normierten Beschränkungen und Erschwernissen, sodass auch hier keine Entschädigungen zu leisten sind.

Als **Geschützte Landschaftsbestandteile** sind Bachläufe und deren Uferbereiche ebenso ausgewiesen wie Flächen, die einen besonderen Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen aufweisen. Da hier nur die auf den Flächen seit vielen Jahren vorhandenen und wirtschaftlich nicht genutzten Bestandteile der Landschaft dem Schutz unterliegen, wird die ausgeübte Nutzung oder Wirtschaftsweise nicht eingeschränkt, sodass nicht von den Beschränkungen und Erschwernissen im Sinne von § 7 Abs. 3 LG auszugehen ist. Diesbezügliche Entschädigungen sind somit nicht zu leisten. Uferstreifen entlang von Bächen weisen meist nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem geringen Ertrag auf, sodass bei einer Schutzausweisung und der damit wegfallenden Nutzung in der Regel kein Entschädigungsanspruch besteht.

Die Zweckbestimmungen für **Brachflächen** betreffen Grundstücke, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt wurden. Bei diesen Flächen ist grundsätzlich nicht von Beschränkungen oder Erschwernissen auszugehen, da bisher keine wirtschaftliche Nutzung erfolgte. Diese Festsetzung zieht somit nach § 40 Abs. 3 Satz 5 LG keine Entschädigungsverpflichtung aufgrund von § 7 Abs. 3 LG nach sich.

Wird eine Bewirtschaftung oder Pflege der Brachflächen festgesetzt, richtet sich diese Verpflichtung an den Kreis Siegen-Wittgenstein, sodass dadurch ebenfalls keine Belastung der Eigentümer entsteht. Sollte der Eigentümer die Pflege der Brachflächen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung selbst übernehmen, ist der Abschluss eines Vertrages nach dem Kulturlandschaftsprogramm (siehe Ziffer 6.2.5, Seite 14) mit entsprechenden Zahlungen möglich.

Die **Forstlichen Festsetzungen** schreiben für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vor oder untersagen eine bestimmte Form der Endnutzung. Hierzu gehören z.B. der Ausschluss von Nadelholz, der Umbau von Nadelholz- in Laubholzbestockung oder das Kahlschlagverbot als bestimmte Form der Endnutzung. Da hierfür forstliche Fördermittel gewährt werden, wird in der Regel ein evtl. Vermögensnachteil ausgeglichen, sodass voraussichtlich keine zusätzliche Ausgleichszahlung erforderlich wird. Die konkrete Entscheidung über eine evtl. doch zu zahlende Entschädigung erfolgt allerdings erst mit der Umsetzung der jeweiligen forstlichen Festsetzung (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

Der Landschaftsplan setzt außerdem **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zur Erreichung des Schutzzwecks für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt nach § 36 Abs. 1 LG grundsätzlich dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll vertraglich geregelt werden. Sind Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer der Flächen, obliegt ihnen nach § 37 LG die Durchführung dieser Maßnahmen. Dem Verursacher oder Eigentümer kann die Beseitigung von Landschaftsschäden im Rahmen des Zumutbaren aufgegeben werden. Anpflanzungen oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sollen dem Grundstückseigentümer oder Besitzer aufgegeben werden, wenn der Aufwand gering oder die Durchführung zumutbar ist. Von der Verpflichtung, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes durchzuführen, kann sich der Grundstückseigentümer befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis Siegen-Wittgenstein in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet (§§ 38 - 40 LG).

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird grundsätzlich auf der Basis vertraglicher Regelungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Grundstückseigentümer erfolgen. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung wird dann auch über notwendige Entschädigungen entschieden (siehe Ziffer 1. Teil - 6.2.2, Seite 13).

7. Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht gemäß § 6 Abs. 1 DVO-LG aus der Entwicklungskarte (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000), der Festsetzungskarte I - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (1 Kartenblatt im Maßstab 1:10.000), der Festsetzungskarte II - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000) sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie den Erläuterungen (siehe Band 2). Nach § 6 Abs. 6 DVO-LG enthalten die Erläuterungen in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Außerdem stellt der Landschaftsplan die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG und die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 und 47a LG in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ (1 Kartenblatt im Maßstab 1 : 10.000) nachrichtlich dar. Zusätzlich werden in dieser Karte die FFH-Gebiete dargestellt.

Die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich, die Festsetzungen in der Festsetzungskarte sind allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen (§§ 19 23, 26, 28 + 29 BNatSchG), die Bindungen für Brachflächen (§ 24 LG), die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG) sowie die Vorgaben für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG) ergeben sich aus den §§ 33, 34 Abs. 4 – 6, 35 – 38 und 40 LG.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte und der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zu entnehmen. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht jeweils derjenigen in der Festsetzungskarte.

Sämtliche Festsetzungen enthalten in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Angaben zur Lage der betroffenen Flächen, die in der Regel einen geographischen Bezug auf den nächstgelegenen Ortsteil enthalten (z.B. südöstlich von Birkelbach). Diese Angabe wird immer durch einen Hinweis auf das Planquadrat der Festsetzungskarte ergänzt, in welchem die Festsetzung in der Karte dargestellt ist (z.B. C4). Sind mehrere Bezeichnungen angegeben (z.B. C4, C5, D5), liegt die Festsetzung in mehreren Planquadraten.

Alle Angaben zu den Flächengrößen einzelner Festsetzungen sind ungefähre Angaben, auch wenn die Angabe grundsätzlich ohne den Zusatz „ca.“ erfolgt. Entsprechendes gilt für Längenangaben bei Anpflanzungen. Kleinere Flächenangaben als 0,1 ha erfolgen aufgrund der begrenzten Darstellungsgenauigkeit im Maßstab 1 : 10.000 nicht, obwohl einzelne Festsetzungen tatsächlich deutlich kleiner als 0,1 ha sind.

8. Zu beachtende andere Rechtsvorschriften

Neben den Festsetzungen des Landschaftsplans gelten alle anderen öffentlich-rechtlichen Ge- und Verbote unverändert weiter. Da der Landschaftsplan keine Änderungen an diesen Regelungen bewirkt, sind diese Ge- und Verbote weiterhin von jedermann zu beachten.

Auf folgende Regelungen, die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Landschaftsplans von Bedeutung sein können, wird besonders hingewiesen:

8.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 39 Abs. 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Heilpflanzen in mehr als nur geringen Mengen für den eigenen Gebrauch zu entnehmen und sich anzueignen. Grundsätzlich verboten ist die Entnahme in Gebieten, die einem Betretungsverbot unterliegen.

Nach § 61 Abs. 3 LG dürfen gebietsfremde Tiere und Pflanzen wild lebender und nicht wild lebender Arten nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist

zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

Bei den Tier- und Pflanzenarten, die in diesem Landschaftsplan aufgeführt sind, ist durch die Kennzeichnung der Art mit dem Zeichen „§“ jeweils angegeben, dass die BArtSchV diese Arten als besonders geschützt einstuft und somit hierfür weitergehende Verbote gelten.

8.2 FFH-Gebiete

Das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ soll eine repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse umfassen und somit allen Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse einen ausreichenden Schutz bieten, um ihren Fortbestand langfristig zu sichern. Ist ein Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so muss es als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen werden. Wirtschaftliche Erwägungen dürfen gemäß der FFH-Richtlinie nicht dazu führen, dass die erforderlichen Schutzgebiete nicht gemeldet werden.

Grundlage der FFH-Richtlinie ist das Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens. Wirtschaftliche Entwicklung, soziale Gerechtigkeit und Ökologie sollen miteinander verbunden werden. So ist in den Gebieten menschliche Nutzung in der Regel nicht untersagt. Bestehende Nutzungen können unter Beachtung des Verschlechterungsverbot fortgeführt werden. Solange sich also die Intensität der Nutzung nicht ändert und der Schutzzweck des betreffenden Gebietes nicht infrage gestellt wird, bleiben die Nutzungen von der Richtlinie unberührt.

Die im Bereich dieses Landschaftsplangebiets vom Land Nordrhein-Westfalen über die Bundesregierung an die EU gemeldeten FFH-Gebiete sind unter Ziffer 4. Teil - 2.3 (siehe Seite 131) aufgeführt.

Bei den einzelnen Naturschutzgebieten wird in den Angaben zum Schutzzweck jeweils dargestellt, welche FFH-Lebensraumtypen von der Schutzausweisung betroffen sind. Dabei bedeutet die angegebene Bezeichnung FFH-Lebensraum Folgendes:

„Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben.“

Folgende FFH-Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein vor:

• Unterwasservegetation in Fließgewässern	FFH-Code-Ziffer 3260
• Europäische trockene Heiden	FFH-Code-Ziffer 4030
• Schwermetallrasen	FFH-Code-Ziffer 6130
• Borstgrasrasen	FFH-Code-Ziffer 6230
• Pfeifengraswiesen	FFH-Code-Ziffer 6410
• Feuchte Hochstaudenfluren	FFH-Code-Ziffer 6430
• Magere Flachland-Mähwiesen	FFH-Code-Ziffer 6510
• Berg-Mähwiesen	FFH-Code-Ziffer 6520
• Übergangs- und Schwingrasenmoore	FFH-Code-Ziffer 7140
• Kalkreiche Niedermoore	FFH-Code-Ziffer 7230
• Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	FFH-Code-Ziffer 8220
• Pionierrasen auf Felsenkuppen	FFH-Code-Ziffer 8230
• Hainsimsen-Buchenwald	FFH-Code-Ziffer 9110
• Schlucht- und Hangmischwälder	FFH-Code-Ziffer 9180
• Moorwälder	FFH-Code-Ziffer 91D0
• Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauen an Fließgewässern	FFH-Code-Ziffer 91E0

Die angegebene Bezeichnung prioritärer FFH-Lebensraum bedeutet Folgendes:

„Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vom Verschwinden bedroht sind. Die Erhaltung der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen ist besonders zu verfolgen.“

Folgende prioritäre FFH-Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein vor:

• Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden	FFH-Code-Ziffer 6230
• Schlucht- und Hangmischwälder	FFH-Code-Ziffer 9180
• Moorwälder	FFH-Code-Ziffer 91D0
• Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle) und <i>Fraxinus excelsior</i> (Esche)	FFH-Code-Ziffer 91E0

Regelungen für die Schutzgebiete

Die gemeldeten FFH-Gebiete sind nach nationalem Recht unter Schutz zu stellen. Hierzu bedarf es einer Schutzausweisung gem. §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG durch den Landschaftsplan. Die von der EU gesetzte Frist endete am 05.06.2004.

Nach § 33 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen oder Arten) führen können.

8.3 Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ausnahmen von diesen Verboten können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können.

Abschließende Regelungskataloge, welche Handlungen im Einzelnen unter diese Verbote fallen, sieht das Gesetz nicht vor. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen.

Die Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG wurden von der LÖBF (jetzt: LANUV) kartiert und im Jahre 2002 mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgestimmt. Die Benachrichtigung der Eigentümer wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im November 2002 durchgeführt. Die Bekanntmachung der Termine erfolgte in der örtlichen Presse sowie durch schriftliche Information der Landwirte und Waldgenossenschaften.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen gelten seit dem 01.03.2010 die Regelungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG.

- Die im Bereich dieses Landschaftsplans bisher festgestellten Biotope können dem Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG (siehe Ziffer 4. Teil - 2.2, Seite 127) entnommen werden und sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ dargestellt.

Den aktuellen Stand der Kartierung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG einschließlich aller eingetretenen Veränderungen kann dem Verzeichnis nach § 48 Abs. 1 LG entnommen werden, das bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt und zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Verbote nach § 30 BNatSchG gelten - unabhängig von der Darstellung in diesem Landschaftsplan - für alle tatsächlich vorhandenen Biotope, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG erfüllen.

Soweit in Einzelfällen zu klären ist, ob weitere Flächen dem Schutz von § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG unterliegen, wird die Untere Landschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit dem LANUV das erforderliche Feststellungsverfahren durchführen.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, ist keine Beeinträchtigung der Flächen zu erwarten, wenn die nachfolgenden Bewirtschaftungsempfehlungen eingehalten

werden: Mit diesen Nutzungen und Pflegemaßnahmen wird ein Erhalt der Gesetzlich geschützten Biotope erreicht.

Biotoptypen	Nutzung	Düngung
Magerwiesen	Erste Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09. Entfernung des Mähgutes.	Bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Magerweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha zwischen dem 16.04. und 15.07., Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen	Bei Flächen mit Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger z.B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rot-schwingel, Teufelsabbiss, Hundsveilchen: keine Düngung
Arnika- und orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen	Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich
Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)	Mahd ab 01.07., ab 01.09 zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich. Entfernung des Mähgutes.	Düngung mit Festmist bis max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr) möglich
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich Entfernung des Mähgutes.	Keine
Pfeifengras-Streuwiesen	Mahd ab 16.08. Entfernung des Mähgutes.	Keine
Wacholderheiden Trockene Heiden Borstgrasrasen Silikatmagerrasen	Extensive Beweidung mit Schafen vom 16.04. bis 15.11., max. 14 Tiere/ha oder Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich Entfernung des Mähgutes.	Keine

Maßnahmen wie Schleppen, Mulchen, Fräsen oder Einsäen sollten nur nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Davon nicht betroffen ist die Ausbesserung von Wildschäden einschließlich der Nachsaat mit einer Saatgutmischung für Landschaftsrasen ohne Kräuter mit der Bezeichnung RSM 7.1.1, RSM 7.2.1 oder in Feuchtlagen RSM 7.3.

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 11 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 62 Abs. 1 LG Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung geschützter Biotope führen können

8.4 Anpflanzungen als Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 und 47a LG

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken, Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 23, 26, 28 oder 29 BNatSchG bedarf es nicht.

Nach § 47 Abs. 2 LG dürfen Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zer-

stören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Außerdem sind nach § 47a Abs. 1 LG Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Die im Bereich dieses Landschaftsplans nach bisherigen Erkenntnissen vorhandenen Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile können dem Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (siehe Ziffer 4. Teil - 1, Seite 125) entnommen werden.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 6 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 2 LG Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.

8.5 Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

Nach § 39 Abs. 5 und 6 BNatSchG ist es verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
5. Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

2. Teil - **Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**

Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft

(§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)

(Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)

Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

1. Vorbemerkungen

1.1 Begriffsbestimmungen

Die in diesem Landschaftsplan verwendeten Begriffe haben die nachfolgenden Bedeutungen:

1.1.1 Einheimische Laubgehölzarten

Als einheimische Laubgehölzarten sind folgende Baum- und Straucharten zu verstehen:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Holunder, Roter	<i>Sambucus racemosa</i>
Holunder, Schwarzer	<i>Sambucus nigra</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
* Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>
* Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
* Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzerle (Roterle)	<i>Alnus glutinosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispi</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
* Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Weißdorn, Zweigriffliger	<i>Crataegus oxyacantha</i>
Weißdorn, Eingriffliger	<i>Crataegus monogyna</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>

Sofern für diese Arten Herkunftsgebiete nach dem Forst- und Saatgutgesetz, nach anderen Rechtsvorschriften oder durch entsprechende Normen festgelegt sind oder in Zukunft festgelegt werden, sind bei Anpflanzungen ausschließlich Pflanzen mit für das Plangebiet zutreffenden Herkünften zu verwenden. Ansonsten dürfen die genannten Arten nur dann aktiv eingebracht werden, wenn Wildlinge verwendet werden oder für das vorgesehene Saat- oder Pflanzgut eine geeignete deutsche Herkunft garantiert ist.

Die mit einem * gekennzeichneten Arten sollten nicht für eine Anpflanzung verwendet werden, da sie sehr selten sind und daher häufig davon auszugehen ist, dass die zum Kauf angebotene Ware nicht aus einheimischen Populationen stammt.

1.1.2 Regionale Obstsorten

Als regionale Obstsorten gelten:

Äpfel:	Luxemburger Renette Freudenberger Nützerling Freudenberger Schloßrenette Jakob Lebel James Grieve Kaiser Wilhelm Landsberger Renette Ontarioapfel Prinz Albrecht von Preußen Rheinische Schafsnase Rheinischer Bohnapfel Rheinischer Winterrambour Rote Sternrenette Roter Boskoop Schölers Erfolg Schöner aus Nordhausen Waffenschmidt´s Roter Winterglockenapfel
Birnen:	Alexander Lucas Clapps Liebling Conference Gute Luise
Süßkirschen:	Büttners rote Knorpelkirsche Große Prinzessin Große Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche
Sauerkirschen:	Heimann-Rubin Gerema
Zwetschen, Pflaumen, Mirabellen:	Bühler Frühzwetsche Hauszwetsche Mirabelle von Nancy Ontariopflaume Viktoriapflaume

1.1.3 Schutzwürdige Böden

Als schutzwürdige Böden im Sinne des BBodSchG sind folgende Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum zu verstehen:

- **Moorböden:** Hoch- und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen
- **Grundwasserböden:** Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regionale Auenböden
- **Stauanäseböden:** Stagnogleye, Anmoorgleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Stauanäse
- **Trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden:** Braunerde-Podsole, Podsole und Podsol-Braunerden
- **Extrem trockene, flachgründige Felsböden:** Rohböden, Ranker und Rendzinen
- **Regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturschichte**
- **Tschernosem(relikt)e**

- **Böden mit hoher bis sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Braunerde, Kolluvium)**

1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen

1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen

Die Festsetzung von anderen Handlungsanweisungen als den im Rahmen der einzelnen Schutzausweisungen nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG vorgesehenen Verboten erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Regelungen, die keiner weiteren Umsetzung bedürfen und unmittelbar gegenüber jedermann wirksam sind, werden aufgrund von § 22 Abs. 1 BNatSchG als „Gebote“ festgesetzt.
- Regelungen, durch die Maßnahmen vorgeschrieben werden, die einer weiteren Umsetzung bedürfen, werden aufgrund von § 26 LG als „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ festgesetzt. Sie sind nicht unmittelbar gegenüber jedermann wirksam. Das Verfahren zur Umsetzung dieser Festsetzungen ergibt sich aus den §§ 36 - 41 LG.
- Regelungen, die inhaltlich den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung entsprechen, werden aufgrund von § 25 LG als „Forstliche Festsetzungen“ festgesetzt.

Alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die innerhalb von Schutzausweisungen liegen, werden nicht unter Ziffer 3. Teil - 2 (siehe Seite 90) aufgenommen, sondern sind redaktionell den jeweiligen Schutzausweisungen zugeordnet. Hierdurch wird erreicht, dass alle eine Schutzausweisung betreffenden Regelungen zusammen dargestellt werden.

1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen

Festsetzungen für die Bereiche, in denen dieser Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (siehe Ziffer 3. Teil - 1.7, Seite 88) enthält, gelten in folgender Weise zeitlich befristet:

- **Bis zum In-Kraft-Treten**
 - a) eines Bebauungsplanes,
 - b) einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Dies gilt nicht, wenn durch Darstellungen in diesen Plänen (z.B. Flächen für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) eine nachteilige Veränderung der Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beabsichtigt ist.
- **Bis zur baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**
 - a) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB,
 - b) innerhalb von Bereichen, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt,

1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen

Der bei den einzelnen Schutzausweisungen eingeräumte Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen bezieht sich insbesondere auf folgende Anlagen, soweit diese rechtmäßig errichtet oder angelegt worden sind:

- Sportplatzanlagen, Friedhöfe und Freizeitanlagen einschließlich der auf diesen Flächen stattfindenden Veranstaltungen
- Fernmeldeanlagen
- Ober- und unterirdische Energieversorgungsanlagen (Gas, Elektrizität)
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen einschließlich privater Wassergewinnungsanlagen

- **Autobahnen, Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, vorhandene und derzeit ständig genutzte Wege und Eisenbahnanlagen einschließlich Brücken- und Tunnelanlagen**
- **Militärische Anlagen**
- **Gebäude mit deren notwendigem Umfeld, deren Benutzung und Zuwegung**
- **Unterhaltung und Erneuerung von Einfriedungen im Bereich von Wohngrundstücken und diesen zugeordneten gärtnerischen Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden**
- **Jagdliche Einrichtungen**
- **Genehmigte Teiche und andere Anlagen an Gewässern**
- **Drainagen**
- **Windkraftanlagen**
- **Reitwege**

Der Bestandsschutz umfasst den weiteren Betrieb der Anlagen, deren Unterhaltung sowie notwendige Instandsetzungen. Die Errichtung neuer Anlagen und die Inanspruchnahme weiterer Flächen werden nicht vom Bestandsschutz erfasst. Der Bestandsschutz gilt während der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung auch für die darin zugelassenen, aber noch nicht errichteten Anlagen.

Den allgemeinen Bestandsschutzregelungen gehen spezielle Regelungen einzelner Festsetzungen vor. Daher besteht trotz einer allgemeinen Regelung dann kein Bestandsschutz, wenn bei einer einzelnen Festsetzung konkrete Maßnahmen an eigentlich allgemein bestandsgeschützten Rechten (z. B. Beseitigung von Fichtenbeständen, Maßnahmen an Teichen) vorgesehen sind.

1.2.4 Wanderschäferie

In allen Fällen, in denen die nachfolgenden Regelungen der einzelnen Schutzausweisungen eine Beschränkung der Beweidungsdichte auf 14 Schafe pro Hektar vorsehen, gilt für die Durchführung der Wanderschäferie folgende Ausnahme:

Im Zuge der Wanderschäferie dürfen gleichzeitig mehr als die genannte Anzahl von Schafen auf der Fläche weiden, wenn

- **Nachtpferche innerhalb der jeweiligen Schutzausweisungen nur in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde oder der Biologischen Station angelegt werden,**
- **die Beweidung in lockerer Hüttehaltung erfolgt,**
- **eine erneute Schafbeweidung frühestens 6 Wochen nach der letzten Beweidung durchgeführt wird.**

2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 23 BNatSchG)

2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	28
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	35

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die bei den Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte dargestellt. In den Fällen, in denen diese kartographische Darstellung nicht ausreicht, werden die Naturschutzgebiete in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen großmaßstäblich zeichnerisch festgesetzt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Zur weiteren Verdeutlichung können in den textlichen Festsetzungen zu den betreffenden Gebieten zusätzliche Angaben durch Nennung der betroffenen Flurstücke gemacht werden.

Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Soweit es sich bei Teilen des Schutzgebietes um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt, umfasst deren besonderer Schutzbereich neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens, soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Gebote

In den Naturschutzgebieten ist aufgrund von § 19 LG geboten,

- a) bei einer Mahd der Grünlandflächen das anfallende Mähgut innerhalb von 4 Wochen nach der Mahd vollständig von der Fläche zu entfernen,

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesem Gebot ist

- die Entfernung des Mähgutes bei der Ausmähd von beweideten Flächen, um unerwünschten Bewuchs zu beseitigen,
- die Entfernung von Mähgut, wenn aufgrund einer durch außergewöhnliche Witterungsereignisse oder durch besondere betriebsinterne Ereignisse eintretende lange Liegezeit des Mähgutes eine Verwertung betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Festsetzung sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von offenen Viehunterständen, soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Fernmeldeeinrichtungen oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit
2. Ausgenommen sind Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, bei denen lediglich bis zu 10% der bearbeiteten Wegelänge mineralische Baustoffe aufgebracht werden.

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, das Bodenrelief, insbesondere von Mulden, Senken und Geländerücken, zu verändern, Flächen zu planieren die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Wasser aus oberirdischen Gewässern abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

- d) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze, auch für Mist oder Kompost, anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu unreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die auf 6 Monate befristete Zwischenlagerung von im Naturschutzgebiet geerntetem Holz auf dafür geeigneten Flächen, z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden.
2. Ausgenommen ist die Lagerung von Heu- und Siloballen für die Zeit von der Ernte bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres.

- e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder andere chemische Mittel oder Düngemittel auszubringen, Pilze oder Beeren abseits von Wegen zu sammeln, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige, stehendes oder außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegendes Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

Ausnahme:

Ausgenommen ist der Rückschnitt des Zuwachses von Hecken und Gebüsch innerhalb oder am Rande von landwirtschaftlich genutzten Flächen,

- f) **Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen mit Energiepflanzen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen, in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen,**

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen für

- **die Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung und**
- **für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern.**

- g) **wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,**

Ausnahmen:

- a) **Ausgenommen von dem Verbot g) ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.**
- b) **ausgenommen bleiben weiterhin Maßnahmen der Bisambekämpfung.**
- c) **Ausgenommen bleibt die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.**
- h) **Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,**
- i) **fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen, Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu kalken oder zu düngen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereirechtliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern**
- j) **stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Beleuchtungen, Bild- oder Schrifftafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- **Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,**
- **Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,**
- **Schilder, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden,**

- das Aufstellen von einzelnen Sitzbänken entlang von vorhandenen befestigten Wegen im direkten Wegerandbereich im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- k) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu befahren, sie dort abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der nach §§ 51 und 54a Satz 2 LG zulässigen Wege zu reiten, Hunde im Schutzgebiet frei laufen zu lassen, im Schutzgebiet Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Flutlicht, Scheinwerfer und Lichteffekte im Schutzgebiet zu betreiben oder in das Schutzgebiet zu richten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Gegenstände zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen, Ball-, Motor- oder Schießsport auszuüben oder Veranstaltungen jeglicher Art im Schutzgebiet durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist

- im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes sowie der Ausübung des Fischereirechts
 - das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen,
 - das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, mobilen Futtereinrichtungen und fahrbaren Unterständen außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotopen,
 - Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei,
 - das Anzünden von Feuer im Rahmen von Gesellschaftsjagden und der Waldarbeit sowie
- die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spaziergehen, Skilanglauf und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege, bestehende Loipen und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind.

Ausgenommen sind außerdem nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Lauf- und Skilanglaufwettbewerbe.

- l) Modelle jeglicher Art auf dem Boden, auf Wasserflächen oder im Luftraum über dem Schutzgebiet zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,
- m) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten, das Naturschutzgebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen, zu überqueren oder dort zu landen,

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesen Verboten sind Maßnahmen zur Kalkung von Waldflächen nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- n) im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung

(1) Grünland oder Brachflächen dauerhaft oder zur Pflege der Grasnarbe umzubereiten, neu einzusäen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln, abzubrennen oder Kleinstrukturen der offenen Feldflur zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,

Ausnahmen:

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann aus landwirtschaftlichen Gründen notwendige Maßnahmen im Einzelfall zulassen.
2. Ausgenommen bleiben Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden (Schleppen, Mulchen, Fräsen, Einsäen), soweit es sich nicht um Borstgrasra-

sen und-Pfeifengraswiesen (in der Festsetzungskarte mit e1 bezeichnet) handelt, nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

3. Ausgenommen bleibt außerdem das Ein- und Nachsäen mit einer Saatgutmischung für Landschaftsrasen ohne Kräuter mit der Bezeichnung RSM 7.1.1 oder RSM 7.2.1 oder in Feuchtlagen RSM 7.3.

- (2) Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon bleibt die im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Beweidung von Brachflächen und Hochstaudenfluren in der Zeit vom 16.07. bis 31.10. mit maximal 2 Rindern oder 14 Mutterschafen oder 10 Ziegen pro Hektar. Ausgenommen bleibt auch die Beweidung in Form der Wanderschäfferei in lockerer Hüttehaltung, jedoch ohne die Anlage von Nachtpferchen. Ausgenommen bleibt zudem eine im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Mahd von Brachflächen und Hochstaudenfluren ab dem 16.07. sowie von Seggen-, Simsen- und Binsensümpfen ab dem 16.09., jeweils unter Abtransport des Mäh- bzw. Mulchgutes.

- (3) Maßnahmen und Nutzungen durchzuführen, durch die eine erhebliche Schädigung oder Zerstörung der Grasnarbe erfolgt,
- (4) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, Gärfutter oder sonstige Futtermittel aufzubringen oder zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten.

Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern (z. B. Ampfer, Distel, Herkulesstaude) nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- (5) Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen von den Verboten e), f) und k) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder mit einer Nutzungsänderung verbunden ist, jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.
2. Wenn vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes abgeschlossen werden, so gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit die dort getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke anstatt der jeweiligen Festsetzungen des Landschaftsplans, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Entsprechendes gilt auch für sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Alle übrigen vertraglichen Regelungen bedürfen der Befreiung im Einzelfall.

- o) Wald zu roden und Bäume mit Horsten, Höhlen oder Bartflechten zu entnehmen,

Ausnahmen:

Ausgenommen hiervon sind der Bestandsentwicklung entsprechende Durchforschungsarbeiten sowie Endnutzungen und Einschlagmaßnahmen mit dem Ziel der Umwandlung nicht standortgerechter Bestände.

Ausgenommen von den Verboten e), f) und k) ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,

- soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- soweit dabei im Laubwald keine Nadelgehölze eingebracht werden,
- soweit dabei im Mischwald das Verhältnis von Nadelgehölzen zu Laubgehölzen nicht zugunsten der Nadelgehölze verändert wird,
- soweit dabei keine Baumarten eingebracht werden, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraumes zählen,

jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.

Ausgenommen sind weiterhin die nach Forstsaatgutgesetz zulässige Gewinnung von forstlichem Saat- und Vermehrungsgut, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Waldwegen, sofern sie geringen Umfangs sind und ohne Materialzufuhr ausgeführt werden, sowie das Aufstellen von Lockstofffallen im Rahmen des Forstschutzes.

- p) Hecken und Ufergehölze in einer zusammenhängenden Länge von mehr als 1/3, maximal 50m der Gesamtlänge auf den Stock zu setzen,
- q) Pflanzenschutzmittel im Wald flächig einzusetzen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde in Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- r) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Kurrungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder Hochsitze, Jagdkanzeln oder Jagdstände zu errichten,

Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern aus Holz, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst errichtet werden sollen. Dies gilt für den Standort und die Bauausführung

- s) soweit es sich bei Teilen des Schutzgebietes um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt,
- (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen an Bäumen, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.

Ausgenommen sind weiterhin Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern,
- (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren

oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

- (4) Weidevieh so nah an den Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.

Ausnahmen:

Ausgenommen ist das Beweiden herkömmlicher Weiden mit vorhandenen Hudebäumen.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- b) fachgerechte Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen,
- c) das Betreten des Naturschutzgebietes durch Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind,
- d) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen,
- e) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von § 28 Abs. 1 WHG unausweichlich sind,
- f) sonstige Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht ,
- g) soweit unter den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten gemäß § 25 LG als Forstliche Festsetzung die Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt wird, bleiben davon folgende forstfachlich notwendige Endnutzungen ausgenommen:
 - (1) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aus Kalamitäten,
 - (2) Maßnahmen zur Vorbeugung von Windwurfschäden,
- h) bei Nutzungsverboten in Uferrandstreifen im Falle einer Beweidung der angrenzenden Flächen zur Einrichtung einer Tränke die Möglichkeit eines Zuganges des Viehs zum Gewässer in einer Länge von bis zu 5 m pro Bewirtschaftungseinheit.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten Ausnahmen
- für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit von Oktober bis Februar
- zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.
- c) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Nach § 69 Abs. 2 LG ist für die Erteilung einer Befreiung von Ge- und Verboten von § 35 LG für die forstliche Bewirtschaftung abweichend von § 69 Abs. 1 LG der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer in Naturschutzgebieten den Gebotsregelungen in Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Geboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ferner, wer in Naturschutzgebieten den Verbotsregelungen in Ziffer 2.1.0 C oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt ferner, wer in Naturschutzgebieten entgegen den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Forstlichen Festsetzungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass in allen Naturschutzgebieten folgende Maßnahmen auszuführen sind:

- a) Zur Erhaltung des Charakters der Naturschutzgebiete sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG Gesetzlich geschützten Biotope sind die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüsch) durchzuführen.

- b) Die Flächen sind mit Schildern „Naturschutzgebiet“ zu kennzeichnen. Auf zusätzlichen Schildern soll auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden.
- c) Für die Naturschutzgebiete sind Biotopmanagementpläne oder Pflege- und Entwicklungspläne zu erarbeiten, die die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge im Einzelnen bestimmen. Diese Pläne sind im Bedarfsfall zu aktualisieren.



- d) Die in den Biotopmanagementplänen oder den Pflege- und Entwicklungsplänen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks sind durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, durch von ihm beauftragte Dritte bzw. unter Nutzung der in den §§ 38 - 41 bzw. 46 LG bzw. § 65 BNatSchG vorgesehenen Instrumente umzusetzen.
- e) Die Grundstücke in den Schutzgebieten sind ggf. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein anzukaufen.
- f) Nicht mehr benötigte Überfahrten, Verrohrungen und vom Gewässer unterspülte Rohre sowie sonstige naturferne Verbauungen und Befestigungen (z.B. Sohlabstürze, Ufermauern, Sohlpflasterungen, Betongerinne) an und in den Fließgewässern sowie Netze und Drahtbespannungen an Teichanlagen sind zurückzubauen oder zu entfernen.

2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet "Rothaarkamm am Grenzweg"

Größe: 111 ha

Lage: nördlich Röspe, B1, C1

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)..... 37

Behördenverbindliche Regelungen (E.) 39

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:****Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

1. zur **Erhaltung und Wiederherstellung regional und überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten eines ausgedehnten Waldkomplexes mit naturnahen Mittelgebirgsbächen, insbesondere von**

- **bodensauren Buchenwäldern, FFH-Lebensraum,**
- **Quellen,**
- **typisch ausgebildeten Mittelgebirgsbächen mit ihrer Unterwasservegetation FFH-Lebensraum und ihren uferbegleitenden Gehölzstrukturen, FFH-Lebensraum,**
- **feuchten Hochstauden- und Waldsäumen.**

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume und der Vorkommen von der Groppe sowie der in der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten Rauhfußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Grauspecht und Schwarzstorch.

2. zur **Sicherung eines ausgedehnten Waldgebietes mit seinen Fließgewässersystemen und Wiesentälern als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde sowie naturwissenschaftlicher Forschung.**

3. wegen der **Seltenheit, besonderen Eigenart sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes, das durch seine Ausdehnung, Geschlossenheit und seinen Erhaltungszustand herausragt.**

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet „Schanze“ mit der Kennziffer DE-4816-302.

Das Gebiet ist Teil eines kreisübergreifenden zusammenhängenden Waldgebietes am zentralen Rothaarkamm, das sich in der Stadt Bad Berleburg und im Hochsauerlandkreis in der Stadt Schmalleben fortsetzt. Es ist auch dort als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Aufgrund dieser Großflächigkeit ergibt sich u.a. die besondere Schutzwürdigkeit.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 4,2 ha

Zone b (Kahlschlagverbot + Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 94 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 Abs. 2 BNatSchG zusätzlich verboten,

- a) im Wald Düngemittel auszubringen

Ausnahmen

1. Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 30BNatSchG i.V.m § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 31. August nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.
 2. Ausgenommen bleibt die stickstofffreie Düngung von vorhandenen Wildwiesen.
- b) Moorböden und quellige Böden im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren.
- c) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. den Anteil von Nadelgehölzen und Arten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, in Mischwäldern zu erhöhen.
- d) Bei der Unterpflanzung
- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und
 - aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mind. 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorte
- Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, zu verwenden.

D. Zusätzliche Gebote

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) ist zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder der Ergänzung des Baumbestandes in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.
- b) Bei der Wiederaufforstung in der Zone b dürfen nur einheimische und standortgerechte Laubbaum- und Straucharten verwendet werden. Außerdem ist in der Zone b die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15% der Fläche der Zone b umfasst oder mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

F. Zusätzliche Ausnahmen

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) und C (siehe Seite 28) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 D (siehe Seite 34) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs.4a LG ausgenommen,

- a) im Rahmen der Ausübung der Jagd außerhalb von Flächen mit nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotopen und / oder mit FFH-Lebensraumtypen Wild zu füttern sowie außerhalb von Flächen mit nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotopen Jagdkanzeln zu errichten, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sind.
- b) im Bereich des FFH-Lebensraumes „Hainsimsen-Buchenwald“ nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Wildfütterungen sowie Wildwiesen und -äcker

anzulegen. Die Untere Landschaftsbehörde hat sich mit der Unteren Forstbehörde ins Einvernehmen zu setzen.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) Umwandlung nicht einheimischer und nicht standortgerechter Gehölzbestände (Nadelbäume) in Tallagen, an Fließgewässern und in Quellbereichen in naturnahe, standortgerechte Laubwaldbestände oder Sukzessionsflächen,
- b) Entfernung der Naturverjüngung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Baumarten (insbesondere Nadelgehölze, Hybrid-Pappeln) in ökologisch sensiblen Bereichen,
- c) Erhaltung von Alt- und Totholz,
- d) Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers, Rückbau von Uferbefestigungen und Sohlabstürzen,
- e) Umwandlung von Waldwegen zu Furten bei Querung von Gewässern,
- f) Innerhalb des FFH-Gebietes, dessen Abgrenzung sich aus der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ ergibt, sind zur Optimierung der Lebensräume für Vögel folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Laubholzanzpflanzungen mit standortgerechten Baumarten,
 - Strukturfördernde Bestandspflege,
 - Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften,
 - Entwicklung von Waldinnenrändern,
 - Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen,
 - Anreicherung mit kätzchentragenden Weichhölzern und deckungsbietenden Sträuchern,
 - Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten, z.B. in Quellbereichen, zum Erhalt von naturnaher Bestockung,
 - Errichtung von Hordengattern und chemischen Einzelschutzmaßnahmen,
 - gruppen- und horstweiser Erhalt von Alt- und Totholz,
- g) mehrstufige Waldränder aufzubauen, soweit möglich durch natürliche Sukzession, und vorhandene Waldränder zu entwickeln und zu pflegen.

2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet "Zinser Bachtal"

Größe: 42,9 ha

Lage: bei Zinse, A2, A3, B2, B3

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)..... 40

Behördenverbindliche Regelungen (E.) 42

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:****Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von regional und überregional bedeutsamen Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines von Grünland geprägten, naturnah ausgebildeten Tal-systems mit dem unverbauten und größtenteils frei mäandrierenden Lauf des Zinser Baches, insbesondere von

- Quellen und Quellmooren,
- naturnahen Still- und Fließgewässern mit Kiesbetten als Laichsubstrat für Fi-sche und natürlichen ufernahen Feinsedimentablagerungen,
- naturnahen Uferbereichen mit Ufergehölzen,
- Feucht- und Nassgrünland,
- bruchgefallenem Nass- und Feuchtgrünland,
- Groß- und Kleinseggenriedern sowie Röhrriechen,
- feuchten Hochstauden- und Waldsäumen,
- Bruchwäldern und bachbegleitenden Erlenwäldern.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wie-derherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Groppe, Bachneunauge, Eisvogel und Schwarzstorch.

2. aufgrund der wissenschaftlichen Bedeutung des hervorragend ausgebildeten Grün-landkomplexes und aufgrund der Bedeutung des Zinser Bachtals als eindrucksvol-lem Beispiel jahrhundertelanger extensiver Landwirtschaft
3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des vielgestaltigen, offenen Mittelge-birgstals.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ mit der Kennziffer DE-4915-3001.

Der Oberlauf und Quellbereich des Zinser Baches ist im Bereich der Stadt Hilchenbach per ordnungsbehördliche Verordnung ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen

B. Zonen im NSG:

Zone b (Kahlschlagverbot + Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 1,2 ha

Zone c (ungenutzte Naturräume) - Größe: 1,58 ha

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahme) - Größe: 2,2 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) - Größe: 4 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 Abs. 2 BNatSchG zusätz-lich verboten,

- a) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer der Zinse und der Großen Mittel einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
 2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- b) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelage zu beweiden,
- c) den Erlenbruchwald sowie die bachbegleitenden Erlenwälder und Moorwälder in der Zone c zu bewirtschaften,
- d) im Wald Düngemittel auszubringen

Ausnahmen

1. Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 31. August nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.
 2. Ausgenommen bleibt die stickstofffreie Düngung von vorhandenen Wildwiesen.
- e) Moorböden und quellige Böden im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren,
- f) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. den Anteil von Nadelgehölzen und Arten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, in Mischwäldern zu erhöhen,
- g) Bei der Unterpflanzung
- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und
 - aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mind. 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorte
- Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, zu verwenden.

D. Zusätzliche Gebote

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) ist zusätzlich geboten

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten.

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in der Zone b dürfen nur einheimische und standortgerechte Laubbaum- und Straucharten verwendet werden. Außerdem ist in der Zone b die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche in der Zone b umfasst oder mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

Behördenverbindliche Regelungen

F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**
 - Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Mahd der Glatthaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 15.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Mahd der Pfeifengraswiesen 1-mal jährlich ab 15.08., Abtransport des Mähgutes, keine Düngung
 - Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferie in lockerer Hütewaltung ab dem 15.07. oder
 - zweimalige Mahd ab dem 15.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab dem 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes
- b) **Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Tallagen, an Fließgewässern und in Quellbereichen in naturnahe, standortgerechte Laubwaldbestände, extensives Grünland oder Sukzessionsflächen,**
- c) **Überführung nicht heimischer Waldbaumarten (z.B. Douglasie, Lärche, Hybrid-Pappeln, Grauerle) in Laubholzbestände aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzarten oder in Sukzessionsflächen,**
- d) **Entfernung der Naturverjüngung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Baumarten (insbesondere Nadelgehölze, Hybrid-Pappeln) in ökologisch sensiblen Bereichen,**
- e) **Erhaltung von Alt- und Totholz,**
- f) **Sukzessive Entnahme des randlich aufkommenden Gehölzjungwuchses (Pappeln und Schlehen) und Abtransport des Schnittgutes,**
- g) **Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer, Rückbau von Uferbefestigungen und Sohlabstürzen,**
- h) **Umwandlung von Waldwegen zu Furten bei Querung von Gewässern,**
- i) **Innerhalb des FFH-Gebietes, dessen Abgrenzung sich aus der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ ergibt, sind zur Optimierung der Lebensräume für Vögel folgende Maßnahmen durchzuführen:**
 - **Laubholzanpflanzungen mit standortgerechten Baumarten**
 - **Strukturfördernde Bestandspflege**
 - **Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften**
 - **Entwicklung von Waldinnenrändern**
 - **Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen**
 - **Anreicherung mit kätzchentragenden Weichhölzern und deckungsbietenden Sträuchern**
 - **Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten, z.B. in Quellbereichen, zum Erhalt von naturnaher Bestockung**
 - **Errichtung von Hordengattern und chemischen Einzelschutzmaßnahmen**
 - **gruppen- und horstweiser Erhalt von Alt- und Totholz**

- j) Renaturierung der Teichanlage Gemarkung Zinse Flur 1 Flurstück 336**
 - Abflachung der Dämme und Abflachung der Ufer ,
 - Öffnung der Rohrleitungen
- k) Renaturierung der Teichanlage Gemarkung Zinse Flur 1 Flurstück 75**
 - Entfernung der Hütte und Bauwagen, Entfernung des Zauns
 - Abflachen der Ufer, Öffnung aller Verrohrungen
- l) Renaturierung der Teichanlage Gemarkung Zinse Flur 1 Flurstück 324**
 - Rückbau/ Abflachung der Dämme und Abflachung der Ufer
 - Öffnung der Rohrleitungen
 - Entfernung der Fichten
- m) Entfernung des nicht mehr genutzten Teiches Gemarkung Zinse Flur 1 Flurstück 21**
 - Entfernung der Rohre, des Uferverbaus
- n) Renaturierung der Teichanlage Gemarkung Zinse Flur 1 Flurstück 25,**
- o) Umgestaltung des Wassertretbeckens Gemarkung Zinse Flur 2 Flurstück 225,**
- p) Regelmäßige, möglichst jährliche Bekämpfung der Neophyten wie Drüsiges Springkraut, Knöterich, Riesen-Bärenklau am Ufer sowie auf und in der Nähe von wertvollen Grünlandflächen und in wertvollen Waldbereichen; Abtransport des Pflanzenmaterials und Verbrennung bzw. ordnungsgemäße, landschaftsökologisch unbedenkliche Entsorgung,**
- q) Umwandlung des Fichtenbestandes in Zone d in eine Sukzessionsfläche und Schließen der Entwässerungsgräben,**
- r) mehrstufige Waldränder aufzubauen, soweit möglich durch natürliche Sukzession, und vorhandene Waldränder zu entwickeln und zu pflegen.**

2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet "Eder"

Größe: 55 ha

Lage: nördlich Erndtebrück, C2,C3, D1, D2, D3, D4

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)..... 44

Behördenverbindliche Regelungen (E.) 45

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:****Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten der Eder mit ihren Auenbereichen insbesondere von

- naturnahem Fließgewässer mit Kiesbänken, natürlichen ufernahen Feinsedimentablagerungen, Kolken, Uferabbrüchen, Steilwänden und Stromschnellen sowie mit Unterwasservegetation, FFH-Lebensraum,
- stehenden Kleingewässern und Teichen mit Flachwasserzonen, Röhrichsaum und Schwimmblattvegetation,
- naturnahe Randsenkenbäche, Gräben, Flutmulden, Altgewässer und andere Kleingewässer
- Einzelbäume, Kleingehölze, Hecken und Gebüsche,
- naturnahe Uferbereiche mit Hochstaudenfluren,
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, prioritärer FFH-Lebensraum, sowie sonstige Ufergehölze,
- brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland,
- extensiv genutzten Mähwiesen,
- Nass- und Feuchtgrünland,
- Magergrünland,
- Groß- und Kleinseggenriedern.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Schwarzstorch und Braunkehlchen.

2. aufgrund der wissenschaftlichen Bedeutung des Fließgewässersystems der Eder,

3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der mit Kiesbänken, Stromschnellen, Kolken und Steilwänden vielfältig strukturierten Eder mit Aue.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet „Eder“ mit der Kennziffer DE-4916-301.

Außerdem soll die landschaftliche Schönheit und Vielfalt des Gebietes erhalten und entwickelt werden.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des gemeindeübergreifenden Naturschutzgebietes „Eder“. Es setzt sich in der Stadt Bad Berleburg fort und ist dort per Verordnung geschützt.

B. Abgrenzung

Soweit die Festsetzungskarte keine weiterreichende Abgrenzung enthält, umfasst der Schutzbereich in der dargestellten Länge jeweils:

- die Wasserfläche
- die Ufer mit Böschungsbereichen
- einen 3 m breiten Gewässerrandstreifen beidseitig der Böschungsoberkanten der Eder und der Röspe.

Bei bestehenden Bebauungen, Straßen- und Wegebefestigungen, Hausgartenbereichen und Hofstellen, die bis an die Ufer heranreichen, verläuft die Grenze an der jeweiligen Böschungsoberkante. Bei der Verlagerung des Gewässerbettes verändert sich die Grenze des Naturschutzgebietes entsprechend.

C. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 4,1 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) - Größe: 9,2 ha

D. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 Abs. 2 BNatSchG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungsoberkante der Eder und der Röspe einen jeweils 3 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln.
2. Ausgenommen ist die Bekämpfung der Neophyten wie Drüsiges Springkraut, Knöterich, Riesen-Bärenklau mit anschließender Abfuhr des Pflanzenmaterials.
3. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferstrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

- b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütewirtschaft zu beweiden,

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder der Ergänzung des Baumbestandes in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen

F. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**

- abschnittsweise Pflegemahd von nicht mehr regelmäßig bewirtschafteten Flächen, Brachen, Hochstauden- und Riedflächen nach dem 15.09., Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses in mehrjährigem Rhythmus, sofern nicht eine natürliche Sukzession ermöglicht werden soll, Abtransport des Mäh- und Schnittgutes
- Mahd der Waldsimsensümpfe alle 2 - 3 Jahre ab dem 1.10., Abtransport des Mähguts, keine Beweidung

- **Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäfferei in lockerer Hüttehaltung ab 01.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes**
- b) **Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Rückbau von Uferbefestigungen, Verrohrungen, Staustufen und Sohlabstürzen,**
- c) **Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Tallagen, an naturnahen Fließgewässern und in Quellbereichen in Grünland, naturnahe Laubwälder oder in Sukzessionsflächen,**
- d) **Beseitigung der Naturverjüngung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Baumarten in sensiblen Bereichen,**
- e) **Punktuelle Anpflanzung von Ufergehölzen (Schwarzerlen, Weiden),**
- f) **Regelmäßige, möglichst jährliche Bekämpfung der Neophyten wie Drüsiges Springkraut, Knöterich, Riesen-Bärenklau am Ufer sowie auf und in der Nähe von wertvollen Grünlandflächen; Abtransport des Pflanzenmaterials und Verbrennung bzw. ordnungsgemäße, landschaftsökologisch unbedenkliche Entsorgung,**
- g) **Entfernung eines ungenutzten Schuppens auf dem Grundstück Gemarkung Birkelbach Flur 2 Flurstück 36,**
- h) **mehrstufige Waldränder aufzubauen, soweit möglich durch natürliche Sukzession, und vorhandene Waldränder zu entwickeln und zu pflegen.**

2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet "Elberndorfer Bachtal"

Größe: 29 ha

Lage: nordwestlich Erndtebrück, B3, B4, C4

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)..... 47

Behördenverbindliche Regelungen (E.) 48

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:****Die Festsetzung des Naturschutzgebietes**

1. erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung des nahezu flächig ausgebildeten Mosaiks von regional und überregional bedeutsamen Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines von Grünland geprägten und durch Hecken und Gehölzgruppen gegliederten, durchgängigen Talsystems insbesondere von

- Feucht- und Nassgrünland, insbesondere Pfeifengraswiesen, prioritärer FFH-Lebensraum,
- Brachgefallenem Feucht- und Nassgrünland und sonstigen Grünlandbrachen,
- Klein- und Großseggenriedern,
- Übergangs- und Schwingrasenmoore, prioritärer FFH-Lebensraum,
- Magerwiesen und -weiden,
- Borstgrasrasen, prioritärer FFH-Lebensraum,
- naturnahen Uferbereichen mit feuchten Hochstaudenfluren, FFH-Lebensraum, und Röhrichten
- naturnahen Still- und Fließgewässern mit Kiesbetten als Laichsubstrat für Fische, natürlichen, ufernahen Feinsedimentablagerungen und mit vorhandener Ufer- und Unterwasservegetation, FFH-Lebensraum
- Bruchwälder und deren Relikte
- Bach-Erlen-Eschen-Wälder
- Einzelbäumen, Baumgruppen, Gebüsch und Hecken

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Groppe, Bachneunauge, Eisvogel und Schwarzstorch.

2. aufgrund der wissenschaftlichen Bedeutung des hervorragend ausgebildeten Grünlandkomplexes und aufgrund der Bedeutung des Elberndorfer Bachtals als eindrucksvollem Beispiel jahrhunderte langer extensiver Landwirtschaft.

3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des vielgestaltigen, offenen Mittelgebirgstales.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ mit der Kennziffer DE-4915-3001

Außerdem soll die landschaftliche Schönheit und Vielfalt des Gebietes erhalten und entwickelt werden.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 4,2 ha

Zone d (Pfleger- und Entwicklungsmaßnahmen) - Größe: 1,25 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) - Größe: 1,3 ha

davon Zone e1 (Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen) - Größe: 0,1 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 Abs. 2 BNatSchG zusätzlich verboten,

- a) im Zuge der Wanderschäferrei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hüttehaltung zu beweiden,
- b) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 2 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Pappeln (außer Aspe).
2. Ausgenommen ist die Bekämpfung der Neophyten wie Drüsiges Springkraut, Knöterich, Riesen-Bärenklau mit anschließender Abfuhr des Pflanzenmaterials.
3. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

- c) im Wald Düngemittel auszubringen

Ausnahmen:

1. Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotop und außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde, sofern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.
2. Ausgenommen bleibt die stickstofffreie Düngung von vorhandenen Wildwiesen.

- d) Düngemittel, Gülle oder Festmist in der Zone e1 auf Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen auszubringen
- e) Moorböden und quellige Böden im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren
- f) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. den Anteil von Nadelgehölzen und Arten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, in Mischwäldern zu erhöhen

- g) Bei der Unterpflanzung

- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und
- aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mind. 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorte

Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, zu verwenden.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder der Ergänzung des Baumbestandes in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaumarten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**
- Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Mahd der Glatthaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 01.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Nachbeweidung
 - Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 01.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäfferei in lockerer Hühaltung ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes
- b) **Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer,**
- c) **regelmäßige, möglichst jährliche Bekämpfung der standortfremden, nicht heimischen Neophyten wie Drüsiges Springkraut, Knöterich, Riesen-Bärenklau am Ufer sowie auf und in der Nähe von wertvollen Grünlandflächen; Abtransport des Pflanzenmaterials und Verbrennung bzw. ordnungsgemäße, landschaftsökologisch unbedenkliche Entsorgung,**
- d) **Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Tallagen, an naturnahen Fließgewässern und in Quellbereichen in extensives Grünland, naturnahe Laubwälder oder in Sukzessionsflächen,**
- e) **Überführung von Beständen nicht heimischer Waldbaumarten (z.B. Douglasie, Lärche, Fichte, Grauerle, Hybrid-Pappel) in Laubholzbestände aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzarten,**
- f) **Beseitigung der Naturverjüngung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Baumarten (insbesondere Nadelgehölze, Hybrid-Pappeln),**
- g) **mehrstufige Waldränder aufzubauen, soweit möglich durch natürliche Sukzession, und vorhandene Waldränder zu entwickeln und zu pflegen**
- h) **Innerhalb des FFH-Gebietes, dessen Abgrenzung sich aus der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ ergibt, sind zur Optimierung der Lebensräume für Vögel folgende Maßnahmen durchzuführen:**
- **Laubholzanpflanzungen mit standortgerechten Baumarten**
 - **Strukturfördernde Bestandspflege**
 - **Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften**
 - **Entwicklung von Waldinnenrändern**
 - **Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen**
 - **Anreicherung mit kätzchentragenden Weichhölzern und deckungsbietenden Sträuchern**
 - **Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten, z.B. in Quellbereichen, zum Erhalt von naturnaher Bestockung**
 - **Errichtung von Hordengattern und chemischen Einzelschutzmaßnahmen**
 - **gruppen- und horstweiser Erhalt von Alt- und Totholz**
- i) **Umwandlung von Waldwegen zu Furten bei Querung von Gewässern,**
- j) **Verschluss von Entwässerungsgräben, z.B. im Seitental Webersgrund,**
- k) **Umwandlung des Fichtenbestandes in Zone d in extensiv genutztes Grünland.**

2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet "Niedermoor bei Birkefehl"

Größe: 8,6 ha

Lage: zwischen Birkelbach und Birkefehl, D3, E3

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)..... 50

Behördenverbindliche Regelungen (E.) 51

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:****Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung regional und überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines überwiegend extensiv genutzten Muldentales. Das Gebiet zeichnet sich durch ein für den Naturraum einzigartiges basenreiches Niedermoor mit landesweit bedeutsamen Vorkommen von Kalkniedermoor-Pflanzenarten sowie durch artenreiche Goldhaferwiesen und Feuchtgrünlandflächen aus, insbesondere von

- basenreichem Niedermoor, FFH-Lebensraum,
- dem Birkelbach und der Quellbereiche,
- Bergmähwiesen, FFH-Lebensraum, in Form von artenreichen Goldhaferwiesen, RLP 3N/* (gefährdet),
- Nass- und Feuchtgrünland

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper.

2. zur Sicherung des Niedermoors als Zeugnis der Landschaftsgeschichte und als Gegenstand naturwissenschaftlicher Forschung.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet „Kalkniedermoor in Birkefehl“ mit der Kennziffer DE-4915-304.

B. Zonen im NSG:

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) - Größe: 3,8 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG zusätzlich verboten,

- a) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hüttehaltung zu beweiden,
- b) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Hybrid-Pappeln.
2. Ausgenommen ist die Bekämpfung der Neophyten wie Drüsiges Springkraut, Knöterich, Riesen-Bärenklau mit anschließender Abfuhr des Pflanzenmaterials.
3. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

- c) das Niedermoor zum Zwecke der Fischerei zu betreten.

Behördenverbindliche Regelungen**D. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

a) Pflegenutzung der Grünlandflächen:

- Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Mahd der Glatthaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 01.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Nachbeweidung
- Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 01.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
- Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferi in lockerer Hüttehaltung ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes

b) Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers und Rückbau von Uferbefestigungen und Sohlabstürzen.

2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet "Bärenkaute"

Größe: 32,6 ha

Lage: östlich von Erndtebrück, E4

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.)..... 52

Behördenverbindliche Regelungen (E.) 53

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:****Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung regional und überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier und Pflanzenarten, insbesondere von
 - naturnahen Quellen in Form von Sumpfquellen und Quellmooren,
 - naturnahen Quellbächen,
 - Kleinseggenriedern,
 - Feucht- und Nassgrünland sowie brachgefallenem Grünland.
 - Resten der Moorbirkenwälder.
2. zum Erhalt und zur Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit dieses Hangbereichs

B. Zonen im NSG:

Zone a (Wald - Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 5,3 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) - Größe: 2,2

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG zusätzlich verboten,

- a) im Wald Düngemittel auszubringen

Ausnahmen

1. Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde, sofern diese mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
 2. Ausgenommen bleibt die stickstofffreie Düngung von vorhandenen Wildwiesen.
- b) Moorböden und quellige Böden im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren
 - c) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden
 - d) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Hybrid-Pappeln.
2. Ausgenommen ist die Bekämpfung der Neophyten wie Drüsiges Springkraut, Knöterich, Riesen-Bärenklau mit anschließender Abfuhr des Pflanzenmaterials.
3. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke

Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) **Bei der Wiederaufforstung oder der Ergänzung des Baumbestandes in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaumarten verwendet werden. Die Quellbereiche innerhalb dieser Zone sollen von einer Aufforstung ausgenommen werden und der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.**

Behördenverbindliche Regelungen

E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Verschließung von Entwässerungsgräben zur Wiedervernässung,**
- b) **Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Tallagen, an Fließgewässern und in Quellbereichen in Grünland, naturnahe Laubwälder oder in Sukzessionsflächen,**
- c) **Beseitigung der Naturverjüngung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Gehölzen in sensiblen Bereichen,**
- d) **mehrstufige Waldränder aufzubauen, soweit möglich durch natürliche Sukzession, und vorhandene Waldränder zu entwickeln und zu pflegen,**
- e) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**
- **Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
 - **Mahd der Glatthaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 01.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Nachbeweidung**
 - **Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 01.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung**
 - **Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch**
 - **Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferie in lockerer Hütelhaltung ab 01.07. oder**
 - **zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes.**

2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet "Auf der Struth"

Größe: 1,2 ha

Lage: Nördlich Erndtebrück am Gewerbegebiet, C4, D4

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A.-B.)..... 54

Behördenverbindliche Regelungen (C.) 54

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung regional und überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von
 - Hochmoorbereichen mit Torfmoosgesellschaften,
 - Pfeifengraswiesen auf torfigen, moorigen Böden,
 - Feuchtgebüsch mit Moorbirkenbeständen.
2. wegen der Seltenheit des Hochmoorbereiches und zum Erhalt und zur Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Landschaftskomplexes erreicht werden.

B. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 19 und 34 Abs. 1 LG zusätzlich verboten,

- a) den Moorboden mit schwerem Gerät zu befahren.

Behördenverbindliche Regelungen

C. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) Entkusselung des Moorbereiches durch regelmäßige Entnahme von Gehölzen und Entfernung des Schnittgutes aus dem Naturschutzgebiet,
- b) Verschließung aller Entwässerungsgräben zur Wiedervernässung des Hochmoorkomplexes ,
- c) Entfernung des sich im Gebiet ausbreitenden Spierstrauchs,
- d) Wiedervernässung des Moorbereichs.

2.1.8 N 8 - Naturschutzgebiet "Edergrund"

Größe: 7,4 ha

Lage: westlich Erndtebrück, B5

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - C.)..... 55

Behördenverbindliche Regelungen (D.) 56

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:****Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung regional und überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten eines Wiesentales, insbesondere von

- naturnahem Fließgewässer mit Kiesbänken, natürlichen ufernahen Feinsedimentablagerungen, Kolken, Uferabbrüchen, Steilwänden und Stromschnellen sowie mit Unterwasservegetation, FFH-Lebensraum,
- Einzelbäume, Kleingehölze, Hecken und Gebüsche,
- naturnahe Uferbereiche mit feuchten Hochstaudenfluren, FFH-Lebensraum,
- brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland,
- Nass- und Feuchtgrünland,
- Bergmähwiesen in Form von Goldhaferwiesen, FFH-Lebensraum

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer sowie des Feuchtgrünlandes.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Schwarzstorch.

2. Außerdem soll die landschaftliche Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Gebietes erhalten und entwickelt werden.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ mit der Kennziffer DE-5015-301. Das NSG „Edergrund“ ist Teilfläche dieses FFH-Gebietes.

Das Naturschutzgebiet setzt sich in der Stadt Hilchenbach im Oberlauf der Eder fort und ist dort per Verordnung geschützt. In der Stadt Netphen ist der Quellbereich der Eder derzeit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hierüber ist dieses Naturschutzgebiet mit dem NSG 9 „Rothaarkamm und Wiesentäler“ in Erndtebrück im Benfetal mit Seitentälern verbunden. Aufgrund dieser Großflächigkeit ergibt sich u.a. die besondere Schutzwürdigkeit.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Wald-Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 0,6 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) - Größe: 4,9 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG LG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungsoberkanten der Eder einen jeweils 2 m breiten Streifen sowie entlang der Böschungsoberkante der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Hybrid-Pappeln.
 2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden.

D. Forstliche Festsetzungen

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder der Ergänzung des Baumbestands in der Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaumarten verwendet werden.

Behördenverbindliche Regelungen**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässers und Rückbau von Uferbefestigungen, Verrohrungen, Staustufen und Sohlabstürzen,
- b) Pflegenutzung der Grünlandflächen:
- Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Mahd der Goldhaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 01.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE / ha
 - Mahd der Sumpfdotterblumenwiesen 1 - 2-mal jährlich ab 01.07., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäferei in lockerer Hütelhaltung ab 01.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 01.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes,
- c) Schließen des Grabens am Talrand im Bereich des Scharbachs, Beibehaltung des Bachbetts des Scharbachs,
- d) mehrstufige Waldränder aufzubauen, soweit möglich durch natürliche Sukzession, und vorhandene Waldränder zu entwickeln und zu pflegen.

2.1.9 N 9 - Naturschutzgebiet "Rothaarkamm und Wiesentäler"

Größe: 280 ha

Lage: südwestlich Erndtebrück, B6, B7, B8 ,C5, C6, C7, C8, D5, D6

Inhalt:

Seite

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.)..... 57

Behördenverbindliche Regelungen (F.) 59

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:****Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

1. zur **Erhaltung und Wiederherstellung regional und überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten eines ausgedehnten Waldkomplexes mit seinen naturnahen Fließgewässern und Wiesentälern, insbesondere von**

- **bodensauren Buchenwäldern, FFH-Lebensraum,**
- **Birken-Moorwäldern, teilweise mit Karpartenbirke, prioritärer FFH-Lebensraum,**
- **Übergangs- und Schwingrasenmooren, FFH-Lebensraum,**
- **Quellen,**
- **Fließgewässern mit Unterwasservegetation, FFH-Lebensraum, ihren uferbegleitenden Gehölzstrukturen, angrenzenden Auenwäldern und Feuchtwiesen,**
- **feuchten Hochstaudenfluren, FFH-Lebensraum,**
- **Borstgrasrasen, RLP 2/2 (stark gefährdet), prioritärer FFH-Lebensraum, und Pfeifengraswiesen, FFH-Lebensraum,**
- **Niedermoorwiesen und Kleinseggenriedern,**
- **Magerwiesen und -weiden,**
- **Glatthaferwiesen**

einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Buchenwälder, Nass- und Feuchtwaldbereiche, der Magerwiesen und -weiden und der Quell- und Fließgewässerbereiche.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Groppe, Bachneunauge, Haselmaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Geburtshelferkröte, Raufußkauz, Sperlingskauz, Eisvogel, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Neuntöter, Rotmilan, Grauspecht, Wiesenpieper, Bekassine, Braunkehlchen, Raubwürger als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie oder EU-Vogelschutzrichtlinie.

2. zur **Sicherung eines ausgedehnten Waldgebietes mit seinen Fließgewässersystemen als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde sowie naturwissenschaftlichen Forschung,**

3. wegen der **Seltenheit, der besonderen Eigenart sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ mit der Kennziffer DE-5015-301.

Das Naturschutzgebiet setzt sich im Stadtgebiet Hilchenbach fort und ist per Verordnung geschützt.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 8,9 ha

Zone b (Laubholzwiederaufforstung und Kahlschlagverbot) - Größe: 18,85 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) - Größe: 44 ha
davon Zone e1 (Pfeifengrasweisen und Borstgrasrasen) -4,5 ha

C. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG zusätzlich verboten,

- a) entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 2 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen und Hybrid-Pappeln.
2. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferstrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

- b) im Zuge der Wanderschäferei in der Zone e Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden
- c) im Wald Düngemittel auszubringen
- d) Düngemittel, Gülle oder Festmist in der Zone e1 auf Pfeifengrasweisen und Borstgrasrasen auszubringen
- e) Moorböden und quellige Böden im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit schwerem Gerät außerhalb der Rückegassen zu befahren
- f) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. den Anteil von Nadelgehölzen und Arten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturraums zählen, in Mischwäldern zu erhöhen
- g) bei der Unterpflanzung
- von Laubwald im gesamten Naturschutzgebiet und
 - aller Waldarten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern (ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mind. 20 m beiderseits der Gewässerufer) und Moorstandorte
- Nadelgehölze oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, zu verwenden.

D. Zusätzliches Gebot

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) ist in diesem NSG aufgrund von § 19 LG zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen

E. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergeht für dieses Naturschutzgebiet folgende Forstliche Festsetzung:

- a) Bei der Wiederaufforstung oder der Ergänzung des Baumbestandes in Zone a dürfen nur standortgerechte und einheimische Laubbaum- und Straucharten verwendet werden.

- b) Bei der Wiederaufforstung in der Zone b dürfen nur einheimische und standortgerechte Laubbaum- und Straucharten verwendet werden. Außerdem ist in der Zone b die Endnutzung in Form des Kahlschlags und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche der Zone b umfasst oder mehr als 0,3 ha innerhalb der Zone b einnimmt.

F. Zusätzliche Ausnahmen

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B (siehe Seite 28) und C (siehe Seite 28) wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 D (siehe Seite 34) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs.4a ausgenommen,

- a) im Rahmen der Ausübung der Jagd außerhalb von Flächen mit nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotopen und / oder mit FFH-Lebensraumtypen Wild zu füttern sowie außerhalb von Flächen mit nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotopen Jagdkanzeln zu errichten, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sind.
- b) im Bereich des FFH-Lebensraumes „Hainsimsen-Buchenwald“ nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Wildfütterungen sowie Wildwiesen und -äcker anzulegen. Die Untere Landschaftsbehörde hat sich mit der Unteren Forstbehörde ins Einvernehmen zu setzen.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.1.0 G (siehe Seite 35) werden in diesem NSG aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- a) **Pflegenutzung der Grünlandflächen:**
- Mahd der Waldbinsenwiesen und Kleinseggenrieder alle 2 - 3 Jahre ab dem 01.10., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Mahd der Glatthaferwiesen 1 - 2-mal jährlich ab dem 15.07. bzw. 16.09., Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung
 - Nutzung sonstiger Grünlandbereiche durch
 - Beweidung mit maximal 2 GVE/ha oder durch Wanderschäfferei in lockerer Hüttehaltung ab 15.07. oder
 - zweimalige Mahd ab 15.07. bzw. 16.09. oder Nachbeweidung ab 16.09. mit max. 2 GVE/ha, Abtransport des Mähgutes
- b) Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer und Rückbau von Uferbefestigungen, Verrohrungen, Staustufen und Sohlabstürzen,
- c) Umwandlung von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in Tallagen, an Fließgewässern und in Quellbereichen in Grünland, naturnahe Laubwälder oder in Sukzessionsflächen,
- d) Überführung von Beständen nicht heimischer Waldbaumarten (z.B. Douglasie, Lärche, Fichte, amerikanische Roteiche, Hybrid-Pappel) in Laubholzbestände aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzarten,
- e) Beseitigung der Naturverjüngung von nicht standortgemäßen und nicht heimischen Baumarten (insbesondere Nadelgehölze und Hybrid-Pappeln) besonders in den Bruchwaldbereichen,
- f) Innerhalb des FFH-Gebietes, dessen Abgrenzung sich aus der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ ergibt, sind zur Optimierung der Lebensräume für Vögel folgende Maßnahmen durchzuführen
- Laubholzanzpflanzungen mit standortgerechten Baumarten

- **Strukturfördernde Bestandspflege**
 - **Entfernung und Freihaltung von nicht standortgemäßer Bestockung in Siepen und Feuchtbereichen mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften**
 - **Entwicklung von Waldinnenrändern**
 - **Nutzungsverzicht zur Entwicklung von kleinflächigen Sukzessionsflächen**
 - **Anreicherung mit kätzchentragenden Weichhölzern und deckungsbietenden Sträuchern**
 - **Nutzungsverzicht auf Sonderstandorten, z.B. in Quellbereichen, zum Erhalt von naturnaher Bestockung**
 - **Errichtung von Hordengattern und chemischen Einzelschutzmaßnahmen**
 - **Gruppen- und horstweiser Erhalt von Alt- und Totholz**
 - **Umwandlung von Waldwegen zu Furten bei Querung von Gewässern**
 - **Initialpflanzungen an Bächen**
- g) mehrstufige Waldränder aufzubauen, soweit möglich durch natürliche Sukzession, und vorhandene Waldränder zu entwickeln und zu pflegen,**
- h) Renaturierung der Teichanlage Gemarkung Erndtebrück Flur 1 Flurstück 45**
- **Rückbau der Verrohrungen**
 - **Entfernung standortfremder, nicht heimischer Gehölze**
- i) Renaturierung der Teichanlage Gemarkung Benfe Flur 6 Flurstück 120**
- **Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und des Uferverbaus**
 - **Abflachen der Uferränder, Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Rückbau der Hütte**
 - **Entfernung der Ziergehölze und weiteren standortfremden nicht heimischen Gehölze**
 - **Entwicklung des Teichs zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässer**
- j) Renaturierung der Teichanlage Gemarkung Benfe Flur 3 Flurstück 23**
- **Entfernung der Verrohrungen, Uferbefestigungen, künstlichen Baummaterialien**
 - **Teich in den Nebenschluss legen**
 - **Abflachen der Uferränder, Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche**
 - **Entfernung der Ziergehölze und weiterer standortfremder nicht heimischer Gehölze**
 - **Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutzten Gewässer**
- k) Renaturierung eines als Teichanlage genutzten Altarms Gemarkung Erndtebrück Flur 22 Flurstück 31, 104**
- l) Renaturierung der Teichanlage Gemarkung Erndtebrück Flur 22 Flurstück 14, Entfernung der Hütte**
- m) Renaturierung der Teichanlage Gemarkung Erndtebrück Flur 22 Flurstück 36**
- n) Renaturierung der Teichanlage Gemarkung Benfe Flur 5 Flurstücke 50, 88**
- **Entfernung der Verrohrungen, Überläufe und des Uferverbaus**
 - **Abflachen der Uferränder**
 - **Entfernung des Reiherdrahts**

- **Rückbau der Hütte**
 - **Entfernung der standortfremden nicht heimischen Gehölze**
 - **Entwicklung des Teichs zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässer**
- o) **Renaturierung der Teichanlage Gemarkung Benfe Flur 5 Flurstück 92**
- p) **Aufweiten der Mündungsbereiche des Dörnbachs und des Seebachs**
- q) **Umwandlung von Waldwegen zu Furten bei Querung von Gewässern.**

2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Erndtebrück (§ 26 BNatSchG)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	62
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	66

A. Abgrenzung

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Ein Großteil des Plangebietes wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Für die Grundstücke, für die Festsetzungen nach den §§ 23 und 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) gelten, gehen die Regelungen dieser Festsetzungen den nachfolgenden Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet vor.

Außer dem umfassenden Landschaftsschutzgebiet „Erndtebrück“ setzt die Festsetzungskarte folgende Teilflächen besonders fest:

Teilfläche A: Baldebachtal und Böhllloch

Größe: 13,2 ha
Lage: nördlich und südlich Balde,

Teilfläche B: Breitenbachtal und Wellerstal

Größe: 20,8 ha
Lage: östlich Erndtebrück,

Teilfläche C: Elberndorfer Bachtal

Größe: 9,9 ha
Lage: nördlich Erndtebrück,

Teilfläche D: Birkelbachtal

Größe: 8,7 ha
Lage: östlich Birkelbach,

Teilfläche E: Ederaue

Größe: 68,3 ha
Lage: nördlich und westlich Erndtebrück,

Teilfläche F: Benfetal

Größe: 6,4 ha (2 Teilflächen)
Lage: Erndtebrück, südlicher Ortsrand

B. Schutzzweck

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 26 Abs. 2 BNatSchG und dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu än-

dern, öffentliche Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- baugenehmigungsfreie Vorhaben im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen und auf Wohngrundstücken,
- das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen,
- die Errichtung von offenen Viehunterständen,

soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.
 - Erhaltungsmaßnahmen an Wegen (Instandsetzung / Unterhaltung) bei der Verwendung standortgerechter Materialien
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- d) Abfälle oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände zu lagern, wegzuwerfen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen oder Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen, abzubrennen oder auszugraben,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an den Gehölzen. Ausgenommen sind ferner Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

- f) in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans auf landwirtschaftlichen Flächen oder Brachflächen durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen, Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen,

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen für

- die Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung und
- für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern.

- g) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- h) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkrautungen und Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten und Verrohrungen anzulegen,, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen,
- i) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 - Verkehrsschilder, Ortshinweise und Warntafeln,
 - Schilder, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufgestellt werden
- j) auf Flächen außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu lärmern, Einrichtungen für die Freizeitnutzung wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze zu errichten oder zu ändern oder Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Gebäuden oder dafür angelegten Plätzen oder Einrichtungen durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Veranstaltungen im Rahmen der Dorfgemeinschaft, die Errichtung von bis zu 3 Kleinzelten für bis zu maximal 4 Personen und die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spaziergehen, Wandern, Reiten und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Darüber hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde weitere Ausnahmen zulassen.

- k) auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge, Mobilheime oder Wohnwagen abzustellen,
- l) Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben,
- m) die Grünlandflächen in den Teilflächen A - F des Landschaftsschutzgebietes umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln sowie Kulturen mit Energiepflanzen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zum Grünland-Pflegeumbruch nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- n) invasive Neophyten zur Erzeugung nachwachsender Rohstoffe einzubringen. Die Anlage einer Kurzumtriebsplantage bedarf der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde. Die Umwandlung einer Grünlandfläche in eine Kultur mit Energiepflanzen bedarf hinsichtlich ihres Standortes der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen

- a) die Verbote d), j) und k) im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen

Bodennutzung und die Errichtung von Viehtränken (die allerdings nicht aus Badewannen bestehen dürfen), Bienenständen und von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen, Forstkulturzäunen während ihrer notwendigen Standzeit, die Zwischenlagerung von geerntetem Holz (z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen), die vorübergehende Lagerung von Produkten der Landwirtschaft, (bei der Flächen- oder Ballensilage jedoch nur bei Verwendung von in der Landschaft unauffälligen Folien), die Zwischenlagerung von Stallmist auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen,

- b) die zeitlich begrenzte Aufstellung fahrbarer Waldarbeiterschutzhütten, die nicht baugenehmigungspflichtig sind,
- c) die bloße Instandsetzung vorhandener Forstwirtschaftswege mit standortgerechtem Material innerhalb der bisherigen Trassenbreite,
- d) die Verbote j) und k) im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die Errichtung von Wildfutterstellen, Erdsitzen, offenen hölzernen Ansitzleitern und Hochsitzen mit einer Grundfläche von bis zu 1,5 m²,
- e) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübten Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze, Badeanstalten und Kleingärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung; die land- und forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur im Rahmen der vorstehenden Regelungen unter a),
- f) erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an Gewässern, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- g) Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Die Untere Landschaftsbehörde hat für das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung und seinem Standort der Landschaft und dem Naturhaushalt angepasst wird und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Unterhaltung, die angemessene Erweiterung oder Ersatzerrichtung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen an gleicher Stelle zulassen, wenn das Vorhaben in seiner Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- d) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für das Landschaftsschutzgebiet auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- e) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer im Landschaftsschutzgebiet den Verbotsregelungen in Ziffer 2.2 C (siehe Seite 62) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen**G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen auszuführen sind:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG besonders geschützten Biotope sowie zum Aufbau des Biotopverbunds (z.B. extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen, naturnahe Bewirtschaftung des Waldbestandes, Umwandlung von naturfernen Bestockungen, Entfernung von nicht standortgerechten bzw. nicht einheimischen Aufforstungen und deren Naturverjüngungen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Renaturierung von Teichen, Beseitigung von Abfallablagerungen, Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Pflegemaßnahmen an Hecken und Gebüsch) sind durchzuführen.
- b) Die Flächen sind mit Schildern „Landschaftsschutzgebiet“ zu kennzeichnen; auf zusätzlichen Schildern soll auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden.



2.3 Naturdenkmale - ND (§ 28 BNatSchG)

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	67
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	69

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung:

Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den Naturdenkmalen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Naturdenkmalen unter „Schutzzweck“ nichts anderes aufgeführt ist, handelt es sich um dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Bedeutung, deren Schutz

- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erfolgt.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 28 Abs. 2 BNatSchG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten,

- a) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen oder im Baum zu klettern,
- b) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder sie dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrhilfen anzulegen,
- c) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

- d) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art anzulegen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- e) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,
- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder den Schutzbereich aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, sowie Kulturen mit Energiepflanzen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen,
- g) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
- h) Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- i) Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- j) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird
- k) Felsen und Steinbrüche zu betreten bzw. dort zu klettern.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabwendbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG.
- c) Das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine an Naturdenkmalen, die aus Gesteinsformationen bestehen. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- d) Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden an Naturdenkmalen, bei denen es sich nicht um Bäume handelt, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Naturdenkmale auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- c) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer den Verbotsregelungen für Naturdenkmale in Ziffer 2.3.1 C (siehe Seite 67) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund von § 26 LG werden für alle Naturdenkmale folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die im Einzelfall notwendigen Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen, Verbesserungen im Schutzbereich, Optimierung des Umfeldes, Beseitigung von Abfallstoffen, Schutz vor Weidevieh durch Errichtung von Zäunen) zur Erhaltung der Naturdenkmale sind durchzuführen.
- b) Die Objekte sind mit Schildern „Naturdenkmal“ zu kennzeichnen.
- c) Die Naturdenkmale sind von konkurrierendem Bewuchs durch benachbarte Baumbestände freizustellen.



2.3.2 Einzelfestsetzungen

ND1 Steinbruch vorm Reistenberg

Beschreibung: Steinbruch mit Aufschluss der Tonsteine und Sandsteine der Ebschloß-Schichten, Unterdevon, Obersiegen- bis Ems-Stufe, Fundpunkt von tierischen und pflanzlichen Fossilien
 Größe: 0,1 ha
 Lage: Nördlich von Birkelbach, D2

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Entfernung von Fichten im Steinbruch zur Freistellung der Felswände und Förderung der Besonnung als Lebensraum für wärmeliebende Tiere und Pflanzen

ND2 Steinbruch „Am alten Schlag“

Beschreibung: Steinbruch mit Aufschluss der Sandsteine der Klafeld-Schichten, Unterdevon, Obere Siegen-Schichten,
 Größe: 0,3 ha
 Lage: Westlich von Erndtebrück, C4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Entfernung von Fichten im Steinbruch zur Freistellung der Felswände und Förderung der Besonnung als Lebensraum für wärmeliebende Tiere und Pflanzen

ND3 Steinbruch „Steimel“

Geologie: Steinbruch, der den seltenen Keratophyrtuff K5 aufschließt, reich an Fossilien, Unterdevon, Ems-Stufe
Größe: 0,16 ha
Lage: südwestlich Schameder, D4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**ND4 Ahornreihe**

Beschreibung: landschaftsbildprägende, wegbegleitende Ahornbaumreihe, teils beidseitig des Weges
Länge: 600 m
Lage: Südlich Schameder im Baierbachtal E4

ND5 Steinbruch „Alter Garten“

Geologie: Steinbruch, der Keratophyrtuff K5 mit zahlreichen Versteinerungen aufschließt, obere Kondel-Gruppe, Unterdevon, Emsstufe
Größe: 0,07 ha
Lage: Südlich Schameder, E4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Entfernung von Gehölzaufwuchs und Freistellen der Felswände
- Entfernen der umgefallenen Gehölze

ND6 Bergahorn

Beschreibung: Einzelbaum mit außergewöhnlichem, landschaftsbildprägendem Erscheinungsbild und niedrig ansetzender Krone
Lage: Nördlich von Balde, östlich der Kreisstraße K 47, F4

ND7 Bergahorn, Esche

Beschreibung: Zwei Einzelbäume
Lage: am Forsthaus Ludwigseck, C6

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 29 BNatSchG)

2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	71
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	75

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die dort aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung:

Die Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Der Schutzbereich bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

B. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen für die jeweilige Festsetzung kein spezieller Schutzzweck angegeben wird, erfolgt die Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil, weil die Objekte das Landschaftsbild in besonderem Maße beleben, gliedern und prägen und eine besondere Bedeutung für die Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushalts besitzen.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 29 Abs. 2 BNatSchG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder bauliche Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,
- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Ge-

bietet verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

- d) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
- e) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige oder Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen mit Energiepflanzen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen,
- g) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau- oder Nestbereich zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,
- h) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- i) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkürzungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern,

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot g) ist die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen,

- j) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

- Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
 - Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden.
- k) mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu fahren, sie abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten, Rad zu fahren, Hunde frei laufen zu lassen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes, sowie die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Ausgenommen ist außerdem, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen.

- l) Modelle jeglicher Art auf dem Erdboden oder auf Wasserflächen zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,
- m) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
- n) den Schutzbereich landwirtschaftlich zu nutzen, zu walzen oder zu schleppen, Grünland oder Brachen im Schutzbereich umzubrechen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln oder in eine andere Nutzungsart zu überführen,
- o) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, organische oder mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstige Futtermittel auf die geschützten Bereiche aufzubringen oder zu lagern, in deren Umfeld so auszubringen, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Bereiche entsteht, sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrhilfen anzulegen oder Silagewasser abzuleiten,
- p) Wald zu roden ,
- q) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- r) soweit es sich bei den Schutzobjekten oder Teilen davon um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt,
- (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen an Bäumen, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde

- (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern,

- (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,
- (4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabwendbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- b) An Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Gesteinsformationen bestehen, das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- c) Hinsichtlich der Verbote g) und k) die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG, und Maßnahmen der Bisambekämpfung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, jedoch nicht das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb von Wegen.
- d) Durchführung von fachgerechten Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen.
- e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- f) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen.
- g) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von § 28 Abs. 1 WHG unausweichlich sind.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.
- c) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den Verbotsregelungen in Ziffer 2.4.1 C (siehe Seite 71) oder den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG ferner, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Gebotsregelungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Aufgrund von § 26 LG wird festgesetzt, dass in allen Geschützten Landschaftsbestandteilen folgende Maßnahmen auszuführen sind:

Zur Erhaltung des Charakters der Geschützten Landschaftsbestandteile sowie zur Gewährleistung des jeweiligen Schutzzweckes und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG Gesetzlich geschützten Biotope sind im Einzelfall notwendige Pflegemaßnahmen (z.B. Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Schnittmaßnahmen an Hecken und Gebüsch, Beseitigung von Abfallstoffen, Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte, Erhaltung des Grünlandes, Entfernung von nicht standortgerechten Aufforstungen) durchzuführen.

- a) Die Flächen sind mit Schildern „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zu kennzeichnen.
- b) Die Grundstücke in den Schutzgebieten sind ggf. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein anzukaufen.



2.4.2 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie nur für folgende tatsächlich vorhandene Einzelemente:

- **Bäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumbestände, Obstbäume, Hecken, Gebüsche, Waldsäume, Gehölzstreifen, Ufergehölze, Quellen, Quellrinnen, Bäche, Seifen und Rinnen, sonstige Gewässer, nicht bewirtschaftete und brachliegende Böschungen**

Der Schutzbereich von Bachläufen ist innerhalb der Geschützten Landschaftsbestandteile jeweils die Wasserfläche und die Ufer mit den Böschungsbereichen, soweit nicht bei den einzelnen Festsetzungen anders angegeben.

Der Schutzbereich kann bei einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen abweichend angegeben sein.

Einzelfestsetzungen:

LB1 LB Schneidersberg

Beschreibung: Gehölzbestand und Fließgewässer in einem landwirtschaftlich brachgefallenem Kerbtal; bestehend aus den Gehölzarten Haselnuss, Weide, Holunder, Rose, Weißdorn und Schlehe

Größe: 0,66 ha

Lage südwestlich Balde, F4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Nachpflanzungen von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen**
- **Auf-den-Stock-setzen der ggf. überalterten Gehölze und Abtransport des Schnittguts**
- **extensive Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung**

LB2 LB Baldebachtal

Beschreibung: Landschaftsbildprägende Einzelgehölze und Feldgehölze im Baldebachtal; bestehend aus den Gehölzarten Haselnuss, Weide, Holunder, Rosen, Weißdorn und Schlehe

Größe: 1,95 ha

Lage nördlich Balde, F4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Nachpflanzungen von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen**
- **Auf-den-Stock-setzen der ggf. überalterten Gehölze und Abtransport des Schnittguts**

2.4.3 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile

Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie und allen Unterkategorien flächendeckend.

2.4.3.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, sonstige Wald- und Gehölzbestände

Zusätzliches Gebot:

Ergänzend wird aufgrund von § 22 BNatSchG für alle Waldflächen in Geschützten Landschaftsbestandteilen dieser Kategorie zusätzlich geboten,

- a) je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für alle Waldflächen der nachfolgend aufgeführten Geschützten Landschaftsbestandteile folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Eine Wiederaufforstung oder eine Ergänzung des Baumbestandes ist nur mit einheimischen und standortgerechten Laubbaum- und Straucharten durchzuführen.
- b) Eine Endnutzung in Form des Kahlschlages und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthauung ist untersagt, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mehr als 15 % der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils umfasst oder innerhalb der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteils mehr als 0,3 ha einnimmt.

Einzelfestsetzungen:

LB 3 Gehölzbestand Balderberg

Beschreibung: ältere Gehölzgruppe aus Weißdorn, Eberesche und Erlen auf feuchtem Untergrund, krautiger Unterwuchs

Größe: 0,12 ha

Lage: nordwestlich von Balde, F4

Zusätzliche Forstliche Festsetzung:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.4.3.1 (siehe oben) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 25 LG folgende weitere Festsetzung getroffen:

- Es darf keine forstliche Nutzung des Bestandes erfolgen.

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Auf-den-Stock-setzen des Weißdorns in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zur Vermeidung der Überalterung; Abtransport des Schnittgutes.
- Nachpflanzung einzelner Gehölze (Weißdorn, Erle) zum Weg hin, nachdem hier aufgrund von Sturmschäden einzelne Gehölze entfernt wurden.

- **Pflegeschnitt einzelner Gehölze aufgrund von Sturmschäden.**

LB 4 Birkenwald Goddelsbach

Beschreibung: Birkenwaldbestand
Größe: 2,2 ha
Lage: südwestlich von Goddelsbach, C3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Entfernung der Nadelholznaturverjüngung**
- **Abplaggen des Bodens in Teilbereichen, um eine Ansaat der Birken zu ermöglichen**
- **Auf-den-Stock-setzen von ausschlagsfähigen Birken, um so eine Verjüngung des Bestandes zu erreichen**

LB 5 Quell- und Sumpfwald Füllengrund

Beschreibung: Landschaftsbildprägender, überwiegend älterer Feuchtwaldkomplex mit Erle, Birke (Moorbirke) Pappeln und einer krautreichen Unterwuchsschicht auf sumpfigem Untergrund mit Quellaustritten
Größe: 0,5 ha
Lage: Nördlich Elberndorf im Füllengrund, C3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze und der Nadelholznaturverjüngung, Abtransport des geschlagenen Schnittguts**

LB 6 Gehölzreihen Auf der Struth

Beschreibung: Zwei landschaftsbildprägende Gehölzreihen mit Ahorn, Eberesche, Kirsche, Weißdorn, Hainbuche, Birke und Holunder im Grünland
Länge: 220 m
Lage: Nordöstlich Elberndorf, westlich der Landwirtschaftskammer, C6

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Auf-den-Stock-Setzen der ggf. überalterten Gehölze und Abtransport des Schnittgutes in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde**

LB 7 Nickelsgrund

Beschreibung: Artenreicher Feuchtwald / Gehölzbestand mit Ahorn, Eberesche, Esche, Eiche, Holunder, Himbeere, Faulbaum, Lärche, Erle, Pappel und flächigem Unterwuchs in der Krautschicht, strukturreich, angrenzendes Feuchtgrünland, Vorkommen einer größeren Feuersalamanderpopulation

Größe: 1,5 ha

Lage: Nördlich Birkelbach, D2, D3

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung der standortfremden Nadelgehölze
- Beseitigung der Abfallablagerungen
- Initiierung der Bildung von Mäandern und Seitenarmen im Bach, um strömungsarme Bereiche für die Feuersalamander (Ablage und Entwicklung der Larven) zu schaffen
- extensive Nutzung durch Mahd ab 15.07. eines Jahres oder Beweidung mit max. 2 GVE / ha, bei Mahd Abtransport des Mähguts, keine Düngung

LB 8 LB Sumpf- und Bruchwald Altenschlag

Beschreibung: Landschaftsbildprägender Feuchtwaldkomplex auf anmoorigem Standort (Übergangs-, Quell- bzw. Zwischenmoor) mit Moorbirke, Erle, Faulbaum, Sphagnum-Moosen und einer kraut- und grasreichen Unterwuchsschicht auf sumpfigem Untergrund mit mehreren Quellaustritten; durchzogen von teils wieder verlandenden Entwässerungsgräben

Größe: 0,84 ha

Lage: Westlich Erndtebrück, nordwestlich des Gewerbegebietes, B4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung der standortfremden Nadelgehölze und der Nadelholznaturverjüngung, Abtransport des geschlagenen Schnittguts
- Verschluss der Entwässerungsgräben
- Entfernung der ungenutzten Gebäude
- Anlage einer Pufferzone aus heimischen Laubgehölzen

LB 9 LB Feuchtwald Altenschlag

Beschreibung: Landschaftsbildprägender Feuchtwaldkomplex auf anmoorigem Standort (Übergangs-, Quell- bzw. Zwischenmoor) mit Fichte, Erle, Moorbirke, Faulbaum, Buche; Sphagnum-Moose entlang der Quellrinnsale, totholzreich, durchzogen von teils wieder verlandenden Entwässerungsgräben, mit kleinflächigen Tümpeln

Größe: 2,8 ha

Lage: Westlich Erndtebrück, nordwestlich des Gewerbegebietes, B4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Entfernung der standortfremden Nadelgehölze und der Nadelholznaturverjüngung, Abtransport des geschlagenen Schnittguts
- Verschluss der Entwässerungsgräben
- Anlage einer Pufferzone aus heimischen Laubgehölzen

LB 10 Gehölzstreifen Ederfeld

Beschreibung: Zwei landschaftsbildprägende Gehölzreihen beidseitig eines Wirtschafts- und Siedlungsweges u.a. mit Ahorn, Birke, Eberesche, Kastanie, Hainbuche, Kirsche, Pappel und Holunder

Länge: 750 m

Lage: Westlich Erndtebrück am Ederfeld, am Altenschlager Weg, C4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Auf-den-Stock-setzen der ggf. überalternden Gehölze in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und Abtransport des Schnittgutes
- Nachpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen und -bäumen zur Schließung evtl. eintretender Bestandeslücken

LB 11 Gehölzbestand Hachenberg

Beschreibung: Landschaftsbildprägender Gehölzbestand mit hoher Altersdiversität und hoher ornithologischer Bedeutung beidseitig eines Wirtschaftsweges aus Ahorn, Weide, Eberesche, Kastanie, Buche, Kirsche, Rosen, Hasel, Ulme, Hainbuche

Länge: 500 m

Lage: Nördlich von Erndtebrück, östlich der Bundeswehrekaserne, C4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- Auf-den-Stock-setzen der ggf. überalternden Gehölze und Abtransport des Schnittgutes in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde
- Nachpflanzung von Gehölzen in Bestandeslücken und bei Absterben einzelner Gehölze

LB 12 Gehölzbestand Breitenbachtal

Beschreibung: Landschaftsbildprägender, mehrschichtiger Gehölzbestand mit hoher Altersdiversität und hoher ornithologischer Bedeutung beidseitig eines Wirtschaftsweges aus Ahorn, Eberesche, Kastanie, Buche, Eiche, Linde, Birke, Kirsche, Holunder,

Länge: 650 m

Lage: östlich von Erndtebrück, nördlicher Rand des Breitenbachtals, D4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Auf-den-Stock-Setzen der ggf. überalternden Gehölze und Abtransport des Schnittgutes in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde**

LB 13 Gehölzbestand Leimstruth

Beschreibung: Alter Gehölzbestand im intensiv genutzten Grünlandbereich mit Ahorn, Weißdorn, Haselnuss, Holunder, Brombeere und Himbeere

Größe: 0,13 ha

Lage: Nördlich von Leimstruth, nördlich der Bundesstraße 62, F4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Auf-den-Stock-setzen der ggf. überalternden Gehölze in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und Abtransport des Schnittgutes**

LB 14 Bruchwald Seebach

Beschreibung: älterer Bruchwaldrest am Hang auf nassem, anmoorigem Standort mit Moorbirke, lokal mit Fichten durchsetzt, ausgedehnte Torfmoos- und Moospolster

Größe: 1,2 ha

Lage: Südlich Erndtebrück, westlich Ludwigseck, C6

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund von § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Entfernung der standortfremden Nadelgehölze und der Nadelholznaturverjüngung, Abtransport des geschlagenen Schnittguts**
- **Anlage einer Pufferzone aus heimischen Laubgehölzen um den schutzwürdigen Bereich**

LB 15 Gehölzbestand Kohlenstraße

Beschreibung: Beidseitiger, wegbegleitender Gehölzbestand mit überwiegend mehrtriebigen Gehölzen der Arten Eberesche, Buche, Fichte, Bergahorn, Hainbuche, Schneeball, Hasel, Eiche, Birke, hohe ornithologische Bedeutung;

Länge: 300 m

Lage: Südwestlich von Benfe am Rothaarsteig entlang der Kohlenstraße, B7, C7

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) wird für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahme festgesetzt:

- **Auf-den-Stock-setzen der Gehölze in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zur Vermeidung der Überalterung; Abtransport des Schnittgutes.**
- **Entfernung von Nadelgehölzen; Abtransport des Schnittgutes**

2.4.3.2 Kategorie II f - Felsbiotope und Stollen**Zusätzlicher Schutzzweck:**

Ergänzend zu dem für alle Geschützten Landschaftsbestandteile festgelegten Schutzzweck unter Ziffer 2.4.1 B (siehe Seite 71) erfolgt die Unterschutzstellung für die nachfolgenden Felsbiotope, Grubengelände und Stollen auch zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf besondere geologische Ausbildungen, vor allem im Zusammenhang mit Bergbaurelikten.

Abgrenzung:

Die oberirdische Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Stollen bestehen, umfasst neben dem Stollenmundloch und dem angrenzenden Eingangsbereich auch das gesamte unterirdische Höhlensystem.

Der Schutzbereich kann bei einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen abweichend angegeben sein.

Einzelfestsetzungen:**LB16 Stollen Freudenberg**

Beschreibung: Eisenerz-Stollen der früheren Grube „Rundeswäldchen“ mit Nachweisen von Großem Mausohr, Bartfledermaus, Braunem Langohr und Wasserfledermaus sowie Lebensraum für Amphibien (Grasfrosch, Salamander)

Größe: 0,1 ha

Lage: Nördlich Birkefehl westlich der K42, E2

LB17 Stollen Balde

Beschreibung: Stollen am Hang im Tal des Balder Bachs, Vorkommen Bartfle-
dermaus, Braunes Langohr

Größe: 0,1 ha

Lage: südwestlich von Balde, nördlich der B480, F4

Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Ziffer 2.4.1 G (siehe Seite 75) werden für diesen Geschützten Landschaftsbestandteil aufgrund § 26 LG folgende weitere Maßnahmen festgesetzt:

- **Rückschnitt der Vegetation um das Mundloch, Entfernung des Astmaterials**

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG)

3.1 Brachflächen mit natürlicher Entwicklung

A. Brachflächenregelung:

Für die nachfolgenden brachgefallenen Flächen wird aufgrund von § 24 Abs. 1 LG als Zweckbestimmung festgesetzt, dass diese der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

B. Verbote:

Nutzungen der Flächen, Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern können, sind aufgrund von § 34 Abs. 6 LG verboten.

C. Befreiungen im Einzelfall:

Von der vorstehenden Brachflächenregelung und den Verboten können aufgrund von § 67 Abs. 1 BNatSchG folgende Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Nach § 67 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Zweckbestimmungen für Brachflächen des Landschaftsplans auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist .
- b) Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

D. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 4 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nachfolgenden Flächen nicht der natürlichen Entwicklung überlässt, sie bewirtschaftet oder Pflegemaßnahmen oder sonstige Maßnahmen durchführt, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen oder verhindern können.

Einzelfestsetzungen:

nE1	Beschreibung:	verbuschende Brache im Goddelsbachtal
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	südlich Goddelsbach, C3
nE2	Beschreibung:	verbuschende Brache nördlich Elberndorfer Tal
	Größe:	1,3 ha
	Lage:	nördlich Erndtebrück, westlich der K33, C3, C4
nE3	Beschreibung:	Brache an der Eder
	Größe:	0,1 ha
	Lage:	westlich Erndtebrück, C4
nE4	Beschreibung:	Brache im Klaustälchen
	Größe:	0,3 ha
	Lage:	westlich Hof Rohrbach, F4

3. Teil - Behördenverbindliche Festsetzungen

Entwicklungsziele, Biotopverbund (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 18 LG)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)

1. Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 18 LG)

1.1 Entwicklungsziel 1 - Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Landschaftsräume liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der Landschaftsräume sowie der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 2b Landschaftsgesetz. Die naturnahen Lebensräume stellen Kernflächen oder Verbindungsflächen bzw. -elemente des Biotopverbundes dar.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet

- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur
- die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume
- die Erhaltung der Grünlandbereiche
- die Erhaltung und Vermehrung standortgerechter, aus einheimischen Laubgehölzen aufgebauter Wälder durch naturnahe Waldwirtschaft (sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubwälder)
- die nachhaltige Sicherung von Altholzbeständen und die Erhaltung von Altholzgruppen
- die Reduzierung von Schalenwildbeständen auf ein Maß, das Baumjungwuchs ohne Schutzmaßnahmen zulässt
- die Erhaltung und Pflege von wertvollen, prägenden und gliedernden Landschaftselementen (Einzelbäume, Feldgehölze etc.)
- die Erhaltung von Fließgewässern und Quellen aller Art sowie von Feuchtwiesen
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von auentypischen Lebensräumen
- die Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbestandteile
- die Erhaltung, Pflege und Anlage von Obstbaumwiesen
- die Beseitigung von Gewässer- und Geländeverfüllungen
- die Beseitigung von wilden Abfall- und Schuttablagerungen
- die Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung
- die Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten und regionaltypischen und/oder seltenen Böden

1.2 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung

Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Anreicherung der vorhandenen, jedoch an Landschaftselementen und naturnahen bzw. natürlichen Lebensräumen verarmten Landschaft. Die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG anzureichern und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge zu verbessern.

Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen in der Umgebung dienen und dadurch die Entwicklung des Biotopverbundes nach § 2b Landschaftsgesetz fördern.

Das Entwicklungsziel 2 wird wie folgt unterteilt:**1.2.1 Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (nur innerhalb nicht bewaldeter Bereiche)****Dieses Entwicklungsziel bedeutet**

- die Pflege und Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen sowie von Straßen- und Wegebegleitgrün unter Verwendung standortgerechter einheimischer Gehölzarten; bei Verwendung von Gehölzarten, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, sind Pflanzen aus anerkanntem Saat- und Pflanzgut zu verwenden
- die Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstgehölzbeständen unter Verwendung regionaler Obstsorten
- die Pflege und Anlage von krautreichen Vegetationssäumen
- die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes)**Dieses Entwicklungsziel bedeutet**

- die Anreicherung von großflächigen Nadelholzbeständen mit Laubbaumarten
- die Anreicherung von Waldbeständen durch Anlage von Waldrändern (Waldinnen- und Waldaußenränder)
- die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern

1.3 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

In den Landschaftsräumen mit Darstellung dieses Entwicklungszieles sind zur Wiederherstellung des Wirkungsgefüges und des Biotopverbundes, des Erscheinungsbildes und der Oberflächenstruktur Maßnahmen durchzuführen wie z.B. Entfernung nicht standortgerechter Gehölze in Auenbereichen, Entfernung oder Umgestaltung von Teichanlagen, Beseitigung von Bachverrohrungen.

1.4 Entwicklungsziel 4 - Ausbau

Das Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.5 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung / Immissionsschutz

Das Entwicklungsziel 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) wird im Plangebiet nicht dargestellt.

1.6 Entwicklungsziel 6 - Rekultivierung

Das Entwicklungsziel 6 (Sicherung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft) wird im Planungsgebiet nicht dargestellt.

1.7 Entwicklungsziel 7 - Erhaltung bis zur baulichen Nutzung

Das Entwicklungsziel 7 umfasst den Erhalt von Natur und Landschaft auf Flächen, für die im verbindlichen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist, bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes, soweit der Bebauungsplan hierfür eine bauliche Nutzung vorsieht, oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung.

Für die dargestellten Flächen bedeutet dies insbesondere

- **die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben und**
- **die Ein- und Durchgrünung sowie landschaftliche Einbindung der Bebauung durch Verwendung standortgerechter einheimischer Laubgehölze.**

Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung ist keine Änderung des Landschaftsplans für diese Flächen erforderlich.

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG)

2.1 Allgemeine Regelungen

2.1.1 Pflegerhythmus bei Mahd alle 3 - 5 Jahre

Wenn bei einzelnen Festsetzungen eine Pflegemaßnahme festgesetzt ist, nach der die Fläche alle 3 - 5 Jahre zu mähen ist, ist folgender Pflegerhythmus einzuhalten:

Bei der 1. Pflege wird die Hälfte der Fläche gemäht. Die 2. Pflege erfolgt 2 Jahre danach mit der Mahd der anderen Hälfte der Fläche. 3 Jahre später wird wieder die erste Hälfte gemäht und 2 weitere Jahre danach die 2. Hälfte, sodass jede Hälfte alle 5 Jahre gemäht wird.

2.1.2 Art der Umsetzung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Entfernung von Fehlbestockungen im Wald (Bestände oder Beimischungen aus Nadelholz, Pappeln, Roteichen etc.), deren Ziel es ist, künftig auf dieser Fläche einen einheimischen und standortgerechten Laubholzbestand zu begründen, sind folgende Grundsätze anzuwenden:

Die Entfernung der Bäume soll im Hinblick auf das Bestockungsziel der Fläche und hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände (z.B. Windwurfgefahr) möglichst schonend in der Weise erfolgen, dass die Entnahme der bisherigen Bäume auf mehrere zeitlich voneinander getrennte Arbeitsschritte verteilt wird, um eine natürlichere Umgestaltung zu ermöglichen.

Aufgrund der zunächst durchzuführenden starken Durchforstung und der damit verbundenen Aufhellung der Flächen soll eine Nachfolgebestockung möglichst frühzeitig begründet werden.

2.2 Maßnahmenräume

In den nachfolgend angeführten Maßnahmenräumen sollen bevorzugt Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hier soll eine gezielte Bündelung von Maßnahmen erfolgen, um so einen Biotopverbund aufzubauen und eine Optimierung von Natur und Landschaft zu erreichen. Die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Kapiteln noch detailliert beschrieben.

Maßnahmenraum Tal Gutes Wasser

Für den Maßnahmenraum werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG vorgeschlagen.

- **Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland**
- **Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände durch Waldumbau**
- **Ökologische Optimierung einer Teichanlage**
- **Pflege und Erhalt der Grünlandflächen**
- **Entfernung von Bachverrohrungen und Sohlabstürzen, Anlage von Furten, Förderung der natürlichen Bachentwicklung**
- **Anlage von gestuften Waldrändern**

Mit der Öffnung und Wiederherstellung dieses Tales als durchgängigen Grünlandbereich wird eine Verbindung zwischen dem Edertal östlich Röspe und der offenen Feldflur um Birkefehl geschaffen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Biotopverbund.

Maßnahmenraum Birkefehl

Für den Maßnahmenraum werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG vorgeschlagen:

- **Pflege und Erhalt der Grünlandflächen, Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland**

- Entwicklung von Krautsäumen auf den Rändern der Ackerflächen und des Grünlands
- Anpflanzung von einzelnen Gehölzen und Gehölzgruppen
- Entwicklung von gestuften Waldrändern
- Renaturierung von Gewässerabschnitten

Maßnahmenraum Balder Bachtal und Böhlloch

Für den Maßnahmenraum werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG vorgeschlagen:

- Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland
- Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände durch Waldumbau
- Ökologische Optimierung einer Teichanlage
- Pflege und Erhalt der Grünlandflächen und -brachen durch extensive Nutzung
- Anpflanzung von einzelnen Gehölzen

Maßnahmenraum Breitenbachtal

Das Breitenbachtal ist im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur festgesetzt.

Es handelt sich um ein offenes Grünlandtal mit angrenzendem überwiegend bewaldetem Seitental. Im westlichen Bereich des Breitenbachtals angrenzend an den Ort befinden sich Feuchtweiden, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützt sind. Für diese Flächen besteht seit vielen Jahren ein Vertrag nach dem Kulturlandschaftsprogramm.

Die weiteren Grünlandflächen werden intensiver genutzt. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG sind hier teils noch in direkter Bachnähe vorhanden. Östlich des talquerenden Weges besteht Feuchtgrünland, welches in Bachnähe ebenfalls nach § 30BNatSchG iV.m. § 62 LG geschützt ist. Hier wurde in den vergangenen Jahren die Drainage erneuert. Am nördlichen Talhang besteht im Grünland ein Quellbereich mit einer großflächigen Vernässung (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG). Das Grünland wird zumeist als Weide genutzt, teils erfolgt erst eine Mahd. Die Flächen sind überwiegend durch Entwässerungsmaßnahmen frisch, so dass eine intensivere Nutzung erfolgen kann. Der Breitenbach ist begradigt und hat sich daher teils auch tief in das Tal eingegraben. In Bachnähe bestehen Gehölzanzpflanzungen, die aufgrund der erfolgten Förderung aus öffentlichen Mitteln nach § 47 LG geschützt sind. Entlang des nördlichen Talweges ist eine arten- und strukturreiche Baumhecke. Im südlichen Seitental bestehen neben Grünland Fichtenaufforstungen und eine Fischteichanlage Die Fichten ziehen sich hier bis in die Quellbereiche. Der im Regionalplan erwähnte Erlenbruchwald ist in dem Gebiet nicht vorhanden.

Das Biotopkataster weist dem Breitenbachtal eine regionale Bedeutung zu, sieht aber auch starke Beeinträchtigungen.

Das Breitenbachtal soll derzeit im Landschaftsplan nicht entsprechend dem Ziel 20 des Regionalplanes als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG umgesetzt werden. Die schutzwürdigen Grünlandflächen im westlichen Tal sind durch langjährigen Vertragsnaturschutz gesichert, teils seit über 15 Jahren. Dies entspricht somit den Vorgaben des Regionalplanes, der neben einer Ausweisung als Naturschutzgebiet alternativ auch eine vertragliche Sicherung vorsieht.

Für das gesamte Tal wird ein Landschaftsschutzgebiet mit zusätzlichen Umbruchverbot (Zone B) festgesetzt (18,9 ha). Dies wird derzeit - unter Berücksichtigung des o.g. im Gebiet vorhandenen Vertragsnaturschutzes - als ausreichend für den Talraum angesehen, um den Status-quo zu sichern.

Es besteht ein hohes Entwicklungspotential in dem Gebiet. Das Tal ist daher auch als Maßnahmenraum vorgesehen, in dem schwerpunktmäßig die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG erfolgen soll. Neben Maßnahmen zur extensiven Grünlandpflege sind dies die Umwandlung von Fichtenbeständen in Grünland bzw. Laubholzbestände, Maßnahmen zur Optimierung der Teichanlagen, Maßnahmen zur Optimierung des Baches sowie vereinzelt Anpflanzungen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht der Kreis Siegen-Wittgenstein die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG nicht in ausreichendem Maße gegeben.

Durch die u.g. Maßnahmen soll der Zustand und die ökologische Wertigkeit des Gebietes optimiert werden.

Für den Maßnahmenraum werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG vorgeschlagen:

- Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland
- Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände durch Waldumbau
- Ökologische Optimierung von Teichanlagen
- Anlage von Furten, Entfernung von Bachverrohrungen, Förderung der natürlichen Bachentwicklung
- Pflege und Erhalt der Grünlandflächen und -brachen durch extensive Nutzung
- Anpflanzung von einzelnen Gehölzen, insbesondere entlang der Bäche
- Entwicklung eines ungenutzten Uferstrandstreifens

Maßnahmenraum Nickelsgrund

Für den Maßnahmenraum werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 LG vorgeschlagen:

- Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland
- Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald
- Erhalt und Sanierung der Natursteinmauer am ehemaligen Schießstand als Winterlebensraum für Feuersalamander
- Maßnahmen am Bach zur Schaffung strömungsarmer Bereiche und zur Bildung von Seitenarmen

Das Tal Nickelsgrund stellt einen Lebensraum einer größeren Feuersalamander-Population dar. Durch die verschiedenen Maßnahmen soll dieser Lebensraum erhalten und optimiert werden. Zugleich stellen die Fichtenumwandlungen auch insgesamt eine Verbesserung des Talraumes aus ökologischer und landschaftsästhetischer Sicht dar.

2.3 Anpflanzungen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden Anpflanzungen nach § 26 Abs. 2 Ziffer 2 LG festgesetzt.

Die einzelnen Anpflanzungen sollen in folgender Weise erfolgen:

- Laubbaumreihe:** Soweit bei der Einzelfestsetzung keine spezielle Angabe erfolgt, Anpflanzung von großkronigen Laubgehölzen der Baumarten Esche, Sommerlinde, Bergahorn, Stiel- und Traubeneiche oder von fruchttragenden Laubgehölzen der Baumarten Eberesche und Wildkirsche mit einem Pflanzabstand von ca. 12 m zueinander
- Einzelbäume:** Soweit bei der Einzelfestsetzung keine spezielle Angabe erfolgt, Anpflanzung von großkronigen Laubgehölzen der Baumarten Esche, Sommerlinde, Bergahorn, Stiel- und Traubeneiche
- Uferbepflanzung:** Punktuelle truppweise Anpflanzung von Gehölzen im unmittelbaren Uferbereich; dabei sind folgende Gehölzarten zu verwenden: Schwarzerle, Wasser-Schneeball, Hasel, Grauweide, Birke, Faulbaum
- Obstbaumreihe:** Anpflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen aus den unter Ziffer 1.1.2 (siehe Seite 25) aufgeführten Pflanzenarten mit einem Pflanzabstand von 10 m zueinander
- Strauchreihe:** Anpflanzung einer dreireihigen Hecke aus den nachfolgend aufgeführten Straucharten mit einem Pflanzabstand von 1 m zueinander:
- | | |
|----------|----------------|
| Faulbaum | Frangula alnus |
|----------|----------------|

Hasel	Corylus avellana
Holunder, Roter	Sambucus racemosa
Holunder, Schwarzer	Sambucus nigra
Holzapfel	Malus sylvestris
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa
Schneeball	Viburnum opulus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	Prunus avium
Weißdorn, Zweigriffliger	Crataegus oxyacantha
Weißdorn, Eingriffliger	Crataegus monogyna
Wildbirne	Pyrus pyraeaster

Einzelfestsetzungen:

A1	Beschreibung:	Anpflanzung einer Baumreihe
	Länge:	90 m
	Lage:	Nordöstlich Birkelbach, D2
A2	Beschreibung:	Anpflanzung eines großkronigen Einzelbaumes in einer Wegekreuzung
	Anzahl:	1 Stück
	Lage:	Nördlich von Birkefehl am Eisenweg (K42), E2
A3	Beschreibung:	Anpflanzung einer Hecke entlang eines Weges zur Fortführung einer vorhandenen Hecke
	Länge:	150 m
	Lage:	Westlich Womelsdorf südlich Eckemanns Hof, C3
A4	Beschreibung:	Anpflanzung von Ufergehölzgruppen am Kornbach
	Länge:	150 m
	Lage:	Nördlich Womelsdorf, D4
A5	Beschreibung:	Anpflanzung von Gehölzen zur Einbindung eines landwirtschaftlichen Gebäudes
	Länge:	90 m
	Lage:	Nördlich Ortsrand Womelsdorf, D3
A6	Beschreibung:	Anpflanzung von Ufergehölzen am Birkelbach
	Länge:	100 m
	Lage:	Westlich Birkelbach westlich des Sportplatzes, D3
A7	Beschreibung:	Anpflanzung einer Baumreihe am Weg
	Länge:	200 m
	Lage:	Ortsrand von Birkelbach entlang des Weges „Am Sportplatz“, D3
A8	Beschreibung:	Anpflanzung von Ufergehölzen im Nickelsgrund
	Länge:	170 m
	Lage:	Nördlich Birkelbach, D3
A9	Beschreibung:	Anpflanzung von Gehölzen zur Einbindung eines landwirtschaftlichen Gebäudes
	Länge:	150 m
	Lage:	Östlich Womelsdorf, D3
A10	Beschreibung:	Anpflanzung von Gehölzen in der Feldflur (Einzelbäume und Baumgruppen)
	Anzahl:	8 Stück
	Lage:	Südlich Birkelbach östlich Womelsdorf, D3
A11	Beschreibung:	Anpflanzung von Gehölzen entlang eines landwirtschaftlichen Weges
	Länge:	200 m
	Lage:	Östlich Womelsdorf, D3
A12	Beschreibung:	Anpflanzung von Gehölzen zur Fortsetzung einer Gehölzreihe
	Länge:	140 m
	Lage:	Südlich Womelsdorf, D3
A13	Beschreibung:	Anpflanzung eines Einzelbaumes
	Anzahl:	1 Stück
	Lage:	Östlich Birkelbach, D3

A14	Beschreibung: Anzahl: Lage:	Anpflanzung von Einzelgehölzen in der Feldflur 9 Stück Östlich und nördlich von Birkefehl, E3
A15	Beschreibung: Länge: Lage:	Anpflanzung von Ufergehölzen in Gruppen entlang des Birkelbachs 500 m Östlich und westlich von Birkefehl am Ortsrand, E3
A16	Beschreibung: Anzahl: Lage:	Anpflanzung von Einzelgehölzen zur Betonung und Einbindung des Ortseingangs 3 Stück Südlich von Birkefehl an der K 42, E3
A17	Beschreibung: Länge: Lage:	Anpflanzung von Gehölzen zur Einbindung eines landwirtschaftlichen Gebäudes 20 m Nordöstlich von Schameder, E3
A18	Beschreibung: Länge: Lage:	Anpflanzung einer wegbegleitenden Hecke/Feldgehölzen und von Einzelbäumen zur Gliederung der ausgeräumten Feldflur und zur Fortsetzung einer Gehölzreihe 270 m Nordöstlich von Rohrbach nahe der Gemeindegrenze, F3
A19	Beschreibung: Länge: Lage:	Anpflanzung einer wegbegleitenden Hecke/Feldgehölzen und von Einzelbäumen zur Gliederung der ausgeräumten Feldflur 280 m Nördlich von Rohrbach, F3
A20	Beschreibung: Anzahl: Lage:	Anpflanzung eines Einzelbaumes im Wegeverlauf/-knick 1 Stück Westlich Erndtebrück, nördlich des Küferhofs im Grünlandhang, C4
A21	Beschreibung: Länge: Lage:	Anpflanzung von Gehölzen zur Einbindung eines landwirtschaftlichen Gebäudes 30 m Östlich von Erndtebrück, nördlich der Breitenbachstraße, D4
A22	Beschreibung: Länge: Lage:	Anpflanzung von Gehölzen entlang eines Weges 130 m Östlich Erndtebrück entlang des südlich verlaufenden Weges im Breitenbachtal, D4
A23	Beschreibung: Länge: Lage:	Anpflanzung von Gehölzen zur Einbindung eines landwirtschaftlichen Gebäudes 30 m Östlich Erndtebrück, südlich der B62, D4
A24	Beschreibung: Anzahl: Lage:	Anpflanzung eines Einzelbaumes 1 Stück Südwestlich Schameder, D4
A25	Beschreibung: Anzahl: Lage:	Anpflanzung von Bäumen zur Ergänzung der vorhandenen Baumreihe 5 Stück Südwestlich Schameder, E4
A26	Beschreibung: Länge: Lage:	Anpflanzung von Gehölzgruppen an einem Bach 150 m Östlich Schameder im Gründchen, E4
A27	Beschreibung: Länge: Lage:	Anpflanzung von Gehölzen entlang eines landwirtschaftlichen Weges 80 m Nordöstlich Schameder, E3, E4
A28	Beschreibung: Anzahl: Lage:	Anpflanzung eines Einzelbaumes in der Feldflur 1 Stück Östlich Schameder, E4
A29	Beschreibung: Länge: Lage:	Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines landwirtschaftlichen Weges 150 m Östlich Schameder zum Gewerbegebiet, E4

A30	Beschreibung:	Anpflanzung von Hecken und Einzelbäumen zur Eingrünung der westlich angrenzenden Gewerbegebietsflächen
	Länge:	90 m
	Lage:	Westlich von Rohrbach am interkommunalen Gewerbegebiet Schameder, F4
A31	Beschreibung:	Anpflanzung von Einzelbäumen zur Fortführung und Ergänzung einer vorhandenen Baumreihe
	Länge:	500 m
	Lage:	Westlich von Rohrbach an der Kreisstraße K 45, F4
A32	Beschreibung:	Anpflanzung von Gehölzen an einer Silolagerfläche
	Länge:	30 m
	Lage:	Östlich von Rohrbach am Altmühlbach, F4
A33	Beschreibung:	Anpflanzung von Einzelbäumen an Wegeverläufen und Grundstücksgrenzen
	Anzahl:	3 Stück
	Lage:	Nördlich Melbach, östlich des Gewerbegebietes am Gäuseberg, F4
A34	Beschreibung:	Anpflanzung von Eichen zur Ergänzung einer vorh. Baumreihe
	Anzahl:	3 Stück
	Lage:	Nördlich Melbach, östlich des Gewerbegebietes am Gäuseberg, F4
A35	Beschreibung:	Anpflanzung von Einzelbäumen an Wegeverläufen
	Anzahl:	4 Stück
	Lage:	Nördlich Balde, F4
A36	Beschreibung:	Anpflanzung von Gehölzen am Weg
	Länge:	150 m
	Lage:	Nördlich von Balde, F4
A37	Beschreibung:	Anpflanzung von Einzelbäumen am Weg
	Anzahl:	4 Stück
	Lage:	Südlich Balde, F4
A38	Beschreibung:	Anpflanzung von Einzelbäumen und Strauchreihen
	Länge:	170 m
	Lage:	Westlich Erndtebrück am Gewerbegebiet, C5
A39	Beschreibung:	Anpflanzung von Gehölzen
	Anzahl:	5 Stück
	Lage:	Westlich Erndtebrück nördlich des Gewerbegebiets, B5
A40	Beschreibung:	Anpflanzung von Sträuchern an der Skihütte Erndtebrück
	Länge:	50 m
	Lage:	Westlich Erndtebrück, C5
A41	Beschreibung:	Anpflanzung eines Einzelbaumes
	Anzahl:	1 Stück
	Lage:	Südlich Erndtebrück am Gickelsberg, C5
A42	Beschreibung:	Anpflanzung von Einzelbäumen zur Ergänzung und Fortführung einer Gehölzreihe
	Länge:	250 m
	Lage:	Südöstlich von Erndtebrück, D4, D5
A43	Beschreibung:	Anpflanzung eines Einzelbaumes an einem Weg
	Anzahl:	1 Stück
	Lage:	Östlich Benfe, C7
A44	Beschreibung:	Anpflanzung von Einzelbäumen zur Ergänzung und Fortführung einer Gehölzreihe
	Länge:	150 m
	Lage:	Südwestlich Benfe, B7

A45	Beschreibung:	Anpflanzung von Ufergehölzen in Gruppen entlang des Altmühlbachs
	Länge:	100 m
	Lage:	Östlich und nördlich Hof Rohrbach, F4
A46	Beschreibung:	Anpflanzung von Einzelbäumen zur Ergänzung und Fortführung der Gehölzreihe entlang der B62
	Länge:	190 m
	Lage:	Westlich Leimstruth, F5
A47	Beschreibung:	Anpflanzung von Gehölzen (Vogelkirsche, Vogelbeere, Weißdorn) zur Ergänzung der vorhandenen Gehölze unter Berücksichtigung der im südöstlichen Teilbereich vorhandenen Magervegetation
	Länge:	65 m
	Lage:	Nördlich Balde, F4
A48	Beschreibung:	Anpflanzung von Gehölzen (Birke, Ahorn, Vogelkirsche, Vogelbeere) entlang des Weges zur Ergänzung der vorhandenen Gehölzreihe am Hang des Breitenbachtals
	Länge:	280 m
	Lage:	Östlich Erndtebrück

2.4 Beseitigung von Fehlbestockungen

2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden Maßnahmen zur Beseitigung der Fehlbestockungen nach § 26 Abs. 2 Ziffer 1 und 5 LG festgesetzt.

2.4.2 Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland

Regelung:

Die Beseitigung der Nadelholzbestände soll in einem Pflegeeingriff durch Kahlschlag erfolgen und die Fläche anschließend als Grünland genutzt werden.

Einzelfestsetzungen:

W1	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand auf Grünland und Böschung an L553
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	Südöstlich Röspe, C2
W2	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand auf Grünland am Odinsborn
	Größe:	0,2 ha
	Lage:	Südöstlich Röspe, C2
W3	Beschreibung:	Nadelgehölzbestände im unteren Tal des Guten Wassers
	Größe:	1,13 ha
	Lage:	Östlich Röspe im Talbereich Gutes Wasser, D1,D2
W4	Beschreibung:	mehrere Nadelgehölzbestände im unteren Tal des Guten Wassers und Seitental des Guten Wassers
	Größe:	8,0 ha (4 Flächen)
	Lage:	Östlich Röspe im Talbereich Gutes Wasser, D2, E2
W5	Beschreibung:	mehrere Nadelgehölzbestände im mittleren Tal des Guten Wassers
	Größe:	2,17 ha (4 Flächen)
	Lage:	Nördlich Birkelbach im Talbereich Gutes Wasser, E2
W6	Beschreibung:	mehrere Nadelgehölzbestände im oberen Tal des Guten Wassers (teils bereits umgefallen)
	Größe:	1,18 ha (2 Flächen)
	Lage:	Nördlich Birkefehl im Talbereich Gutes Wasser, E2

W7	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Talhang der Kleinen Mittel 0,7 ha Westlich Zinse, B3
W8	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am unteren Hohlbuschgraben 0,05 ha Östlich Zinse, B3
W9	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am unteren Hohlbuschgraben 0,16 ha Östlich Zinse, B3
W10	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand in der Goddelsbach 1,6 ha Südwestlich Goddelsbach im unteren Goddelsbachtal, C3
W11	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Edertal 0,14 ha Westlich Birkelbach, C3
W12	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Hang 1,47 ha (2 Teilflächen) Nördlich Birkelbach, D3
W13	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Hang 0,2 ha Südlich Birkelbach, D3
W14	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Talbereich des Birkelbachs 0,28 ha Östlich Birkelbach am Ortsrand im Birkelbachtal, D3
W15	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Hang des Birkelbachtals 0,2 ha Östlich Birkelbach, D3
W16	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand beim Dreierhof 0,05 ha Östlich Birkelbach, D3
W17	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand 0,6 ha Westlich Womelsdorf, C3
W19	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am alten Schlag 0,7 ha Westlich Erndtebrück, B4, C4
W20	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Grünland 1,5 ha (3 Flächen) Nördlich Erndtebrück, südlich Elberndorf, C4
W21	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Tal 0,7 ha (2 Teilflächen) Westlich Erndtebrück am Ortsrand, C4
W22	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an der Eder 0,15 ha Westlich Erndtebrück am Ortsrand, südlich B62, C4
W23	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an der Eder 0,06 ha Erndtebrück, westlich der Kirche, C4

- W24 Beschreibung: Nadelgehölzbestände am Hang
Größe: 1,6 ha (5 Teilflächen)
Lage: Nordöstlich Erndtebrück am oberen Hang des Breitenbachtals, D4
Zusätzliche Maßnahme: Anpflanzung einer Baumreihe entlang des Weges
- W25 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Breitenbachtal
Größe: 0,08 ha
Lage: Östlich Erndtebrück am nördlichen Talrand des Breitenbachtals, D4
- W26 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Breitenbachtal
Größe: 0,01 ha
Lage: Östlich Erndtebrück am südlichen Weg im Breitenbachtal, D4
- W27 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Wellerstal (mehrere Flächen)
Größe: 1,1 ha
Lage: Östlich Erndtebrück im Wellerstal, D4
- W28 Beschreibung: Nadelgehölzbestand am Hang
Größe: 0,4 ha
Lage: Nördlich Birkelbach, D2
- W29 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im oberen Breitenbachtal
Größe: 0,7 ha
Lage: Östlich Erndtebrück am nördlichen Talrand des oberen Breitenbachtals, D4
- W30 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünland
Größe: 0,6 ha
Lage: Südwestlich Schameder, D4
- W31 Beschreibung: Nadelgehölzbestand
Größe: 0,5 ha
Lage: Südlich Schameder oberhalb der Talböschung des Baierbachs, E4
- W32 Beschreibung: Nadelgehölzbestand
Größe: 0,3 ha
Lage: Östlich Schameder am Ortsrand, E4
- W33 Beschreibung: Nadelgehölzbestand
Größe: 1,0 ha
Lage: Südlich Gewerbegebiet Leimstruth, E4
- W34 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Talbereich des Melbaches
Größe: 0,6 ha
Lage: Südöstlich Rohrbach im Melbachtal, südlich der K 45, F4
- W35 Beschreibung: Nadelgehölzbestand am Hang
Größe: 0,3 ha
Lage: Nördlich Melbach am westlichen Hang des Melbachtals, F4
- W36 Beschreibung: Nadelgehölzbestand
Größe: 0,2 ha
Lage: Südlich Melbach, nördlich der B62, F4
- W37 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünland
Größe: 0,8 ha
Lage: Südlich Melbach, südlich der B62, F4
- W38 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Baldebachtal
Größe: 0,7 ha (2 Teilflächen)
Lage: Südlich von Balde im oberen Baldebachtal F4

- W39 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im oberen Böhllloch an der Quelle
Größe: 0,45 ha
Lage: Südöstlich Balde, F4, G4
Zusätzliche Maßnahme: Anpflanzung einer Gehölzreihe aus Laubgehölzen entlang des Weges
- W40 Beschreibung: Nadelgehölzreihe unterhalb Böschung
Größe: 0,08 ha
Lage: Südöstlich Balde, an der B 480, F4, G4
- W41 Beschreibung: Nadelgehölzbestand am Hang
Größe: 0,9 ha
Lage: Westlich Erndtebrück bei Grünwald, B5
- W42 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Talgrund
Größe: 1,3 ha
Lage: Westlich Erndtebrück im unteren Scharbachtal, B5
- W43 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Talgrund
Größe: 0,06 ha
Lage: Westlich Erndtebrück im Scharbachtal, B5
- W44 Beschreibung: Nadelgehölzbestand am Hang im Grünland
Größe: 0,3 ha
Lage: Südwestlich Erndtebrück am Hang des Bärenbachtals, C5
- W45 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Benfetal
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlicher Ortsrand von Erndtebrück bei der Tennishalle, D5
- W46 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Benfetal
Größe: 0,13 ha (2 Flächen)
Lage: Südlicher Ortsrand von Erndtebrück am östlichen Talrand, D5
- W47 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Rammelsbachtal
Größe: 0,07 ha
Lage: Südlich Erndtebrück, D5
- W48 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Rammelsbachtal
Größe: 0,6 ha
Lage: Südlich Erndtebrück, D5
- W49 Beschreibung: Nadelgehölzbestand
Größe: 0,8 ha
Lage: Westlich Ludwigseck, C6
- W 50 Beschreibung: Nadelgehölzreihen im Grünland
Größe: 0,02 ha (2 Flächen)
Lage: Südwestlich Benfe, B7
- W 51 Beschreibung: Nadelgehölzbestand am Lützelbach
Größe: 0,09 ha
Lage: Südwestlich Benfe, C7
- W52 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünland
Größe: 0,8 ha
Lage: Westlich Benfe, am Neuen Weg, C7
Zusätzliche Maßnahmen: Anpflanzung einer Gehölzreihe entlang des Weges
- W 53 Beschreibung: Nadelgehölzbestand im Grünland
Größe: 0,3 ha
Lage: Südlich Benfe, C7

W 54	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölze am Kornbach 0,03 ha nördlich Womelsdorf am Ortsrand
	Maßnahme:	Anpflanzung von Ufergehölzen in Gruppen am Kornbach
W 56	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Grünland 0,07 ha Nördlich Birkefehl, E2
W 57	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand 1 ha (3 Teilflächen) Südlich Goddelsbach, C3
	Maßnahme:	Anpflanzung einer Baumreihe entlang des Weges
W 58	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand 0,15 ha Südlich Schameder, E4

2.4.3 Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände durch Waldumbau

Regelung:

Die Umwandlung in Laubholz soll durch mehrere, zeitlich gestaffelte Pflegeeingriffe in die Nadelholzbestände erfolgen. Die durch die Eingriffe lückigen Bestände sollen frühzeitig mit dem neuen Laubholz unterpflanzt werden.

Für alle nachfolgenden Einzelfestsetzungen gelten folgende Maßnahmen:

- Entfernen des Nadelholzbestandes,
- Punktuelle Initialpflanzung von Schwarzerlen an Bachläufen,
- Natürliche Weiterentwicklung.

Einzelfestsetzungen:

W60	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand in Quellbereichen 0,2 ha Nördlich Röspe, C1
	Maßnahme:	natürliche Sukzession nach Entfernen der Nadelgehölze, keine Anpflanzungen
W61	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Hang der Eder 0,8 ha Östlich Röspe am Stallweg, D1
W62	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Quellbach 1,1 ha (mehrere Teilflächen) Südwestlich Röspe, B2
W63	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbächen und Anlage einer Furt 2,1 ha (mehrere Teilflächen) Südwestlich Röspe, B2, C2
	Maßnahme:	Entfernung der Bachverrohrungen, Anlage von Furten
W64	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbach im Heckengrund 1,3 ha Westlich Goddelsbach, südlich Forsthaus Röspe, in einem oberen Seitental westlich des unteren Zinsetals, B2, C2

W65	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbach im Zwisselsgrund 0,12 ha Westlich Goddelsbach, in einem Seitental westlich des unteren Zinsetals, B2
W66	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Odinsborn 0,2 ha Südöstlich Röspe, C2
W67	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbach 0,8 ha Südöstlich Röspe, C2
W68	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Bach 0,5 ha Westlich Goddelsbach, C2
W69	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Bach 1,1 ha Südöstlich Röspe an einem Seitenbach des Wolfsbachs, D2
W70	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Bach 0,3 ha Nördlich Birkefehl an einem Seitenbach des Guten Wassers, D2, E2
W71	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbächen 1,0 ha Nördlich Birkefehl an einem Seitenbach des Guten Wassers, D2, E2
W72	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an der Kleinen Mittel einschließlich Quellen 2,9 ha Westlich Zinse, A3
W73	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand 0,27 ha Östlich Zinse am Ortsrand, B3
W74	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Hohlbuschgraben einschließlich Quellbereich 0,5 ha Östlich Zinse, B3
W75	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände an Seitenbächen des Langegrund 0,8 ha Östlich Zinse, B3
W76	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände in der Goddelsbach 4,3 ha (mehrere Flächen) Südwestlich Goddelsbach im oberen und mittleren Goddelsbachtal und an Seitenbächen, C3
W77	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Quellbereich 0,16 ha Nördlich Erndtebrück in einem Seitental des Elberndorfer Bachtals, C3
W78	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Heizgrund 1,55 ha Nördlich Erndtebrück in einem Seitental des Elberndorfer Bachtals, westlich und südlich K33, C3
W79	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quelle und Quellbach 1,0 ha Südwestlich Womelsdorf, C3

W80	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand an Quellbach
	Größe:	0,55 ha
	Lage:	Westlich Schameder, D3
W81	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand an Quellbach (2 Flächen)
	Größe:	0,9 ha
	Lage:	Östlich Birkefehl im Neppenloch, F3
W82	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Talbereich des Altmühlbaches
	Größe:	0,02 ha
	Lage:	Östlich Rohrbach im Altmühlbachtal, nördlich der K45, F3
	Zusätzliche Maßnahme:	Anpflanzung von Laubgehölzen
W83	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand an Quellbereich
	Größe:	0,03 ha
	Lage:	Nördlich Hof Rohrbach, F3
W84	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand an Quellbach
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Nördlich Hof Rohrbach, F3
W85	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand am Bachlauf im Howestad
	Größe:	1,9 ha
	Lage:	Nördlich Erndtebrück, in einem Seitental des Elberndorfer Bachtals, B4
W86	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand am Bach im Kraftsgrund
	Größe:	1,1 ha (mehrere Teilflächen)
	Lage:	Nördlich Erndtebrück, in einem Seitental des Elberndorfer Bachtals, B3, B4
W87	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand an Quellläufen im Webersgrund
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Nördlich Erndtebrück, nördlich des Elberndorfer Bachtals, B4
W88	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand an Quellläufen
	Größe:	0,8 ha (mehrere Teilflächen)
	Lage:	Nördlich Erndtebrück, südlich des Elberndorfer Bachtals
W89	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand an Quellläufen
	Größe:	1,2 ha
	Lage:	Westlich Erndtebrück, nördlich der Eisenwerke, B4
W90	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand an Bachlauf
	Größe:	0,7 ha
	Lage:	Westlich Erndtebrück, nördlich der Eisenwerke, B4
W91	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand an Quellläufen im Alten Schlag
	Größe:	0,46 ha
	Lage:	Westlich Erndtebrück, B4
W92	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Füllengrund
	Größe:	1,35 ha
	Lage:	Nördlich Erndtebrück, in einem Seitental des Elberndorfer Bachtals, C3, C4
W93	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand im Heizgrund
	Größe:	0,9 ha
	Lage:	Nördlich Erndtebrück in einem Seitental des Elberndorfer Bachtals, westlich K 33, C4
W94	Beschreibung:	Nadelgehölzbestand an Quellläufen
	Größe:	0,64 ha (2 Teilflächen)
	Lage:	Nordwestlich Erndtebrück, südlich des Elberndorfer Bachtals, C4

W95	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Bachlauf 0,11 ha Westlich Erndtebrück, C4
W96	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an der Eder 0,18 ha Westlich Erndtebrück, C4
W97	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Elberndorfer Bach 0,26 ha Westlich Erndtebrück, im Bereich Hauptmühle, D4
W98	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Seitental des Breitenbachales 1,0 ha Östlich Erndtebrück, D4
W99	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Böschung 0,34 ha Südlich Schameder am Ortsrand, E4
W100	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Talböschung 0,3 ha Südlich Schameder am Baierbach, E4
W101	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand in feucht-nassem Bereich 0,8 ha Südöstlich Schameder, E4
W102	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Klaustälchen 0,15 ha Nordwestlich Hof Rohrbach, F4
W103	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Seitental des Melbachtals 0,76 ha Nördlich Melbach, westlich des Melbachtals am Melbacher Loch, F4
W104	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände im Unterhangbereich des Melbachtals 0,27 ha (2 Teilflächen) Nördlich Melbach im Melbachtal, F4
W105	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Hang im oberen Baldebachtal 1,5 ha Nördlich Balde im Baldebachtal, F4
W106	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestände am Bach und am Unterhang 1,3 ha (mehrere Teilflächen) Südlich Balde im oberen Baldebachtal, F4
W107	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Hang 0,12 ha Östlich von Balde im Böhllloch, südlich der K46, F4
W108	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand 0,6 ha Östlich von Balde, südlich an der Kreisstraße K46, G4
W109	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Bachtal 2,0 ha Westlich Erndtebrück in der Große Feckhausen, B5
W110	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Scharbachtal 0,5 ha (2 Teilflächen) Westlich Erndtebrück im oberen Scharbachtal, B5

W111	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Unterhang im Scharbachtal 0,2 ha Westlich Erndtebrück im mittleren Scharbachtal, B5
W112	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Bach 0,47 ha Südwestlich Erndtebrück im Seitental des Scharbachtal, B5
W113	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Hang 0,09 ha Westlich Erndtebrück im Edertal, B5
W114	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Bach 0,9 ha Westlich Erndtebrück im Seitental des Scharbachtals, B5, C5
W115	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Bachtal 0,7 ha Westlich Erndtebrück südlich der Eder, C5
W116	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Edertal 0,1 ha Westlich Erndtebrück an der Eder, C5
W117	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Hang 0,63 ha Westlich Erndtebrück südlich der Eder, C5
W118	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Hang 0,6 ha Südlich Erndtebrück im oberen Bärenbachtal, C5
W119	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellläufen 2,5 ha Südlich Erndtebrück im westlichen Seitental des Benfetals, westlich Schürmannshof, C5
W120	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Seitenbach des Seebachs 0,7 ha Südlich Erndtebrück im Seitental des Seebachtals, C5, C6
W 121	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Böschung 0,05 ha Südlich Erndtebrück an der Böschung im Benfetal, C5
W122	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Böschung 0,05 ha Südlich Erndtebrück an der L 720 beim Hof Bärenbach, C5
W 123	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand (2 Teilflächen) 2,7 ha Nördlich Birkelbach am Hang des Nickelsgrund
W124	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Böschung 0,08 ha Südöstlich Erndtebrück an Böschung im Rammelsbachtal, D5
W125	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im oberen Rammelsbachtal 0,77 ha Südöstlich Erndtebrück an der Quelle und am oberen Rammelsbach, D5

- | | | |
|------|--------------------------------------|---|
| W126 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand am Bach
1,0 ha
Südlich Erndtebrück im Seitental östlich des Benfetals, D5 |
| W127 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand am Bach
0,8 ha
Südlich Erndtebrück im Seitental östlich des Benfetals, D6 |
| W128 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand im oberen Wellerstal
3,3 ha
Östlich Erndtebrück entlang der Quellläufe, D5 |
| W129 | Beschreibung:

Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand im Quellbereich des Seebachs und am Seebach,
teils mooriger Untergrund
2,6 ha
Südwestlich Erndtebrück, B6 |
| W130 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand an Quellläufen zum Seebach
1,3 ha (3 Flächen)
Südlich Erndtebrück südlich des Seebachtals, C6 |
| W132 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand an Quellläufen zum Dörnbach
0,5 ha (2 Flächen)
Südlich Erndtebrück nördlich des Dörnbachtals, C6 |
| W133 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand an Quelllauf und im feuchten Bereich
0,57 ha (3 Flächen)
Westlich Ludwigseck, C6 |
| W134 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand am Bachlauf
0,35 ha
Östlich Ludwigseck im Seitental östlich des Benfetals, C6 |
| W135 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand am Bachlauf
0,5 ha
Östlich Ludwigseck im Seitental östlich des Benfetals, C6 |
| W136 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand am Bachlauf
1,3 ha
Östlich Ludwigseck im Seitental östlich des Benfetals, D6 |
| W137 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand an Quellläufen
0,9 ha
Östlich Ludwigseck an Gemeindegrenze, D6 |
| W138 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand am Bach
0,1 ha
Nördlich Benfe östlich des Benfetals, C7 |
| W139 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestand um Quellbereich
0,1 ha
Nordöstlich Benfe östlich des Benfetals, C7 |
| W140 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzbestände an Kohlenstraße
0,14 ha (3 Teilflächen)
Westlich Benfe am Rothaarsteig entlang der Kohlenstraße, B7 |
| | Zusätzliche Maßnahme: | Anpflanzung von Laubgehölzen entlang des Weges zur Fortführung der angrenzend vorh. Gehölzreihe (LB Kohlenstraße) |
| W141 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Nadelgehölzgruppen im Grünland (3 Flächen)
0,12 ha (3 Teilflächen)
Westlich Benfe, B7 |
| | Zusätzliche Maßnahme: | Anpflanzung von Laubgehölzen |

W 142	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Rehseifsgraben 0,6 ha (2 Teilflächen) Nordwestlich Röspe an der L553, C1
W 143	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand im Quellbereich 0,1 ha Nordwestlich Röspe, C1
W 144	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbächen 0,9 ha Nordwestlich Röspe an der L553, C1
W145	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbach (Bereich Sauloch) 0,3 ha Südöstlich Birkefehl im Sauloch, E3
W146	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbach 0,08 ha Nördlich Ludwigseck, C6
W147	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbach 0,34 ha Nördlich Zinse im Flöper Born, B3
W148	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbach 0,09 ha Südwestlich Zinse, B4
W 149	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbächen im Stöckegraben 1,4 ha (2 Teilflächen) Nördlich Röspe, C1
W 150	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand an Quellbächen 1,2 ha Nördlich Röspe am Stallweg, C1
W 151	Beschreibung: Größe: Lage:	Nadelgehölzbestand am Talhang 1 ha Nördlich Balde im Baldebachtal, F4

Zusätzliche Maßnahme: Anpflanzung von Laubgehölzen (Eichen)

2.5 Maßnahmen an Teichen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen an den Teichanlagen und deren Umfeld nach § 26 Abs. 2 Ziffer 1 LG festgesetzt.

Einzel festsetzungen:

T1	Beschreibung:	Ungenutzte Teichanlage im Hauptschluss; ohne Fischbesatz mit hohem Entwicklungspotenzial
	Größe:	0,08 ha
	Lage:	Nördlich Röspe, C1
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Verlegung der Teichanlage vom Haupt- in den Nebenschluss • Freistellung des Teiches von beschattenden Gehölzen zur Förderung der Besonnung • Entfernung der Verrohrungen und des Mönchs

T2	Beschreibung: Teich im Hauptschluss des Zinser Baches Größe: 2,9 ha Lage: Südlich Röspe im Zinser Bachtal, C2 Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Rückbau des großflächigen Teiches • Rückbau des Dammes • Entwicklung eines naturnahen Bereiches
T3	Beschreibung: Teichanlage im Hauptschluss Größe: 0,03 ha Lage: Südlich Röspe, bei Oberköpfchen, C2 Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Rückbau des Teiches zur Wiederherstellung eines natürlichen Quellumfelds
T4	Beschreibung: Intensiv genutzte Teichanlage mit Fischbesatz im Nebenschluss des Baches "Gutes Wasser" Größe: 0,04 ha Lage: Nördlich Birkefehl im Bachtal "Gutes Wasser", E2 Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Leinenbespannung über der Teichanlage • Entfernung der Überläufe und Verrohrungen
T5	Beschreibung: Teichanlage im Hauptschluss des Baches „Kleine Mittel“ Größe: 0,05 ha Lage: Westlich Zinse, A3 Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Teich in den Nebenschluss legen • Entfernung der Verrohrungen • Fichten am Teich entfernen
T6	Beschreibung: Teichanlage im Nebenschluss des Baches „Kleine Mittel“ Größe: 0,08 ha Lage: Westlich Zinse am Ortsrand, B3 Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrungen • Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop
T7	Beschreibung: Teichanlage im Nebenschluss des Baches „Große Mittel“ Größe: 0,03 ha Lage: Östlich Zinse am Ortsrand, B3 Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrungen • Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop
T8	Beschreibung: Teichanlage im Nebenschluss des Baches „Große Mittel“ Größe: 0,2 ha Lage: Östlich Zinse am Ortsrand, B3 Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrungen • Entwicklung der Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen
T9	Beschreibung: Ungenutzte Teichanlage im Hauptschluss des Hohlbuschgrabens; ohne Fischbesatz mit hohem Entwicklungspotenzial für Amphibien Größe: 0,06 ha Lage: Östlich Zinse, B3 Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Verlegung der Teichanlage vom Haupt- in den Nebenschluss • Freistellung des Teiches von beschattenden Laub- und Nadelgehölzen zur Förderung der Besonnung • Entfernung der Verrohrungen und des Mönchs • Rückbau der Geländeverwallung des als Überfahung genutzten Dammes; ggf. Einbau einer Furt • Entfernung des Reiherdrahtes auf der Nordseite des Teiches

T10	Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage im Nebenschluss des Goddelsbaches Größe: 0,04 ha Lage: Südlich Goddelsbach im Goddelsbachtal, C3	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der umgefallenen Maschendrahtzäune • Entfernung der Teichfolie im unteren Teich • Entfernung des Abfalls und Entsorgung • Entfernung des Mönchs und der Verrohrungen im unteren Teich
T11	Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage Größe: 0,07 ha Lage: Nördlich Elberndorf an einem Seitenbach des Elberndorfer Baches, C3	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrungen • Entfernung des Abfalls und der Reste der Hütte
T12	Beschreibung: Intensiv genutzte (Zier-)Teichanlage im Hauptschluss des Kornbachs Größe: 0,1 ha Lage: Nordöstlich Womelsdorf im Kornbachtal, D3	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Einfassungen, Zuläufe und Uferverbauung (Beton + Platten) am Teich • Entfernung der standortfremden Nadel- und Laubgehölze am Teich und am Fließgewässer • Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässer • Entfernung der Freizeiteinrichtungen und des Bauwagens • Extensive Nutzung der Grünlandflächen
T13	Beschreibung: Ungenutzte Teichanlage (2 Teiche) im Birkelbachtal mit hoher struktureller Vielfalt und Lebensraumfunktion für Amphibien, D3 Größe: 0,1 ha Lage: Südöstlich Birkelbach, südlich Dreierhof	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Uferverbauung am östlichen Teich • Entfernung der Nadelgehölze am Teich und am Fließgewässer • Entfernung der Abfallablagerungen (Bleche, Zäune und Drahtrollen)
T14	Beschreibung: Teiche (ehemalige Lehmabbaustelle) Größe: 0,04 ha Lage: Nördlich Birkefehl am Waldrand, E3	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Rückschnitt angrenzender Gehölze, um eine zu starke Beschattung der Teiche zu verhindern • bei Bedarf Entschlammung der Teiche • Erhaltung der Gewässer, kein Fischbesatz • Beseitigung der Feuerstelle
T15	Beschreibung: Teichanlage im Hauptschluss des Neppebachs, mit hohem Entwicklungspotential Größe: 0,15 ha Lage: Östlich Birkefehl, F3	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Uferverbauungen • Verlegung des Teiches vom Haupt- in den Nebenschluss • Entfernung nicht heimischer Gehölze • Entwicklung zu einem naturnahen Feuchtbereich

T16	<p>Beschreibung: Intensiv genutzte Teichanlage (3 Teiche) im Hauptschluss eines Seitenarmes des Rohrbaches</p> <p>Größe: 0,18 ha</p> <p>Lage: Nordwestlich Rohrbach, F3</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verlegung der Teichanlage vom Haupt- in den Nebenschluss• Abflachung der Uferränder; Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche• Entfernung der Einfassungen, Zuläufe und Uferverbauungen an den Teichen• Entfernung der Netz- und Drahtbespannungen• Entwicklung einzelner Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen oder extensiv genutzten Gewässern
T17	<p>Beschreibung: Brachgefallene, stark beschattete Teichanlage im Hauptschluss eines Zuflusses zur Eder; im Zulaufbereich mit Verlandungszone</p> <p>Größe: 0,07 ha</p> <p>Lage: Südwestlich von Erndtebrück, bei Große Feckhausen, B4</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entfernung der standortfremden Gehölze und Rückschnitt von Laubgehölzen auf der Süd- und Westseite des Teiches zur Erhöhung der Besonnungsdauer• Entfernung der Verrohrung im Fließgewässer unterhalb des Teiches und Einbau einer Furt
T18	<p>Beschreibung: Intensiv genutzte Teichanlage (2 Teiche) im Nebenschluss eines namenlosen Zuflusses zur Eder</p> <p>Größe: 0,2 ha</p> <p>Lage: Westlich von Erndtebrück, im Talraum südlich von Ederfeld, C4</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verlegung der Teichanlage vom Haupt- in den Nebenschluss• Abflachung der Uferränder; Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche• Entfernung der Verrohrungen und der Verbauung (Holzverbauung) im Fließgewässer und in den Teichen• Entfernung der Freizeiteinrichtungen und der Netzbespannung am Uferrand• Entfernung der Folienverbauung im Wasserentnahmbereich oberhalb der Teiche• Entwicklung der Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen oder extensiv genutzten Gewässern• Entfernung der standortfremden Gehölze / Nadelgehölze auf dem Grundstück und an der Grundstücksgrenze• Verschluss der Entwässerungsgräben im Grünlandbereich
T19	<p>Beschreibung: Teichanlage mit Fischbesatz im Nebenschluss eines Zuflusses zum Elberndorfbach</p> <p>Größe: 0,1 ha</p> <p>Lage: Westlich Elberndorf, nördlich des Elberndorfer Bachtals im Füllengrund, C4</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entfernung der standortfremden Gehölze auf dem Grundstück und an der Grundstücksgrenze• Entfernung der Teichfolie und des Bauwagens• Rückbau der Wasserzuführung• Extensivierung der Grünlandflächen um die Uferränder

T20	Beschreibung: Intensiv genutzte Teichanlage (4 Teiche) im Nebenschluss des Elberndorfer Baches Größe: 0,16 ha Lage: bei Elberndorf im Elberndorfbachtal, C4	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Netzbespannung über den Teichen • Abflachung der Uferränder, Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Entfernung der Verrohrungen und der Zuläufe im Teich • Entfernung der Nadel- und Ziergehölze auf dem Grundstück • Entfernung der Freizeiteinrichtungen und des Bauwagens • Entwicklung der Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen oder extensiv genutzten Gewässern
T21	Beschreibung: Teichanlage im Hauptschluss eines Seitenbaches des Breitenbaches Größe: 0,64 ha Lage: Östlich Erndtebrück, D4	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung des Uferverbau und der Rohre • Abflachung der Uferränder; Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Entfernung der Verrohrungen und der Zuläufe im Teich • Entfernung der Nadel- und Ziergehölze auf dem Grundstück • Entfernung der Freizeiteinrichtungen • Entfernung des Uferbaus im Bach oberhalb der Teichanlage • Entwicklung der Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen oder extensiv genutzten Gewässern
T22	Beschreibung: Teichanlage im Nebenschluss eines Seitenbaches des Breitenbaches Größe: 0,05 ha Lage: Östlich Erndtebrück, D4	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrungen • Abflachung der Uferränder; • Entfernung der Nadel- und Ziergehölze auf dem Grundstück • Entwicklung der Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen oder extensiv genutzten Gewässern
T23	Beschreibung: Teichanlage im Feuchtbereich Größe: 0,1 ha Lage: Westlich Mehlbach, E4	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung des Uferverbau und der Folien • Abflachung der Uferränder; Rüchbau der Dämme, Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Entfernung der Verrohrungen und der Zuläufe • Entfernung der Nadelgehölze auf dem Grundstück • Abbau der Hütte
T24	Beschreibung: Intensiv genutzte Teichanlage (1 Teich) im Hauptschluss eines Seitenarmes des Altmühlbaches Größe: 0,07 ha Lage: Westlich von Rohrbach, F4	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Verlegung der Teichanlage vom Haupt- in den Nebenschluss • Abflachung der Uferränder; Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Entfernung der Verrohrungen und des Mönchs • Reduzierung des Fischbesatzes • Entfernung des Drahtzaunes • Entwicklung des Teiches zu einem ungenutzten Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässer • Entfernung der standortfremden Gehölze / Nadelgehölze

T25	Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage (1 Teich) im Hauptschluss des Baldebachs Größe: 0,05 ha Lage: Südlich von Balde im Baldebachtal, F4	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Verlegung der Teichanlage vom Haupt- in den Nebenschluss • Entfernung der Holzverbauung im Uferbereich und Abflachung der Uferränder; • Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche Entfernung der Verrohrung im Fließgewässerbereich und im Teich <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässer
T26	Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche) im Hauptschluss des Baldebaches; unterer Teich mit hohem Entwicklungspotenzial für Amphibien (flache Uferneigung und Wasserpflanzenbestand) Größe: 0,12 ha Lage: Südlich von Balde im Baldebachtal, F4	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abflachung der Uferränder, Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Entfernung der Verrohrungen und Überläufe • Entfernung der Steganlage • Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässer
T27	Beschreibung: Teichanlage (1 Teich) im Hauptschluss eines Seitenarmes des Baldebaches Größe: 0,1 ha Lage: Östlich von Balde, südlich der Kreisstraße K 46, F4, G4	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Verlegung der Teichanlage vom Haupt- in den Nebenschluss • Abflachung der Uferränder; Wiederherstellung der natürlichen Geländeoberfläche • Entfernung der Verrohrung, des Mönchs und der Zuläufe im Teich • Entfernung der Verrohrung im Fließgewässerbereich oberhalb der Teichanlage • Entfernung der Steganlage und der Freizeiteinrichtungen • Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässer
T28	Beschreibung: Brachgefallene Teichanlage im Haupt- und Nebenschluss des Scharbaches mit hohem Entwicklungspotenzial für Amphibien und Insekten (Bestand von submersen Wasserpflanzen) Größe: 0,11 ha Lage: Südlich Grünewald im Scharbachtal, B5	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrungen • Entfernung der Nadelgehölze am Teichufer • Abflachung der Uferränder
T29	Beschreibung: Teich mit angrenzenden Gehölzen (Weide, Birke, Erle, Zitterpappel) am Herrenseifen Größe: 0,5 ha Lage: Nördlich Erndtebrück, C4	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Rückschnitt angrenzender Gehölze, um eine zu starke Beschattung des Tümpels zu verhindern • bei Bedarf Entschlammung der Teiche • Erhalt und Sicherstellung der Wasserzufuhr zum Tümpel
T30	Beschreibung: Teichanlage (2 Teiche) im Nebenschluss des Bärenbaches Größe: 0,06 ha Lage: Südlich Erndtebrück, westlich Bärenbach, C5	Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung des Uferverbaus und Abflachen der Uferränder • Entfernung der Verrohrung • Entwicklung der Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen oder extensiv genutzten Gewässern

T31	Beschreibung: Größe: Lage:	Intensiv genutzte Teichanlage (2 Teiche) im Nebenschluss des Rammelsbaches 0,44 ha Südlich Erndtebrück, östlich Bärenbach, D5	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrung • Entfernung der Reiherdrähte und der Zaunanlage (am westlichen Teich) • Entfernung der standortfremden Nadel- und Laubgehölze am Teich und am Fließgewässer • Entwicklung der Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen oder extensiv genutzten Gewässern • Extensive Nutzung der Grünlandfläche an dem westlich gelegenen Teich • Entfernung des Dammes zwischen dem westlichen und dem östlichen Teich; Rückbau der Bodenaufschüttungen, Wiederherstellung des natürlichen Geländeneiveaus • Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers
T32	Beschreibung: Größe: Lage:	Intensiv genutzte Teichanlage im Hauptschluss 0,1 ha Südöstlich Erndtebrück, östlich der Tennissportanlage, D5	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Verlegung der Teichanlage vom Haupt- in den Nebenschluss • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Uferverbauung, der Verrohrungen und der Folie (am oberen Teich) • Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers • Entfernung der Zaunanlage • Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässer
T34	Beschreibung: Größe: Lage:	Teichanlage im Nebenschluss des Laxbachoberlaufes 0,16 ha südlich von Leimstruth, F5	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Abflachung der Uferränder • Entfernung der Verrohrungen und Überläufe • Entfernung des Uferverbaus • Entfernen der Fichten • Entfernen des Bauwagens, Rückbau der gepflasterten Fläche • Entwicklung der Teiche zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässern
T35	Beschreibung: Größe: Lage:	Teichanlage (2 Teiche) im Hauptschluss des Seebaches 0,17 ha Südöstlich Erndtebrück, im Seebachtal, B6, C5	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernen der Verrohrungen • Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers • Teichanlage in den Nebenschluss legen
T36	Beschreibung: Größe: Lage:	Teichanlage im Hauptschluss eines Seitenbaches der Benfe 0,03 ha Südlich Erndtebrück, östlich Benfetal, C6	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässer • Anlage einer Furt unterhalb des Teiches

T37	Beschreibung: Größe: Lage:	Ungenutzte Teichanlage (Hauptschluss) in einem namenlosen Bachlauf 0,09 ha Westlich von Benfe, nördlich der Kohlenstraße, B7
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none">• Entfernung der standortfremden Gehölze (Nadelgehölze)• Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers• Entfernung des Abfalls und der Verbauungen• Rückbau der Verrohrungen und der Zaunanlage
T38	Beschreibung: Größe: Lage:	Intensiv genutzte Teichanlage mit Fischbesatz im Hauptschluss des Lützelbaches 0,2 ha Südwestlich Benfe bei Waldheim im Lützelbachtal, C7
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none">• Verlegung der Teichanlage vom Haupt- in den Nebenschluss• Abflachung der Uferränder• Entfernung der Uferverbauungen und der Verrohrungen• Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers• Entfernung der Freizeiteinrichtungen und der Zaunanlage um die Teiche• Entwicklung einzelner Teiche zu ungenutzten Feuchtbiotopen oder extensiv genutzten Gewässern• Extensivierung der Grünlandflächen um die Uferränder
T39	Beschreibung: Größe: Lage:	Teichanlage im Nebenschluss der Benfe 0,05 ha Östlich von Benfe, C7
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none">• Abflachung der Uferränder• Entfernung der Verrohrungen und Überläufe• Entfernung des Uferverbau• Entfernung nicht standortgerechter Gehölze• Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässer
T40	Beschreibung: Größe: Lage:	Teich im Hauptschluss 0,03 ha Östlich Schameder am Ortsrand, E4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none">• Abflachung der Uferränder• Entfernung der Verrohrungen und Überläufe• Bachverrohrung öffnen• Entfernung des Uferverbau• Entfernung nicht standortgerechter Gehölze• Entwicklung des Teiches zu ungenutztem Feuchtbiotop oder extensiv genutztem Gewässer

2.6 Renaturierung von Quellen und Fließgewässern

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen an den Quellen und Fließgewässern und deren Umfeld nach § 26 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 LG festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

- | | | | | |
|----|----------------------------------|--|-------------------|---|
| G1 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter und verlegter Abschnitt des Wolfsbachs
200 m
Östlich Röspe, D2 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Fließgewässers, Herstellung einer Furt • Wiederherstellung des natürlichen Bachverlaufs durch den Talgrund |
| G2 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verbauter Abschnitt / Sohlabsturz am Bach „Gutes Wasser“
10 m
Nördlich von Birkefehl im Tal „Gutes Wasser“, E2 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung bzw. Tieferlegung des Rohrdurchlasses, ggf. Herstellung einer Furt |
| G3 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Verrohrung unter Weg eines Seitenbaches des Baches „Gutes Wasser“
5 m
Nördlich von Birkefehl im Tal „Gutes Wasser“, E2 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Baches, Herstellung einer Furt |
| G4 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verbauter Abschnitt am Oberlauf des Baches „Gutes Wasser“
8 m
Nördlich von Birkefehl im Tal „Gutes Wasser“, E2 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung des Bachabschnitts |
| G5 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter Abschnitt des Goddelsbachs
7 m
Südlich von Goddelsbach im Goddelsbachtal, C3 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Fließgewässers, Herstellung einer Furt • Renaturierung des Bachlaufs |
| G6 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter und verbauter Abschnitt des Kornbachs
260 m
Nördlich Womelsdorf im Edertal, C3, D3 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Fließgewässers im nördlichen Bachabschnitt • Entfernung der Steinverbauung im südlichen Bereich des Bachabschnitts • Renaturierung des Bachlaufs |
| G7 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verbauter und verrohrter Abschnitt eines namenlosen Gewässers
330 m
Östlich von Birkelbach am Dreierhof, D3 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verbauung und Verrohrung und Offenlegung des Fließgewässers • Renaturierung des Fließgewässers |

- | | | |
|-----|----------------------------------|--|
| G8 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter und verbauter Abschnitt der Schameder
10 m
Östlich Erndtebrück im Edertal, D3 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Fließgewässers • Renaturierung des Bachlaufs und naturnahe Gestaltung des Mündungsbereiches in die Eder • Anlage einer Furt |
| G9 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter und verbauter Abschnitt eines Baches im Neppenloch
155 m
Östlich Birkefehl an der Gemeindegrenze, E3, F3 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Fließgewässers • Renaturierung des Bachlaufs |
| G10 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | zwei verbaute und verrohrte Abschnitte zweier namenloser Fließgewässer (Zuläufe zum Rohrbach)
400 m
Nordwestlich Rohrbach im Rohrbachtal und im Klausthälchen, bei Kleine Hege und Kaute Wiese, F3 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Verbauung (Betonschächte) und Offenlegung des Fließgewässers • Renaturierung des Bachlauf |
| G11 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter Abschnitt eines Seitenbaches der Schameder
55 m
Nordöstlich Erndtebrück, D4 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Fließgewässers • Renaturierung des Bachlaufs und naturnahe Gestaltung |
| G12 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter Abschnitt eines Baches
60 m
Westlich Mehlbach, E4 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Fließgewässers • Renaturierung des Bachlaufs und naturnahe Gestaltung |
| G13 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter und verbauter Abschnitt eines Baches
45 m
Östlich Mehlbach, F4 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Fließgewässers • Renaturierung des Bachlaufs • ggf. Anlage einer Furt |
| G14 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter Abschnitt eines Baches (Zulauf zum Melbach)
50 m
Südlich Rohrbach im Melbachtal am Melbacher Loch, F4 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Baches • Renaturierung des Bachlaufes, ggf. Einbau einer Furt oder anderen Überquerungsmöglichkeit im Wegeverlauf |
| G15 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter Abschnitt eines Baches (Zulauf zum Balder Bach)
140 m
Östlich Balde, G4 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Baches • Renaturierung des Bachlaufes |
| G16 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verbauter Bachabschnitt des Bärenbaches
40 m
Südlich Erndtebrück am Hof in der Bärenbach, C5 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verbauung (Betonplatten) im Sohl- und Uferbereich • Entfernung der Verrohrung • Renaturierung des Fließgewässers |

- | | | |
|-----|----------------------------------|---|
| G17 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verbauter Abschnitt des Fließmannsseifen auf einer Grünlandfläche
20 m
Östlich von Birkelbach am Fließmannsseifen, D3 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verbauung (Betonverbau) im Sohlbereich • Renaturierung des Bachlaufs |
| G18 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter Abschnitt eines Baches auf einer Grünlandfläche
100 m
Nördlich von Goddelsbach im Edertal, C2 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Baches • Renaturierung des Bachlaufs |
| G19 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter Abschnitt eines Baches unterhalb der ehemaligen Sprungschanze
20 m
südöstlich Erndtebrück, D4 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Baches • Renaturierung des Bachlaufs |
| G20 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter Abschnitt des Baierbaches
100 m
südwestlich Schameder, E4 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Baches • Renaturierung des Bachlaufs |
| G21 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | verrohrter Abschnitt eines Seitenbachs der Eder unter einem querenden Weg
10 m
Östlich Böhl, C2 |
| | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der Verrohrung und Offenlegung des Fließgewässers, Herstellung einer Furt • Renaturierung des Bachlaufs |

2.7 Anlage und Entwicklung von Waldmänteln / -rändern

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden folgende Maßnahmen an Waldrändern nach § 26 Abs. 2 Ziffer 2 LG festgesetzt.

- Maßnahmen:**
- **Entwicklung oder Anpflanzung eines Waldmantels auf einer Breite von 10 m am Bestandesrand,**
 - **Auslichtung der Waldinnen- und außenränder,**
 - **Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubgehölze in stufigem Aufbau, sofern keine ausreichende Naturverjüngung stattfindet,**
 - **Natürliche Weiterentwicklung**

Einzelfestsetzungen:

- | | | |
|----|----------------------------------|---|
| M1 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Entwicklung eines Waldmantels
320 m
Nördlich Röspe, C1 |
| M2 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Entwicklung eines Waldmantels
630 m
Nördlich Röspe, C1 |
| M3 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Entwicklung eines Waldmantels
100 m
Östlich Goddelsbach, C2 |
| M4 | Beschreibung:
Länge:
Lage: | Entwicklung eines Waldmantels
430 m
Nördlich Birkelbach, D2 |

M5	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 1100 m Nordöstlich Birkelbach, D2
M6	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 1450 m Nördlich Birkefehl, E3
M7	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 130 m Nördlich Birkefehl, E2
M8	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 90 m Nördlich Birkefehl im Bereich Köpfchen, E2
M9	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 500 m Nördlich Birkefehl im Bereich Hannloth an der Gemeindegrenze, E2
M10	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 790 m Westlich Zinse um Grünland, B3
M11	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 440 m Östlich Zinse um Grünland, B3
M12	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 630 m Nordwestlich Womelsdorf, C3
M13	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 770 m Westlich Womelsdorf, C3
M14	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 485 m Nördlich Erndtebrück, C3
M15	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 210 m Südlich Birkefehl, E3
M16	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 290 m Südwestlich Birkefehl, E3
M17	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 1070 m Südöstlich Birkefehl, E3
M18	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 700 m Östlich Birkefehl an der Gemeindegrenze, E3
M19	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 270 m Südöstlich Birkefehl an der Gemeindegrenze, E3
M20	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 1320 m Nördlich Rohrbach, F3
M21	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 205 m Westlich Rohrbach, F3, F4
M22	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 220 m Westlich Erndtebrück nördlich der Eisenwerke, B4, C4

M23	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 530 m Westlich Erndtebrück am Alten Schlag, B4, C4
M24	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 250 m Westlich Erndtebrück, südlich Kaserne, C4
M25	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 250 m Westlich Erndtebrück, östlich Kaserne, C4
M26	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 400 m Westlich Erndtebrück, nördlich Kaserne, C4
M27	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 120 m Östlich Erndtebrück, D4
M28	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 405 m Östlich Erndtebrück am Hang des Breitenbachtals, D4
M29	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 405 m Südlich Schameder am Ortsrand, E4
M30	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 350 m Südlich Schameder am Rand des Baierbachtals, E4
M31	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels zum NSG Bärenkaute 640 m Südlich Schameder am Rand der Bärenkaute, E4
M32	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 1020 m Südlich Schameder, E4
M33	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 1070 m Südlich Mehlbach, F4
M34	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 785 m Nördlich Balde, F4
M35	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 250 m Südwestlich Balde, F4
M36	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 190 m Südwestlich Balde nördlich der B62, F4
M37	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 140 m Westlich Erndtebrück westlich der Eisenwerke, B5
M38	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 100 m Südlich Erndtebrück in der Bärenbach, C5
M39	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels 890 m Südlich Erndtebrück westlich Schürmannshof, C5
M40	Beschreibung: Länge: Lage:	Entwicklung eines Waldmantels um eine Wildwiese im Wald 110 m Südlich Erndtebrück westlich Schürmannshof, C5

M41	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	350 m
	Lage:	Südlich Erndtebrück östlich Schürmannshof, C5, D5
M42	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	510 m
	Lage:	Östlich Erndtebrück südlich der Dillstraße, D5
M43	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	170 m
	Lage:	Südlich Erndtebrück südlich Gründchen Dreiwellersdorf, C5, C6
M44	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	485 m
	Lage:	Nördlich Ludwigseck, C6
M45	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels um eine Wildwiese im Wald
	Länge:	140 m
	Lage:	Östlich Ludwigseck, D6
M46	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels um eine Wildwiese im Wald
	Länge:	385 m
	Lage:	Nördlich Benfe am südlichen Rand des Dörnbachtales, C6
M47	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	1150 m
	Lage:	Westlich Benfe, C7
M48	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	270 m
	Lage:	Westlich Benfe, C7
M49	Beschreibung:	Entwicklung eines Waldmantels
	Länge:	295 m
	Lage:	Östlich Leimstruth, F5

2.8 Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden neben dem Abtransport des Mähgutes die einzelnen Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 Ziffer 1 LG zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grünlandflächen festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

P1	Beschreibung:	Artenreiche, feuchte bis nasse Wiese umgeben von Wald, quellige Bereiche, zum Rand hin trockener, blütenreich
	Größe:	0,42 ha
	Lage:	Nördlich Birkefehl im Tal Gutes Wasser, E2
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • extensive Nutzung durch Mahd ab 15.07. eines Jahres, Abtransport des Mähguts, keine Düngung
P2	Beschreibung:	Artenreiche, feuchte bis nasse Wiese mit Wollgras
	Größe:	5,0 ha
	Lage:	Östlich Erndtebrück am Ortsrand im Breitenbachtal, D4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • extensive Nutzung durch Mahd ab 15.07. eines Jahres, Abtransport des Mähguts, keine Düngung
P3	Beschreibung:	Artenreiche, feuchte bis nasse Wiese in magerer Ausprägung
	Größe:	0,8 ha
	Lage:	Südlich Balde, F4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • extensive Nutzung durch Mahd ab 15.07. eines Jahres, Abtransport des Mähguts, keine Düngung • Entbuschung von Teilbereichen der Fläche / Entfernung zu stark aufkommender Gehölze

P4	Beschreibung:	Artenreiche, feuchte bis nasse, in den Randbereichen auch magere Grünlandbrache mit Vorkommen von Geflecktem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>), in feuchten Bereichen Großseggenried
	Größe:	0,5 ha
	Lage:	Südlich Grünewald im Seitental des Scharbachtals, B5
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • extensive Nutzung durch Mahd oder Beweidung ab 15.07. eines Jahres, bei Mahd Abtransport des Mähguts, keine Düngung • Entfernung der randlich aufkommenden Nadelholznaturverjüngung
P5	Beschreibung:	Artenreiche, feuchte bis nasse, in den Randbereichen auch magere Grünlandfläche mit Vorkommen von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>)
	Größe:	1,2 ha
	Lage:	Südlich Grünewald im Scharbachtal, B5
	Maßnahmen:	extensive Nutzung durch Mahd oder Beweidung ab 15.07. eines Jahres, bei Mahd Abtransport des Schnittguts, keine Düngung <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung der randlich aufkommenden Nadelholznaturverjüngung • Entfernung zu stark aufkommender Gehölze (Weiden)
P6	Beschreibung:	Artenreiche, feuchte bis nasse, in den Randbereichen trockene, nährstoffarme Grünlandfläche
	Größe:	0,8 ha
	Lage:	Südwestlich Erndtebrück am Steinseifen, C5
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Extensive Nutzung durch Mahd oder Beweidung zur Offenhaltung des Talraumes; bei Mahd Abtransport des Schnittgutes • Entfernung zu stark aufkommender Gehölze (Pappeln, Weiden, Himbeeren, Brombeeren) in den Randbereichen • Entfernung der Nadelgehölze am nördlichen Wegrand
P7	Beschreibung:	Feuchtbrache im Birkelbachtal (Gesetzlich geschützter Biotop)
	Größe:	0,33 ha
	Lage:	Östlich Birkelbach, D3
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Extensive Nutzung durch Mahd ab 15.07. eines Jahres; Abtransport des Schnittgutes
P8	Beschreibung:	verbuschende Brache am Hang
	Größe:	1,0 ha
	Lage:	Nordöstlich Birkelbach, D2, D3
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Extensive Nutzung durch Mahd oder Beweidung ab 15.07. eines Jahres zur Offenhaltung der Fläche; bei Mahd Abtransport des Schnittgutes, keine Düngung • Erhalt einzelner aufkommender Gehölze
P9	Beschreibung:	Feuchtbrache im Melbachtal (Gesetzlich geschützter Biotop)
	Größe:	0,43 ha
	Lage:	Nördlich Melbach, F4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Extensive Nutzung durch Mahd oder Beweidung mit max. 2 GVE/ha zur Offenhaltung des Talraumes; bei Mahd Abtransport des Schnittgutes
P10	Beschreibung:	Feuchtbrache (Gesetzlich geschützter Biotop)
	Größe:	0,4 ha
	Lage:	Südlich Balde, F4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Extensive Nutzung durch Mahd oder Beweidung mit max. 2 GVE/ha ab 15.07. eines Jahres zur Offenhaltung des Talraumes; Abtransport des Schnittgutes
P 11	Beschreibung:	Artenreiches, feuchtes bis nasses Grünland im Breitenbachtal (breitflächige Quellvernässung), (teils Gesetzlich geschützter Biotop)
	Größe:	1,3 ha
	Lage:	Östlich Erndtebrück, D4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • extensive Nutzung durch Mahd ab 15.07. eines Jahres oder Beweidung mit max 2 GVE / ha, bei Mahd Abtransport des Mähguts, keine Düngung

- P 12 Beschreibung: Artenreiches, feuchtes bis nasses Grünland im Edertal (Gesetzlich geschützter Biotop)
Größe: 1,2 ha
Lage: Nördlich Erndtebrück, oberhalb Hauptmühle, D3
Maßnahmen:
 - extensive Nutzung durch Mahd ab 15.07. eines Jahres oder Beweidung mit max. 2 GVE / ha, bei Mahd Abtransport des Mähguts, keine Düngung
- P13 Beschreibung: Artenreiches, feuchtes bis nasses Grünland am Hang des Benfetals
Größe: 0,9 ha
Lage: Südlich Benfe, C7
Maßnahmen:
 - extensive Nutzung durch Mahd ab 15.07. eines Jahres oder Beweidung mit max. 2 GVE / ha, bei Mahd Abtransport des Mähguts, keine Düngung
- P14 Beschreibung: Artenreiches, feuchtes Grünland am Hang des Benfetals, teils Gesetzlich geschützter Biotop, Vorkommen von Wiesenbrütern
Größe: 4 ha
Lage: am Ortsrand von Benfe, C7
Maßnahmen:
 - extensive Nutzung durch Mahd ab 15.07. eines Jahres oder Beweidung mit max. 2 GVE / ha, bei Mahd Abtransport des Mähguts, keine Düngung
- P 15 Beschreibung: Artenreiches, feuchtes bis nasses Grünland am Rammelsbach (Gesetzlich geschützter Biotop)
Größe: 1,4 ha
Lage: Nördlich Erndtebrück, oberhalb Hauptmühle, D5
Maßnahmen:
 - extensive Nutzung durch Mahd ab 15.07. eines Jahres oder Beweidung mit max. 2 GVE / ha, bei Mahd Abtransport des Mähguts, keine Düngung

2.9 Sonstige Maßnahmen

Regelung:

Für die nachfolgend beschriebenen Standorte werden die einzelnen Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 und 5 LG festgesetzt.

Einzelfestsetzungen:

- S1 Beschreibung: Gehölzbewuchs an Felsklippen
Größe: 0,1 ha
Lage: Nördlich Birkefehl, oberhalb der Mündung „Gutes Wasser“, D1
Maßnahmen:
 - Entfernung der Gehölze (Fichten) zur Freistellung der Felsen und zur Förderung der Besonnung als Lebensraum für wärmeliebende Tiere und Pflanzen sowie als landschaftsbildbereicherndes Element
- S2 Beschreibung: Birkenbestand, (Karpartenbirke)
Größe: 0,5 ha
Lage: Östlich Goddelsbach am westexponierten Unterhang des Edertales, C2
Maßnahmen:
 - Erhalt des Birkenbestandes
 - Förderung der Birkennaturverjüngung
 - Entfernen der Fichtennaturverjüngung
 - Anlage einer Pufferzone zu den umgebenden Fichtenbeständen
- S3 Beschreibung: Buchenbestand, alt- und totholzreich
Größe: 1,7 ha
Lage: Südwestlich Zinse, B3, B4
Maßnahmen:
 - Erhaltung des Alt- und Totholzes
 - Förderung der Buchennaturverjüngung, Entfernen der Fichtennaturverjüngung

S4	Beschreibung: Größe: Lage:	Gehölzbestand am Steinbruch 0,03 ha Südöstlich Zinse, an der K33, B3
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Rückschnitt der Gehölze • Entfernung von Bauschutt und Grünschnitt
S5	Beschreibung: Größe: Lage:	Erlenbestand im Gründchen Dreiwellersdorf 2,8 ha Südlich Erndtebrück, C5
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernen der Fichten und der Fichtennaturverjüngung
S6	Beschreibung: Größe: Lage:	Buchenbestand, alt- und totholzreich 0,8 ha Südwestlich Erndtebrück, B6
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Alt- und Totholzes • Förderung der Buchennaturverjüngung, Entfernen der Fichtennaturverjüngung
S7	Beschreibung: Länge: Lage:	Anlage eines beidseitigen ungenutzten Uferrandstreifens entlang des Elberndorfer Baches 1270 m Nördlich Erndtebrück, C4, D3, D4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Entwicklung des ungenutzten Uferrandstreifens in einer Breite von beidseits 2 m oberhalb der Böschungsoberkante • ggf. nach Absprache mit der ULB abschnittsweise Mahd im Abstand von 3 - 5 Jahren
S8	Beschreibung: Länge: Lage:	Anlage eines beidseitigen ungenutzten Uferrandstreifens entlang des Breitenbachs 1150 m Östlich Erndtebrück, D4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Entwicklung des ungenutzten Uferrandstreifens in einer Breite von beidseits 2 m ab der Böschungsoberkante • ggf. nach Absprache mit der ULB abschnittsweise Mahd im Abstand von 3 - 5 Jahren
S9	Beschreibung: Länge: Lage:	Anlage eines beidseitigen, ungenutzten Uferrandstreifens entlang der Eder 2400 m Westlich Erndtebrück, C4, B5, C5
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Entwicklung des ungenutzten Uferrandstreifens in einer Breite von beidseits 2 m ab der Böschungsoberkante • ggf. nach Absprache mit der ULB abschnittsweise Mahd im Abstand von 3 - 5 Jahren
S10	Beschreibung: Länge: Lage:	Anlage eines beidseitigen ungenutzten Uferrandstreifens entlang der Eder 950 m Nördlich Erndtebrück, D4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Entwicklung des ungenutzten Uferrandstreifens in einer Breite von beidseits 2 m ab der Böschungsoberkante • ggf. nach Absprache mit der ULB abschnittsweise Mahd im Abstand von 3 - 5 Jahren
S11	Beschreibung: Länge: Lage:	Anlage eines beidseitigen ungenutzten Uferrandstreifens entlang des Schamederbachs 2000 m Westlich Schameder, D4, E4
	Maßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Entwicklung des ungenutzten Uferrandstreifens in einer Breite von beidseits 2 m ab der Böschungsoberkante • ggf. nach Absprache mit der ULB abschnittsweise Mahd im Abstand von 3 - 5 Jahren

- | | | | | |
|-----|--------------------------------------|---|-------------------|--|
| S12 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Buchenbestand, 160-jährig, altholzreich, Flechtenbewuchs
4 ha
Südwestlich Röspe, C2 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Altholzes und des nur wenig vorhanden Totholzes • Förderung der Buchennaturverjüngung |
| S13 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Buchenbestand, 140-jährig, altholzreich
20 ha
Nördlich Zinse, B3 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Altholzes und des nur wenig vorhandenen Totholzes • Förderung der Buchennaturverjüngung |
| S14 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Buchenbestand, altholzreich, Flechtenbewuchs
5,6 ha
Nördlich Birkelbach, D2 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Altholzes und des Totholzes • Förderung der Buchennaturverjüngung |
| S15 | Beschreibung:

Länge:
Lage: | Schiefermauer im Nickelsgrund, Winterlebensraum einer Feuersalamander-Population

40 m
Nördlich Birkelbach, D2 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Schiefermauer unter Erhalt der offenen Fugen u. Ritzen |
| S16 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Böschung mit Vorkommen des Keulen-Bärlapps
0,08 ha
Südöstlich Zinse, an der K33, B3 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Rückschnitt der Gehölze, des Fichtejungwuchses zum Erhalt und zur Förderung des Vorkommens des Keulen-Bärlapps |
| S17 | Beschreibung:
Größe:
Lage: | Laubmischwald mit artenreicher Krautschicht
1,2 ha
Nördlich Balde, F4 | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Laubholzbestockung • Entfernen der Fichtennaturverjüngung • Erhalt und Förderung der artenreichen Krautschicht |
| S18 | Beschreibung:

Länge:
Lage: | Anlage eines beidseitigen ungenutzten Uferrandstreifens entlang des Birkelbachs

1.000 m
Östlich Birkelbach | Maßnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Entwicklung des ungenutzten Uferrandstreifens in einer Breite von beidseits 2 m ab der Böschungsoberkante • ggf. nach Absprache mit der ULB abschnittsweise Mahd im Abstand von 3 - 5 Jahren |

4. Teil - Anhang

Ergänzende Informationen

Nachrichtliche Darstellungen

Außer Kraft tretende Vorschriften

Bestätigungen der Verfahrensschritte

Statistische Zusammenfassung

1. Ergänzende Informationen

1.1 Ablauf des Verfahrens

Nach den Empfehlungen des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde vom 19.09.2006, des Ausschusses für Umwelt- und Landschaftsschutz vom 12.09.2006 und des Kreisausschusses vom 22.09.2006 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.09.2006 die Aufstellung des Landschaftsplanes für den Bereich der Gemeinde Erndtebrück beschlossen. Dieser Beschluss wurde gem. § 27 Abs. 1 LG am 22.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 22.06.2007 wurden die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 11 DVO-LG gemäß § 2 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 27 LG frühzeitig über das beginnende Planaufstellungsverfahren informiert und um Stellungnahme zu vorgesehenen Festsetzungen gebeten.

Vor der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanentwurfes hat am 22.01.2009 in Erndtebrück, am 27.01.2009 in Erndtebrück-Birkelbach und am 05.02.2009 in Erndtebrück sowie in der Zeit vom 15.01 bis 12.02.2009 im Kreishaus in Siegen und im Rathaus in Erndtebrück die nach § 27 b LG vorgeschriebene Bürgerbeteiligung stattgefunden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 02.01.2009 ist aufgrund von § 42 e Abs. 3 LG für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile eine Veränderungssperre in Kraft getreten. Dadurch sind in diesen Gebieten alle Änderungen verboten. Die ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. Die Veränderungssperre gilt vom 07.01.2009 bis zum 06.01.2012, längstens jedoch bis zum In-Kraft-Treten des neuen Landschaftsplans.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 27 a LG mit Schreiben vom 12.01.2009 erfolgt.

Die Fassung des Landschaftsplansentwurfs zur Offenlegung wurde in der Beiratssitzung am 24.08.2010 erarbeitet und mit dem Ausschuss für Umwelt- und Landschaftsschutz in dessen Sitzung am 1.09.2010 abgestimmt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.09.2010 die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans beschlossen. Der Landschaftsplanentwurf hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.10.2010 in der Zeit vom 20.10.2010 bis 30.11.2010 öffentlich ausgelegen.

Der Landschaftsplan Erndtebrück wurde nach Empfehlung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde vom 26.05.2011 am 17.06.2011 durch den Kreistag als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan Erndtebrück wurde der Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Schreiben vom __.__.200__ angezeigt. Mit Verfügung vom __.__.200__, Az.: 51.1.2__ teilte die Bezirksregierung mit, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 28 a LG sind die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Landschaftsplan Erndtebrück bei der Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Landschaftsbehörde am __.__.200__ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Siegen in Kraft getreten.

1.2 Lagebezeichnungen in Text und Karten

Den Bezeichnungen der Planquadrate der Festsetzungskarte des Landschaftsplans entsprechen folgende Bezeichnungen der Deutschen Grundkarte:

	B1...4456	C1...4656	D1...4856			
A2...4254	B2...4454	C2...4654	D2...4854	E2...5054		
A3...4252	B3...4452	C3...4652	D3...4852	E3...5052	F3...5252	
	B4...4450	C4...4650	D4...4850	E4...5050	F4...5250	G4...5450
	B5...4448	C5...4648	D5...4848	E5...5048	F5...5248	
	B6...4446	C6...4646	D6...4846			
	B7...4444	C7...4644	D7...4844			

2. Nachrichtliche Darstellungen

2.1 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Lage</u>
GLB 03-01	Böschungsgehölze		D3
GLB 03-02	Ufergehölze		C7
GLB 03-03	Obstgehölze		F3, F4
GLB 03-04	Obstgehölze		C5
GLB 03-05	Feldhecke		B3
GLB 03-06	Feldhecke, Feldgehölze, Baumreihen,		C3, D3, C4, D4
GLB 03-07	Obstwiese		D3
GLB 03-08	Heckengehölz		C1
GLB 03-09	Obstwiese		E3
GLB 03-10	Feldhecke		D4
GLB 03-11	Feldhecke		D4, D5
GLB 03-12	Feldhecke		C3
GLB 03-13a	Feldhecken		F4
GLB 03-14	Feldhecke		C5, D5
GLB 03-15	Feldhecke		
GLB 03-16	Feldhecke		D3
GLB 03-17	Ufergehölz		D4
GLB 03-18	Obstgehölze		C2
GLB 03-19	Obstgehölze		B3
GLB 03-20	Obstgehölze		B3
GLB 03-21	Feldhecke		D3
GLB 03-22	Ufergehölze		C6
GLB 03-23	Feldhecke		D3
GLB 03-24	Feldhecke		B3
GLB 03-25	Obstgehölze		C2
GLB 03-26	Obstgehölze		C7
GLB 03-27	Ufergehölze		C4
GLB 03-28	Ufergehölze		D4
GLB 03-29	Obstgehölze		C3
GLB 03-30	Obstgehölze		B3
GLB 03-31	Obstgehölze		B3
GLB 03-32	Obstgehölze		B3
GLB 03-33	Obstgehölze		D3
GLB 03-34	Böschungsgehölze		D3
GLB 03-35	Feldgehölze		D3
GLB 03-36	Gehölze		C4
GLB 03-37	Gehölze		C4
GLB 03-38	Feldhecke		D3
GLB 03-39	Feldhecke		B5
GLB 03-40	Obstgehölze		D5
GLB 03-41	Obstgehölze		D5
GLB 03-42	Obstgehölze		D5
GLB 03-43	Obstgehölze		C6
GLB 03-44	Obstgehölze		D4, D5
GLB 03-45	Obstgehölze		D4
GLB 03-46	Obstgehölze		B3
GLB 03-47	Obstgehölze		D4
GLB 03-48	Obstgehölze		C5
GLB 03-49	Obstgehölze		C6
GLB 03-50	Obstgehölze		D4

Die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zeichnerisch dargestellt.

2.2 Verzeichnis der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Die Kartierung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG wurde von der LANUV (ehemals: LÖBF) kartiert und mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgestimmt. Die Benachrichtigung der Eigentümer wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Hierzu wurden verschiedene Sprechtagge durchgeführt, bei denen jeder interessierte Bürger die Karten einsehen und sich über den Schutz und die damit verbundenen Auswirkungen informieren konnte. Die Bekanntmachung der Termine erfolgte in der öffentlichen Presse sowie durch schriftliche Information der Landwirte und Waldgenossenschaften.

Die Kartierung ist flächendeckend erfolgt. Quellbereiche, die ebenfalls Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG darstellen, wurden nicht systematisch untersucht, so dass diese Biotope nicht vollständig erfasst sind.

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Biotope mit einer Gesamtfläche von 207,5 ha nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

Biotop-Nr.	Beschreibung	Größe (ha)	Lage
GB-4915-045	Fließgewässer, Bruch- und Sumpfwälder	1,58	A2
GB-4915-055	Quellbereiche, Moore, Sümpfe und Riede	0,6	A2
GB-4915-057	Quellbereiche	-	A3
GB-4915-058	Quellbereiche, Sümpfe und Riede, Moore	0,20	A3
GB-4915-064	Magerwiesen und -weiden	0,54	B3
GB-4915-065	Magerwiesen und -weiden	0,37	B3
GB-4915-066	Nass- und Feuchtgrünland	0,99	
GB-4915-067	Fliessgewässer, Nass- und Feuchtgrünland	1,71	B3
GB-4915-068	Fliessgewässer, Nass- und Feuchtgrünland	2,04	B3
GB-4915-069	Fliessgewässer, Quellbereiche	0,25	B3
GB-4915-070	Fliessgewässer, Quellbereiche	0,76	B3
GB-4915-071	Stillgewässer, Quellbereiche, Sumpf- und Bruchwälder, Fliessgewässer, Nass- und Feuchtgrünland	4,94	B3, C3
GB-4915-072	Bruch- und Sumpfwälder	1,37	B3
GB-4915-073	Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche, Stillgewässer, Fließgewässer	3,75	B2, B3
GB-4915-121	Fliessgewässer	1,27	C2, C3
GB-4915-122	Fliessgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede	2,33	C2
GB-4915-123	Fliessgewässer	1,07	C2
GB-4915-124	Fliessgewässer, Nass- und Feuchtgrünland	2,33	D1
GB-4915-127	Quellbereiche	0,13	C2
GB-4915-128	Quelle	-	C2
GB-4915-129	Magerwiesen und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland, Fliessgewässer	3,62	D2
GB-4915-130	Quelle	-	D2
GB-4915-131	Nass- und Feuchtgrünland, Fliessgewässer	3,20	D1, D2, E2
GB-4915-132	Fliessgewässer, Nass- und Feuchtgrünland	0,16	E2
GB-4915-155	Quellbereiche	0,08	C1

Biotope-Nr.	Beschreibung	Größe (ha)	Lage
GB-4915-156	Quellbereiche	0,07	C1
GB-4915-157	Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer	0,03	C1
GB-4915-159	Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer, Stillgewässer	5,21	C2
GB-4915-168	Nass- und Feuchtgrünland	0,42	D3
GB-4915-178	Nass- und Feuchtgrünland	0,69	D3
GB-4915-179	Nass- und Feuchtgrünland	0,72	D3, E3
GB-4915-180	Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden	0,58	D2
GB-4915-181	Quelle	-	F4
GB-4915-202	Fließgewässer, Stillgewässer, Röhrichte, Sümpfe und Riede, Bruch- und Sumpfwälder, Nass- und Feuchtgrünland	17,80	B1, C1, C2
GB-4915-210	Fließgewässer, Quellbereiche	0,35	B2
GB-4915-211	Fließgewässer, Quellbereiche	0,12	B2
GB-4915-223	Quellbereiche	-	A3
GB-4915-224	Quellbereiche	-	F4
GB-4915-500	Magerwiesen und -weiden	0,09	D3
GB-4915-501	Sümpfe und Riede, Magerwiesen und -weiden	3,04	E3
GB-4915-0005	Nass- und Feuchtgrünland	0,14	C2
GB-4915-0006	Nass- und Feuchtgrünland	0,155	C2
GB-4915-0008	Nass- und Feuchtgrünland	0,23	C2
GB-4915-0009	Felsen	0,02	D1
GB-4915-0010	Nass- und Feuchtgrünland	0,39	D3
GB-4915-0012	Nass- und Feuchtgrünland	0,56	E4
GB-4915-0013	Nass- und Feuchtgrünland	0,56	E2
GB-4915-0014	Nass- und Feuchtgrünland	0,54	E2
GB-4915-0015	Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden	0,28	E2
GB-4015-0016	Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede	0,44	E2
GB-4915-0017	Quellbereiche	-	B1, C1, E2
GB-4915-0018	Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland	0,25	B3
GB-4915-0019	Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer	0,28	B4
GB-4915-0020	Nass- und Feuchtgrünland	0,41	C3, D4
GB-4915-0021	Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede	0,62	D3
GB-4915-0022	Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede	0,42	C3
GB-4915-0023	Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden	0,9	C2
GB-4915-0025	Magerwiesen und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland	0,48	B1
GB-4915-0026	Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede	0,49	C2
GB-4915-0027	Nass- und Feuchtgrünland	0,20	D1
GB-4915-0033	Fließgewässer, Auwälder	0,43	B1

Biotop-Nr.	Beschreibung	Größe (ha)	Lage
GB-5015-104	Fliessgewässer, Nass- und Feuchtgrünland	14,11	C5, D5, D6
GB-5015-105	Nass- und Feuchtgrünland	1,50	C5
GB-5015-107	Quellbereiche	0,92	F4
GB-5015-111	Fliessgewässer	0,15	F5
GB-5015-112	Auwälder, Fliessgewässer, Quellbereiche	0,13	B4
GB-5015-113	Fliessgewässer, Quellbereiche	0,59	B4
GB-5015-114	Nass- und Feuchtgrünland,	2,90	B7, B8, C7
GB-5015-117	Fließgewässer, Moore	1,49	B7
GB-5015-118	Nass- und Feuchtgrünland	0,70	C7
GB-5015-119	Nass- und Feuchtgrünland	2,06	D4
GB-5015-120	Nass- und Feuchtgrünland	0	C4
GB-5015-121	Nass- und Feuchtgrünland	0,48	C4
GB-5015-123	Nass- und Feuchtgrünland	0,50	D4
GB-5015-124	Nass- und Feuchtgrünland	0,68	D4
GB-5015-125	Nass- und Feuchtgrünland	2,78	D4
GB-4915-128	Quellbereich	-	C2
GB-4915-130	Quellbereich	-	D2
GB-5015-136	Nass- und Feuchtgrünland, Fliessgewässer	4,8	B5
GB-5015-137	Quellbereiche	0,27	B5
GB-5015-138	Nass- und Feuchtgrünland	1,33	B5
GB-5015-141	Quellbereiche, Sumpf- und Bruchwälder	0,63	C6
GB-5015-146	Quellbereiche	-	D5
GB-5015-147	Quellbereiche	-	E4
GB-5015-148	Sümpfe und Riede, Moore	5,85	E4
GB-5015-149	Nass- und Feuchtgrünland	1,57	E4
GB-5015-150	Quellbereiche	0,13	E4
GB-5015-151	Nass- und Feuchtgrünland	0,86	F4
GB-5015-177	Quellbereiche	0	B7
GB-4915-181	Quellbereiche	0	F4
GB-5015-197	Quellbereiche	0	B6
GB-5015-198	Bruch- und Sumpfwälder	2,33	B6
GB-5015-199	Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer, Borstgrasrasen	6,77	B6
GB-5015-200	Bruch- und Sumpfwälder, Moore	0,39	B6
GB-5015-201	Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässer	3,09	B6, B7
GB-5015-202	Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer, Borstgrasrasen, Moore	5,7	B6, C6
GB-5015-203	Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche, Fließgewässer	6,20	B6, C6, B7
GB-5015-204	Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässer	6,66	B7, C7
GB-5015-213	Nass- und Feuchtgrünland	0,27	C7

Biotop-Nr.	Beschreibung	Größe (ha)	Lage
GB-5015-214	Nass- und Feuchtgrünland	0,81	B7, C7
GB-5015-215	Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer	5,44	D5, D4, C4
GB-5015-216	Nass- und Feuchtgrünland	0,78	D5
GB-5015-217	Nass- und Feuchtgrünland, Moore, Fließgewässer, Stillgewässer, Sümpfe und Riede	4,52	C6
GB-5015-218	Nass- und Feuchtgrünland	1,86	C6
GB-5015-219	Nass- und Feuchtgrünland	0,30	C7
GB-5015-220	Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer	5,11	C7
GB-5015-221	Nass- und Feuchtgrünland	5,85	C7
GB-5015-222	Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede, Bruch- und Sumpfwälder	1,59	C7
GB-5015-225	Quellbereiche		E4
GB-5015-251	Bruch- und Sumpfwälder	0,45	B4
GB-5015-252	Quellbereiche, Fließgewässer	2,01	B4
GB-5015-310	Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Quellbereiche	1,15	C6
GB-5015-312	Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Quellbereiche	0,62	C5
GB-5015-313	Nass- und Feuchtgrünland	0,80	B5
GB-5015-314	Quellbereiche	0	B5
GB-5015-315	Nass- und Feuchtgrünland	1,06	C7
GB-5015-0004	Moore	0,59	C4, D4
GB-5015-0006	Quellbereich	0	D5
GB-5015-0015	Nass- und Feuchtgrünland	0,59	B5, C5
GB-5015-0017	Nass- und Feuchtgrünland	0,18	C5
GB-5015-0018	Magerwiesen und -weiden	0,27	C5
GB-5015-0019	Nass- und Feuchtgrünland	0,05	C5
GB-5015-0021	Nass- und Feuchtgrünland	0,25	C4
GB-5015-0026	Nass- und Feuchtgrünland	0,21	D4, D5
GB-5015-0027	Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer	0,87	E4
GB-5015-0028	Nass- und Feuchtgrünland	0,18	E4
GB-5015-0029	Nass- und Feuchtgrünland	0,23	E4
GB-5015-0070	Nass- und Feuchtgrünland	0,26	F5
GB-5015-0071	Nass- und Feuchtgrünland	1,26	F5
GB-5015-0072	Nass- und Feuchtgrünland	0,70	C7
GB-5015-0073	Nass- und Feuchtgrünland	0,35	C7
GB-5015-0075	Magerwiesen und -weiden	0,84	F4
GB-5015-0101	Fließgewässer, Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland, Borstgrasrasen, Moore, Sümpfe und Riede, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	1,20	C4
GB-5015-0102	Nass- und Feuchtgrünland	1,42	C7
GB-5015-0104	Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Sümpfe und Riede, Moore,	10,82	B4

Biotop-Nr.	Beschreibung	Größe (ha)	Lage
GB-5015-1111	Sümpfe und Riede	0,21	B5
GB-5016-151	Nass- und Feuchtgrünland,	0,29	F4
GB-5016-153	Magerwiesen und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer	4,21	F4
GB-5016-154	Nass- und Feuchtgrünland	1,48	F4, G4
GB-5016-155	Magerwiesen und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche	2,6	F4, G4
GB-5016-0001	Fließgewässer, Quellbereiche	0,13	G4
GB-5016-0031	Magerwiesen und -weiden	0,51	F4

Die Gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich zeichnerisch dargestellt.

Auf die Erläuterungen unter Ziffer 1. Teil - 8.3 (siehe Seite 19) wird hingewiesen.

2.3 Verzeichnis der FFH-Gebiete

Im Landschaftsplangebiet sind fünf gemeldete FFH-Gebiete vorhanden.

Nr.	Gebiets-Nr.	Name	Größe (ha)	Gemarkung	Lage
1	DE-4816-302	Schanze	108 (Teilfläche)	Birkelbach	B1, C1
2	DE-4915-3001	Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal	27,5 (Teilfläche)	Birkelbach, Erndtebrück, Womelsdorf, Zinse,	A2, A3, B3, C3, B4, C4
	DE-4916-301	Eder	17,5 (Teilfläche)	Birkelbach, Erndtebrück, Womelsdorf	B1, C1, D1 C2, D2, C3, D3, D4,
	DE-4915-304	Kalkniedermoor in Birkefehl	4,9	Birkefehl, Birkelbach	D3, E3
	DE-5015-301	Rothaarkamm und Wiesentäler	322,5 (Teilfläche)	Benfe, Erndtebrück	B5, C5, D5, B6, C6, D6, B7, C7

Die Auswahl erfolgte gemäß FFH-Richtlinie aus Gründen des Artenschutzes sowie zum Aufbau und Schutz eines europäischen Netzes von Gebieten mit natürlichen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse.

Das Gebiet ist in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich dargestellt.

Der Standarddatenbogen und die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen der LANUV (ehemals LÖBF) können auf der Internet-Seite der LANUV (www.lanuv.nrw.de) eingesehen werden. Hier können ebenfalls Informationen zum Bericht über den Zustand von Arten und Lebensräumen nach FFH-Richtlinie abgerufen werden.

3. Außer Kraft tretende Vorschriften

Die innerhalb des Landschaftsplangebietes zurzeit geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Schutzausweisungen nach den §§ 20 - 23 LG treten in folgender Weise außer Kraft:

Naturschutzgebiete

Folgende durch ordnungsbehördliche Verordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten geschützte Gebiete innerhalb des Gemeindegebietes Erndtebrück treten mit In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplanes für dessen Geltungsbereich außer Kraft:

- Naturschutzgebiet „Niedermoor bei Birkefehl“, geschützt durch die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Niedermoor bei Birkefehl“ vom 7. Dezember 2003
- Naturschutzgebiet „Auf der Struth“, geschützt durch die Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Auf der Struth“ in der Gemeinde Erndtebrück vom 7. September 1967

- Naturschutzgebiet „Eder“, geschützt durch ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 31.08.2004
- Naturschutzgebiet „Elberndorfer Bachtal“, geschützt durch die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Elberndorfer Bachtal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 20.08.2004
- Naturschutzgebiet „Rothaarkamm am Grenzweg“, geschützt durch die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rothaarkamm am Grenzweg“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 30.08.2004
- Naturschutzgebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“, geschützt durch die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rothaarkamm und Wiesentäler“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 11.08.2008
- Naturschutzgebiet „Zinser Bachtal“, geschützt durch die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Zinser Bachtal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 20.08.2004

Landschaftsschutzgebiete

Folgende durch ordnungsbehördliche Verordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten geschützte Gebiete treten mit In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplanes für dessen Geltungsbereich außer Kraft:

- Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“, geschützt durch die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsgebietes „Rothaargebirge“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 4. Juni 2007

Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg zur Festsetzung von Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 13. Mai 2009 (Abl. Reg. Abg. Nr. 23 vom 06.06.2009) tritt aufgrund § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes für

- die Naturdenkmale Nr. 4, 14, 16, 20 und 21 der Gemeinde Erndtebrück und
- die Geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 1, 6, 9 und 17 der Gemeinde Erndtebrück außer Kraft.

4. Bestätigungen der Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in seiner Sitzung am 22.09.2006 gemäß § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplanes Erndtebrück für das gesamte Plangebiet beschlossen.

Siegen, den 26.09.06

(Breuer)
Landrat

(Brenner)
Schriftführer

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages Siegen-Wittgenstein vom 22.09.2006 zur Aufstellung des Landschaftsplanes Siegen wurde gemäß § 27 Abs. 1 LG am 22.05.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegen, den 24.05.07

(Klinkert)

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Landschaftsplans Erndtebrück hat gemäß § 27 b LG am 22.01.2009 in Erndtebrück, am 27.01.2009 in Erndtebrück-Birkelbach, am 05.02.2009 in Erndtebrück sowie in der Zeit vom 15.01.2009 bis 12.02.2009 im Kreishaus in Siegen und im Rathaus in Erndtebrück stattgefunden.

Siegen, den 12.02.2009

(Klinkert)
Dezernentin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Landschaftsplans Erndtebrück ist gemäß § 27 a LG durch Schreiben vom 12.01.2009 erfolgt.

Siegen, den 12.01.2009

(Klinkert)
Dezernentin

Offenlegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in der Sitzung am 10.09.2010 gemäß § 27 c Abs. 1 LG die Offenlegung des Entwurfs des Landschaftsplanes Erndtebrück beschlossen.

Siegen, den 10.09.2010

(Breuer)
Landrat

(Brenner)
Schriftführer

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans Erndtebrück hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.10.2010 in der Zeit vom 20.10.2010 bis 30.11.2010 öffentlich ausgelegt.

Siegen, den 30.11.2010

(Breuer)
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Landschaftsplan Erndtebrück ist gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f) KrO am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden. Dabei wurden die aufgrund der Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken notwendigen Änderungen der Satzung berücksichtigt.

Siegen, den 17.06.2011

(Breuer)
Landrat

(Brenner)
Schriftführer

Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg

Der Landschaftsplan Erndtebrück ist der Höheren Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 24.10.2011 gemäß § 28 Abs. 1 LG angezeigt worden. Mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 51.1.2-2/10 wurde mitgeteilt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Arnsberg, den 12.12.2011

(Poggel)

Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

Gemäß § 28 a LG ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Landschaftsplan Erndtebrück bei der Bezirksregierung Arnsberg am 21.12.2011 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Erndtebrück in Kraft getreten.

Siegen, den 21.12.2011

(Breuer)
Landrat

5. Statistische Zusammenfassung

Durch die nachfolgenden Festsetzungen dieses Landschaftsplans sind folgende Flächen betroffen:

<u>Schutzkategorie</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Gesamtgröße</u>
NSG - Naturschutzgebiete	9	570 ha
LSG - Landschaftsschutzgebiet (einschl. der Flächen NSGs, NDs + LBs)	1	6.623 ha
davon Teilflächen mit Umbruchverbot	6	127 ha
ND - Naturdenkmale	7	
LB - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	2	3 ha
LB - Flächendeckende Landschaftsbestandteile (Flächenangabe ohne linienförmige Elemente)	15	10,5 ha
nE - Brachflächen mit natürlicher Entwicklung	4	1,9 ha
A - Anpflanzungen	48	
W - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland oder Brachflächen	58	35 ha
W - Umwandlung von Nadelholz in Laubholz	91	81 ha
T - Maßnahmen an Teichen	40	7,9 ha
G - Maßnahmen an Quellen und Fließgewässern	21	2,17 km
M - Anlage und Entwicklung von Waldmänteln /-rändern	49	24 km
P - Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen	15	19,8 ha
S - Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	18	37,6 ha

Durch die nachrichtlichen Darstellungen in diesem Landschaftsplan sind folgende Flächen betroffen:

<u>Schutzkategorie</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Gesamtgröße</u>
GLB - Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)	50	13,22 ha-
GB - Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG)	140	211 ha
FFH - FFH-Gebiete	5	437,52 ha